

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. September 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	1	Fricke, Otto (FDP)	47, 97
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	31	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Alt, Renata (FDP)	111	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	18, 113
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	82	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	71
Bauer, Nicole (FDP)	76, 77	Hanke, Reginald (FDP)	54, 83
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Held, Marcus (SPD)	99, 100
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	55
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 80	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	66, 101
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 33, 34	Herbrand, Markus (FDP)	7, 8
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	35, 36	Hess, Martin (AfD)	19, 20, 21, 56
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112	Hessel, Katja (FDP)	9
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	37	Höchst, Nicole (AfD)	84, 85
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	4, 5	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	116, 117
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Houben, Reinhard (FDP)	48, 49
Dürr, Christian (FDP)	6	in der Beek, Olaf (FDP)	118
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	22
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	38, 39, 46	Jung, Christian, Dr. (FDP)	102
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	70	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 86
Fersch, Susanne (DIE LINKE.)	64	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	103, 104, 105
		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
		Klein, Karsten (FDP)	72, 73

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	40	Oehme, Ulrich (AfD) .....	93
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	57, 87	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	79
Kober, Pascal (FDP) .....	10	Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	67, 109
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	88	Reinhold, Hagen (FDP) .....	12, 110
Kotré, Steffen (AfD) .....	50	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	68
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	23, 41	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	28
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	107	Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	13
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	108	Storch, Beatrix von (AfD) .....	114
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) .....	58, 59	Strasser, Benjamin (FDP) .....	29
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	60	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	115
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	61	Suding, Katja (FDP) .....	30
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	51	Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	14
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	11	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ...	89, 90, 91, 92	Ullrich, Gerald (FDP) .....	15, 52
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	62, 63	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) .....	69
Meyer, Christoph (FDP) .....	24, 25, 26	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	94
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	95
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) .....	74	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	96
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	42, 75		
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>		
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) .....	1	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	1, 5	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) .....	5, 6	
Dürr, Christian (FDP) .....	7	
Herbrand, Markus (FDP) .....	8, 9	
Hessel, Katja (FDP) .....	11	
Kober, Pascal (FDP) .....	12	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	12	
Reinhold, Hagen (FDP) .....	13	
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	14	
Toncar, Florian, Dr. (FDP) .....	15	
Ullrich, Gerald (FDP) .....	15	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>		
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	18	
Hess, Martin (AfD) .....	18, 19	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	20	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	21	
Meyer, Christoph (FDP) .....	21, 22	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23	
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	23	
Strasser, Benjamin (FDP) .....	24	
Suding, Katja (FDP) .....	24	
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	25	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	27, 28	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) .....	28	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	29	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	29, 30	
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	30	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	31	
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	31	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>		
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	33	
Fricke, Otto (FDP) .....	34	
Houben, Reinhard (FDP) .....	34	
Kotré, Steffen (AfD) .....	35	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	37	
Ullrich, Gerald (FDP) .....	38	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>		
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	39	
Hanke, Reginald (FDP) .....	40	
Helling-Plahr, Katrin (FDP) .....	41	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Hess, Martin (AfD) .....	41	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	42	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) .....	42	62
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	47	62
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	47, 48	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	48	63
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	49	Hanke, Reginald (FDP) .....
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	51	64
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	52	Höchst, Nicole (AfD) .....
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	52	65, 66
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP) .....	53	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		66
Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	53	Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	55	67
Klein, Karsten (FDP) .....	56, 57	Korte, Jan (DIE LINKE.) .....
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) .....	57	67
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	58	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>		68, 69, 70
Bauer, Nicole (FDP) .....	58, 59	Oehme, Ulrich (AfD) .....
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	59	71
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	60	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....
		72
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....
		73
		Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....
		74
		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>
		Fricke, Otto (FDP) .....
		75
		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
		75
		Held, Marcus (SPD) .....
		76
		Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....
		77
		Jung, Christian, Dr. (FDP) .....
		77
		Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....
		77, 78
		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
		78
		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
		80

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	81	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....	84
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	81	Storch, Beatrix von (AfD) .....	85
Reinhold, Hagen (FDP) .....	82	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	85
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>		 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Alt, Renata (FDP) .....	82	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	86, 87
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	83	in der Beek, Olaf (FDP) .....	89



### **Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Aus welchen Erwägungen heraus sind im Corona-Hilfsprogramm „NEUSTART KULTUR“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Fördermittel für den Privatrundfunk, nicht aber für in finanzielle Engpässe geratene privatwirtschaftliche Presseverlage oder Online-medienangebote vorgesehen?

### **Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 15. September 2020**

Im Rahmen des Förderprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind Bundesmittel zur Förderung der Distribution des privaten Hörfunks in Deutschland von bis zu 20 Mio. Euro vorgesehen. Die ausschließliche Förderung des privaten Hörfunks geht nicht zuletzt auch auf eine Initiative der für den Rundfunkbereich zuständigen Länder zurück. Von der Förderung privater Hörfunkanbieter profitieren mittelbar auch die an den Sendern beteiligten Verlage. Davon unabhängig hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2020 die Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern als Teil des zweiten Nachtragshaushalts 2020 beschlossen und für diese breite Unterstützung der Presseverlage insgesamt 220 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist hierfür federführend zuständig. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen von NEUSTART KULTUR keine weitere Förderung für Presseverlage und ihre Onlineangebote vorgesehen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

2. Abgeordneter **Dr. Danyal Bayaz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der 2019 angezeigten privaten Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG der Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fanden im Zeitraum 18. Februar 2019 bis 18. April 2019 statt, und wie viele dieser Geschäfte fanden vor dem 18. Februar 2019 statt (bitte jeweils nach Abteilungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 16. September 2020**

In 2019 wurden bis zum Stichtag 18. April 2019 insgesamt 78 BaFin-Mitarbeitergeschäfte mit Wirecard-Bezug angezeigt. Im Zeitraum vom 18. Februar 2019 bis 18. April 2019 waren es insgesamt 27 und im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 17. Februar 2019 waren es 51.

Nach Abteilungen differenzierte Angaben können für diese Zeiträume jeweils den folgenden Tabellen entnommen werden:

<b>Zeitraum 01.01.2019– 17.02.2019</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Anzahl der in 2019 angezeigten Mitar- beitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard im Zeitraum 01.01.2019– 17.02.2019</b>
Aktien	Bankenaufsicht 3 (Aufsicht über Bausparkassen, Privatbanken und Leasing)	1
	Bankenaufsicht 4 (Aufsicht über Genossen- schaftsbanken, Sparkassen und Spezialbanken)	1
	Bankenaufsicht 5 (Bankgeschäftliche Risiken – Grundsatz)	1
	Versicherungsaufsicht 1 (Gruppenaufsicht und Themen- schwerpunkte Einrichtungen der betrieblichen Altersversor- gung und Krankenversiche- rung)	9
	Versicherungsaufsicht 2 (Gruppenaufsicht und Themen- schwerpunkte Lebensversiche- rungen, Sterbekassen und Kapi- talanlage)	1
	Versicherungsaufsicht 3 (Gruppenaufsicht und Themen- schwerpunkte Schaden-/Unfall- versicherungen, Spezialthemen)	5
	Verbraucherschutz	2
	Wertpapieraufsicht 1 (Grundsatzfragen, Transparenz, Ordnungswidrigkeitenverfah- ren)	4
	Wertpapieraufsicht 2 (Marktüberwachung, Markt- infrastruktur)	12
	Wertpapieraufsicht 4 (Investmentaufsicht)	2
<b>Summe Aktien</b>		<b>38</b>

<b>Zeitraum 01.01.2019– 17.02.2019</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Anzahl der in 2019 angezeigten Mitar- beitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard im Zeitraum 01.01.2019– 17.02.2019</b>
derivative Finanz- instrumente	Versicherungsaufsicht 4 (Aufsicht über internationale Gruppen, Themenschwerpunk- te Interne Modelle und Rück- versicherungen)	1
	Verbraucherschutz	1
	Wertpapieraufsicht 2 (Marktüberwachung, Markt- infrastruktur)	5
	Wertpapieraufsicht 1 (Grundsatzfragen, Transparenz, Ordnungswidrigkeitenverfah- ren)	1
	Integrität des Finanzsystems	5
Summe derivative Finanz- instrumente		13

<b>Zeitraum 18.02.2019– 18.04.2019</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Anzahl der in 2019 angezeigten Mitar- beitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard im Zeitraum 18.02.2019– 18.04.2019</b>
	Bankenaufsicht 1 (Koordination und Aufsicht über Auslandsbanken)	3
	Strategie und Risiko	3
	Versicherungsaufsicht 1 (Gruppenaufsicht und Themenschwerpunkte Einrichtungen der betrieblichen Altersversor- gung und Krankenversiche- rung)	11
	Versicherungsaufsicht 2 (Gruppenaufsicht und Themenschwerpunkte Lebensversiche- rungen, Sterbekassen und Kapi- talanlage)	2
	Verbraucherschutz	1
	Wertpapieraufsicht 2 (Marktüberwachung, Markt- infrastruktur)	1
	Wertpapieraufsicht 3 (Finanzdienstleistungsinstitute, Organisationspflichten)	3

<b>Zeitraum 18.02.2019– 18.04.2019</b>	<b>Abteilung</b>	<b>Anzahl der in 2019 angezeigten Mitar- beitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard im Zeitraum 18.02.2019– 18.04.2019</b>
	Wertpapieraufsicht 4 (Investmentaufsicht)	3
Summe Aktien		27
Summe derivative Finanz- instrumente		0

Insgesamt haben im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 18. April 2019 32 Beschäftigte der BaFin Mitarbeitergeschäfte mit Bezug zu Wirecard angezeigt.

Alle BaFin-Beschäftigte unterliegen dem Insiderverbot der EU-Marktmisbrauchsverordnung (Artikel 14 MAR). Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung/Weitergabe von Insiderinformationen ist strafbar und mit einem hohen Strafmaß versehen (§ 119 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG). Darüber hinaus gelten für Beschäftigte der BaFin in Bezug auf die Weitergabe von beruflich erlangten Informationen weitere besondere Verschwiegenheitspflichten, die zum Teil strafbewehrt sind (§ 203 StGB). Exemplarisch liegen diesen Verschwiegenheitspflichten folgende rechtliche Anforderungen zugrunde: § 67 des Bundesbeamtengesetzes, § 27 der Geschäftsordnung der BaFin, § 11 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie verschiedene Fachgesetze, u. a. § 9 des Kreditwesengesetzes und § 21 WpHG. Zusätzlich haben die Beschäftigten der BaFin die „Common rules and minimum Standards for the treatment of sensitive ESCB and SSM information“ – CRMS (Einheitliche Regeln und Mindeststandards für den Umgang mit sensiblen ESZB- und SSM-Informationen) – zu beachten, wonach grundsätzlich nur solche Personen Informationen erhalten, für die diese Informationen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind („need to know“). Mit Blick auf personenbezogene und institutsbezogene Informationen gelten unterschiedliche Schutzregelungen, deren Einhaltung die BaFin durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellt.

Beschäftigte, die nicht dienstlich mit den jeweiligen Informationen beauftragt sind, haben grundsätzlich keinen Zugriff auf diese Informationen. Dies wird zum einen durch Zugriffsberechtigungen auf Akten (sowohl physisch als auch digital) sichergestellt und zum anderen durch organisatorische Vorkehrungen unterstützt (zum Beispiel räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten).

Alle Beschäftigten werden hierzu fortlaufend (u. a. bei der Einstellung, durch Schulungen, durch verschiedene zum Teil sektorbezogene Dienst-Anweisungen etc.) sensibilisiert.

Zudem besteht für alle BaFin-Beschäftigte, die bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, eine nachträgliche Anzeigepflicht bezüglich privater Finanzgeschäfte nach § 28 WpHG. Die BaFin ist nach dieser Regelung verpflichtet, die Einhaltung des Insiderhandelsverbots zu überprüfen. Dafür besteht in der BaFin ein internes Kontrollverfahren. Die von den Beschäftigten gemel-

deten Geschäfte werden gemäß § 28 WpHG dahingehend überprüft, dass meldende Beschäftigte keine bestimmungsgemäße Kenntnis zu Insiderinformationen in Bezug auf ein von ihnen durchgeführtes privates Finanzgeschäft hatten. Diese Überprüfung wird auf Grund der fachlichen Kompetenz und der notwendigen beschäftigtenbezogenen dienstlichen Kenntnisse durch die bzw. den Fachvorgesetzte(n) vorgenommen. Zusätzlich werden alle gemeldeten Finanzgeschäfte anonymisiert auf einen bestehenden Zusammenhang zu den in der BaFin vorliegenden Ad-hoc-Meldungen (gemäß MAR) überprüft. Bislang wurden keine Verstöße der BaFin-Beschäftigten gegen das Verbot nach Artikel 14 MAR festgestellt.

Die BaFin besitzt damit ein ausdifferenziertes Kontrollverfahren für private Finanzgeschäfte, das von der Europäischen Zentralbank im Rahmen eines „Verification Report“ in 2018 geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass die Vorgaben des SSM Ethics Frameworks zur Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für das Eurosystem erfüllt werden. Die geltende Compliance-Regelung für die BaFin gemäß § 28 WpHG wird gleichwohl aktuell überprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Handels von Finanzinstrumenten beaufsichtigter Unternehmen durch BaFin-Beschäftigte.

3. Abgeordneter  
**Dr. Danyal Bayaz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Änderungen bei den Börsen-Regeln in Bezug auf qualitative Standards für die Aufnahme in bestimmte Indizes, wie sie nach dem Wirecard-Skandal von Vertretern der Deutschen Börse AG ins Gespräch gebracht wurden (<https://boerse.ard.de/aktien/deutsche-boerse-plant-hartere-dax-aufnahmeregeln100.html>), und wenn ja, welche qualitativen Standards plant die Bundesregierung einzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. September 2020**

Die Ausgestaltung der Kriterien für die Zugehörigkeit zum DAX 30 ist eine geschäftspolitische Entscheidung des Indexanbieters. Die Gruppe Deutsche Börse hat angekündigt, die Kriterien für die Zugehörigkeit von Emittenten zum DAX 30 zeitnah zu überprüfen. Aus Sicht der Bundesregierung sollte im Rahmen der Überprüfung auch geprüft werden, inwieweit qualitative Aspekte (z. B. Governance Standards) bei der Zugehörigkeit von Emittenten zum DAX 30 berücksichtigt werden sollten.

4. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Kommunikation, in der Staatsbedienstete (Bundesministerinnen und Bundesminister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre etc.) involviert waren, wurde der Kauf von Anteilen der Wirecard Bank AG durch andere Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung thematisiert (bitte die zeitlich letzten neun Treffen nach Art der Kommunikation, Gesprächspartner und Zeitpunkt auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 15. September 2020**

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren.

Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Eine lückenlose Dokumentation über sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nicht. Daher lässt sich insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Unternehmen, gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden. Auch unterhalb der Leitungsebene kann es aufgabenbedingt zu dienstlichen Kontakten mit den interessierten Unternehmen gekommen sein. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Leitungsebene und erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig.

Im Zeitraum seit Konstituierung der Bundesregierung im März 2018 hat auf Leitungsebene (Bundesminister und Bundesministerinnen, Staatsminister und Staatsministerinnen, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen sowie Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen) ein Gespräch im Sinne der Fragestellung stattgefunden. Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 4 des Abgeordneten Michael Leutert auf Bundestagsdrucksache 19/21248 ausgeführt, hat Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 13. Juli 2020 in einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank AG, Christian Sewing, auch über das Thema Wirecard und die Zukunft der Wirecard Bank gesprochen. Gegenstand des Gesprächs waren auch öffentlich zitierte Äußerungen eines Deutsche-Bank-Sprechers über eine mögliche Unterstützung der Wirecard Bank durch die Deutsche Bank.

5. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.)
- Wie viele Tage dauerte es jeweils in 2018 und in 2019 im Durchschnitt, bis eine verdächtige Transaktion im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsmeldung von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) an die entsprechende Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 17. September 2020**

Die Frage kann von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nicht mit verhältnismäßigem Aufwand beantwortet werden. Für eine abschließend validierte und insoweit genaue Angabe der mit der Frage erbetenen Bezifferung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit für Verdachtsmeldungen, die in den Jahren 2018 und 2019 jeweils an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben wurden, wäre eine manuelle Durchsicht von insgesamt mehr als 87.000 Verdachtsmeldungen erforderlich.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass ein mathematisch hergeleiteter Durchschnittswert einen tatsächlich unzutreffenden Wert darstellen würde. Bei isolierter Darstellung eines Durchschnittswertes bliebe zum einen unberücksichtigt, dass die FIU in der Vergangenheit Verdachtsmeldungen zunächst als nicht werthaltig bewertet haben kann (d. h. Verbleib im Informationspool) und diese durch die Zusammenführung mit neuen Informationen erst später die Voraussetzungen für eine Abgabe nach Maßgabe des § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG erfüllen, weshalb das „reine“ Eingangs- und Abgabedatum der Meldungen nicht aussagekräftig sind. Zum anderen gilt, dass jeder Sachverhalt eine individuelle Behandlung beansprucht und abhängig von der Komplexität verschiedenartige Analyseschritte erforderlich sein können, die unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten erfordern.

6. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Wann hat die Bundesregierung Unternehmen für Beratungsleistungen in Bezug zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt, und um welche Unternehmen handelte es sich dabei (bitte chronologisch seit 2005 die 28 ersten Unternehmen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn  
vom 14. September 2020**

<b>Jahr</b>	<b>Unternehmen</b>
2006	PwC GmbH
2007	Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs & Widmaier
2012	Egon Zehnder International GmbH
2014	Egon Zehnder International GmbH
2017	Egon Zehnder International GmbH
2020	PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
2020	Roland Berger GmbH

Im Juli 2020 hoben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die PD den Beratervertrag mit der PD aus dem Jahr 2020 einvernehmlich auf, um den Auftrag grundsätzlich zu überarbeiten und zu erweitern. Kosten entstanden aus der Beauftragung nicht.

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt in Euro – inklusive etwaiger Zulagen, Sonderzahlungen und Sachleistungen – der Präsidentin der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Post (BAnst PT), Andrea Nahles, die seit August 2020 diese Position bekleidet, im Verhältnis zum Jahresgehalt, das ihr Vorgänger im Amt in den letzten drei Jahren jeweils jährlich erhalten hat, dar (bitte tabellarisch darstellen), und wie hoch lassen sich die Einnahmen beziffern, die die aktuelle Präsidentin der BAnst PT aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Nebentätigkeiten zusätzlich zu ihrem vertraglich vereinbarten Jahresgehalt erhält bzw. bis zum heutigen Stichtag angezeigt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. September 2020**

Gemäß § 4 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes (BAPostG) wird die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet, die oder der in einem Anstellungsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland steht. Die Bundesregierung weist daraufhin, dass das Gehalt der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesanstalt nicht aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, sondern die Kosten hierfür – als Kosten aus der Aufgabenwahrnehmung der BAnst PT – die Postnachfolgeunternehmen tragen.

Das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt des bis Ende Juli 2020 amtierenden Präsidenten betrug:

ab August 2017:	187.000 Euro
ab August 2018:	187.000 Euro
ab August 2019:	187.000 Euro

Das vertraglich vereinbarte Jahresgehalt der amtierenden Präsidentin beträgt:

ab August 2020:	180.000 Euro
-----------------	--------------

Das Recht auf einen Dienstwagen, der auch zur privaten Mitnutzung zur Verfügung steht, findet sich in beiden Anstellungsverträgen.

Für die Ausübung von Nebentätigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten gilt neben den Maßgaben des § 4 Absatz 3 BAPostG die Prüfung, ob die Nebentätigkeiten die Wahrnehmung der Aufgabe als Präsidentin oder Präsident der Bundesanstalt oder das Ansehen des Amtes oder der Bundesanstalt in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

Die amtierende Präsidentin Andrea Nahles hat sowohl ihre Tätigkeit für die Europäischen Kommission als auch ihre Gastprofessur bei der Stiftung Mercator bei der Universität Duisburg-Essen für ein Semester bereits im Vorfeld des Anstellungsverhältnisses dem Bundesministerium der Finanzen ordnungsgemäß angezeigt. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anzeige zur Kenntnis genommen und keine Bedenken

gegen die Ausübung der Tätigkeiten festgestellt. Die Nebentätigkeit bei der Europäischen Kommission erfolgt unentgeltlich, hinsichtlich der Gastprofessur wurden die voraussichtlichen Einnahmen mit ca. 9.000 Euro (brutto) für das Semester angegeben.

8. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung aufgeschlüsselt auf die jeweiligen acht Behinderungsgrade nach § 33b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Anzahl der Menschen mit Behinderung entwickelt, die durch den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33a Absatz 2 EStG in den vergangenen drei Jahren jeweils jährlich steuerlich entlastet wurden (bitte tabellarisch darstellen), und wie lassen sich unter Einsatz der Verprobungs- und Berechnungstools des Bundesministeriums der Finanzen, die haushälterischen Mehrausgaben beziffern, wenn der Behinderten-Pauschbetrag, der seit dem Jahr 1975 bis heute nicht mehr angepasst wurde, um den Verlust der Kaufkraft von 166 Prozent angehoben werden würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. September 2020**

Lohn- und Einkommensteuerstatistiken sind derzeit nur bis zum Veranlagungszeitraum 2016 verfügbar. Aktuellere statistische Daten liegen wegen der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistiken nicht vor.

Aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 wurden die Daten zu den Steuerfällen mit einem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 3 EStG nach dem Grad der Behinderung ausgewertet und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016**

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit einem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b EStG

Grad der Behinderung nach § 33b Absatz 3 EStG	Anzahl der Steuerfälle nach § 33b EStG
von 25 und 30	874.242
von 35 und 40	555.028
von 45 und 50	1.325.228
von 55 und 60	532.385
von 65 und 70	300.811
von 75 und 80	332.739
von 85 und 90	121.361
von 95 und 100	461.557
Insgesamt	4.503.351

Für weiter zurückliegende Veranlagungsjahre liegen der Bundesregierung keine Angaben zu dem Grad der Behinderung vor. Daher wurde für die Veranlagungsjahre 2014 bis 2016 die Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 Absatz 3 EStG bzw. für Kinder nach § 33b Absatz 5 EStG ermittelt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2014 bis 2016

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit einem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 3 EStG bzw. für Kinder nach § 33b Absatz 5 EStG

Veranlagungsjahr	Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 3 EStG	Anzahl der Steuerpflichtigen mit Behinderten-Pauschbeträgen für Kinder nach § 33b Absatz 5 EStG
2014	3.880.602	309.736
2015	3.969.506	315.248
2016	4.055.826	320.261

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Bei den Auswertungen ist die Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen und Steuerfällen zu beachten. Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften haben die Möglichkeit, sich zusammen veranlagen zu lassen. Sie werden dann zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt und ausgewertet. Die einzelnen Personen werden als Steuerfälle bezeichnet.

Darüber hinaus wurde die Anzahl der Kinder nach § 33b Absatz 5 EStG nach dem Grad der Behinderung der Kinder für die Veranlagungsjahre 2014 bis 2016 ausgewertet. Diese kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

#### Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2014 bis 2016

Anzahl der Kinder nach § 33b Absatz 5 EStG nach dem Grad der Behinderung

Grad der Behinderung nach § 33b Absatz 3 EStG	2016	2015	2014
von 25 und 30	15.322	15.293	15.273
von 35 und 40	8.927	8.934	8.903
von 45 und 50	63.190	61.342	59.112
von 55 und 60	20.243	19.869	19.519
von 65 und 70	24.530	23.288	22.025
von 75 und 80	49.946	48.227	46.326
von 85 und 90	9.088	8.960	8.579
von 95 und 100	144.184	144.935	145.140
Insgesamt	335.430	330.848	324.877

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Eine Anhebung der Pauschbeträge nach § 33b Absatz 3 EStG um 166 Prozent im Veranlagungszeitraum 2021 würde zu geschätzten Steuermindereinnahmen von rd. 1,5 Mrd. Euro führen. Der in der Frage unterstellte Lebenshaltungskostenindex wird auf der Grundlage von statistischen Erhebungen über die Preise von Waren und Leistungen allgemeiner Art berechnet, bei denen allerdings behinderungsspezifische Bedarfslagen nicht repräsentativ vertreten sind. Von der Höhe des Kauf-

kraftverlusts kann daher kein Rückschluss auf die Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwands des täglichen Lebens gezogen werden. Insofern ist die Kennziffer zur Berechnung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nicht geeignet.

9. Abgeordnete  
**Katja Hessel**  
(FDP)
- Mit welchen Mechanismen (z. B. Insiderlisten) stellt die Bundesregierung sicher, dass ihre Mitarbeiter, die in Kontakt mit Insiderinformationen kommen oder Berufsgeheimnisträger i. S. d. Artikels 27 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) sind, diese nicht außerhalb ihrer behördlichen Aufgaben verwenden, also z. B. Insiderhandel betreiben, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Aktien der Wirecard AG handelten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 15. September 2020**

Die Beschäftigten der Bundesregierung sind an Recht und Gesetz gebunden. Auch für sie gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) und damit das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen nach Artikel 14 MAR. Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§§ 119, 120 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG). Ein Verstoß gegen die Insiderregeln kann auch eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

Die Beschäftigten der Bundesregierung werden für einen verantwortlichen Umgang mit Insiderinformationen sensibilisiert und insofern auch im Hinblick auf die rechtlichen Pflichten und die Rechtsfolgen von Verstößen aufgeklärt.

Ein besonderes internes Kontrollsystem, um Insiderverstößen über die geltenden Verbotregeln hinaus entgegenzuwirken, besteht nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben des § 28 WpHG nur bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). In den Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bestehen derzeit keine gesonderten Anzeige-, Genehmigungs- und Aufzeichnungspflichten, so dass weder im Bundesministerium der Finanzen noch im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie konkrete Zahlen zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten vorliegen.

Aktuell werden im Bundesministerium der Finanzen ergänzende Regelungen für die Beschäftigten geprüft.

10. Abgeordneter  
**Pascal Kober**  
(FDP)
- Wie teilen sich nach Kenntniss der Bundesregierung die im Rahmen der Zollkontrolle im Mai/Juni 2020 festgestellten Verstöße in der Fleischindustrie auf Unternehmen der Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe und Betriebe der Fleischverarbeitung/-veredelung genau auf (bitte differenzierte Auflistung nach der Art der Verstöße jeweils für Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe und Betriebe der Fleischverarbeitung/-veredelung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. September 2020**

Im Rahmen der regionalen Schwerpunktprüfung in der Fleischwirtschaft im Mai/Juni 2020 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist eine Differenzierung nach Schlacht-, Zerlege- oder Fleischverarbeitungs/-veredelungsbetrieben nicht erfolgt. Die statistische Erfassung der FKS bezieht sich auf die Branche „Fleischwirtschaft“ im Sinne von § 2a Absatz 1 Nummer 9 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

11. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)
- Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Aufsicht über Crowdfunding-Plattformen zukünftig verbessert werden, um Fälle von Falschwerbung auf Crowdfunding-Plattformen künftig zu vermeiden (vgl. Manager Magazin, „Corona-Investment: Robert Koch-Institut wehrt sich gegen Falschwerbung“, 23. August 2020), und aufgrund welcher derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen wäre diese und ähnliche „Corona-Abzocken“ über Crowdfunding-Plattformen zu verhindern gewesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020**

Die in dem Artikel genannte Plattform ist eine Crowdfunding-Plattform, die als Finanzanlagenvermittler von Vermögensanlagen zugelassen ist und § 14 der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) unterliegt. Danach müssen „alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Gewerbetreibende dem Anleger zugänglich macht, redlich, eindeutig und nicht irreführend sein“. Zuständig für die Aufsicht über diese Plattformen sind die Gewerbeämter bzw. Industrie- und Handelskammern. Die Bundesregierung hat am 11. März 2020 einen Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem die Aufsicht auf die BaFin verlagert werden soll. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Zudem unterliegen auch die Anbieter von Vermögensanlagen gemäß § 12 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) bei der Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen gesetzlichen Hinweis- und Warnhinweispflichten. Demnach ist in die jeweilige Werbung ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufzuneh-

men. Auch sind entsprechend deutlich hervorgehobene Warnhinweise hinsichtlich der Risiken, eines möglichen Totalverlusts sowie etwaiger Angaben zur Rendite der Vermögensanlage aufzuführen. Die entsprechenden Hinweise sind überall dort erforderlich, wo eine Werbeaussage mit den wesentlichen Merkmalen der Vermögensanlage platziert ist, etwa zum Zinssatz oder der Laufzeit der Vermögensanlage. Dies gilt auch für die Start- und Übersichtsseiten von Crowdfunding-Plattformen sowie Werbung etwa in sozialen Medien oder entsprechenden Videos, die sich auf konkrete Vermögensanlagen beziehen.

Die BaFin kann Verstöße gegen die Pflicht zur Aufnahme von Hinweisen als Ordnungswidrigkeit ahnden und gemäß § 16 VermAnlG Emittenten und Anbietern bestimmte Arten der Werbung untersagen. In bestimmten Fällen besteht zudem die Möglichkeit der Anwendung des Produktinterventionsrechts gemäß Artikel 42 MiFIR (Verordnung (EU) Nr. 600/2014). Außerhalb des Aufsichtsrechts ist die unlautere bzw. irreführende Werbung zudem im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt.

Auf europäischer Ebene wurde vom Europäischen Rat am 20. Juli 2020 eine Verordnung zur Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern („Crowdfunding-Plattformen“) verabschiedet (vgl. [www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/07/20/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-for-crowdfunding-platforms/](http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/07/20/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-for-crowdfunding-platforms/)). Die Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament angenommen werden. Die Vorschriften der Verordnung sind zwölf Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anwendbar.

Artikel 27 der Verordnung enthält unmittelbar für die Schwarmfinanzierungsplattformen Anforderungen an die Werbung. Werbung muss demnach redlich, eindeutig und nicht irreführend sein und – sofern bereits ein Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung vorliegt – mit den darin enthaltenen Informationen übereinstimmen oder – falls noch kein Anlagebasisinformationsblatt vorliegt – mit den zwingend für das Anlagebasisinformationsblatt vorgeschriebenen Informationen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/22308 verwiesen.

12. Abgeordneter  
**Hagen Reinhold**  
(FDP)
- Mit welchen Steuereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die im Rahmen der Corona-Krise ausgezahlten, als Einkommen/Umsatz zu versteuernden Zuschüsse von Bund und Ländern, und in welcher Höhe werden Zuschüsse nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grund von nicht vorhandener Förderfähigkeit zurückgefordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. September 2020**

Zur Höhe der Einnahmen aus der Besteuerung von im Rahmen der Corona-Krise gezahlten Zuschüssen von Bund und Ländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zum 31. August 2020 waren bei den Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung rund 90 Mio. Euro an Rückzahlungen von Corona-Soforthilfe aufgrund von Rückforderungen eingegangen. Zusätzlich waren zum gleichen Zeitpunkt knapp 173 Mio. Euro freiwillig von Begünstigten zurückgezahlt worden.

13. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP)
- Mit welchen konkreten Finanzinstrumenten (ausschließlich Aktien oder auch Derivate, und falls ja, welche) mit Bezug auf die Wirecard AG haben die BaFin-Beschäftigten jeweils in den Jahren 2019 und 2020 gehandelt, und ist der Bundesregierung jeweils die Haltefrist bekannt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 3 und 4 des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz auf Bundestagsdrucksache 19/22089; [www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-mitarbeiter-handelten-2020-verstaerkt-mit-wirecard-aktien-16904151.html](http://www.faz.net/aktuell/finanzen/bafin-mitarbeiter-handelten-2020-verstaerkt-mit-wirecard-aktien-16904151.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 16. September 2020**

Beschäftigte der BaFin haben für die Jahre 2019 und 2020 (bis 30. Juni) Mitarbeitergeschäfte mit den nachfolgend aufgeführten konkreten Finanzinstrumenten (einschließlich Aktien und Derivate) mit Bezug zur Wirecard AG gemeldet, die anhand einer ISIN eindeutig identifizierbar sind. Heute sind nicht mehr zu allen ISIN Informationen im Rahmen einer einfachen Internetrecherche verfügbar.

In 2019 wurde mit folgenden Instrumenten gehandelt: DE0007472060, DE000CQ12Z62, DE000DF5GYQ1, DE000GA5XHF6, DE000CA3YTB7, DE000CP429C7, DE000DD87Z17, DE000LB1RZV8, DE000PP3Z6U3, DE000TR3VSL6, DE000UV794R2, DE000UV84FD6, DE000UX5F2J1, DE000UX6KPB8.

In 2020 wurde mit folgenden Instrumenten gehandelt: DE0007472060, DE000CL1Y440, DE000CL48GF3, DE000CL9FJL0, DE000CU3FB24, DE000DF5GX99, DE000DF5GYE7, DE000DF5J5V8, DE000DFG10K3, DE000GC1VZS2, DE000HZ49TX6, DE000HZ8YWM3, DE000JM3TR30, DE000LB17709, DE000LS684U5, DE000MC9S3Q6, DE000PX637A4, DE000PZ6H3K9, DE000SR82902, DE000ST7BCB3, DE000UD5AWY3, DE000UD6TT15, DE000UD8JS24, DE000VE46E84, DE000VF2R876, DE000HVB3ZH9, DE000HZ47ZQ1, DE000KA8EDB2, contracts for difference (keine ISIN verfügbar).

Daten zur Haltedauer bzw. -frist für die Mitarbeitergeschäfte liegen nicht vor. Die BaFin ist zur Kontrolle der Finanzgeschäfte ihrer Beschäftigten nach § 28 WpHG verpflichtet. Es wird daher kontrolliert, ob beim Abschluss des jeweiligen privaten Finanzgeschäfts der/die meldende Beschäftigte bestimmungsgemäße Kenntnisse zu Insiderinformationen hatte. Im Prüfprozess werden nur die Informationen erhoben, die für die Zwecke dieses konkreten Kontrollverfahrens erforderlich sind. Die Haltedauer wird nicht erhoben, da es zur Prüfung, ob Insiderinformationen

verwendet wurden, auf diese Information nicht ankommt. Dementsprechend dürfen diese weitergehenden Informationen auch nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erhoben werden (bis Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 ergab sich dies aus § 3a BDSG a. F).

14. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP)      Wie hoch war der Anteil des Bundes an den ca. 47 Mio. Euro welche sich die Bank M.M. Warburg & CO (AG & Co.) durch Cum-Ex-Gestaltungen widerrechtlich verschaffte und auf deren Rückzahlung die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ablauf des Jahres 2016 verzichtet hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. September 2020**

Das Aufkommen der Körperschaftsteuer für das Jahr 2009 steht Bund und Ländern je zur Hälfte zu (Artikel 106 Absatz 3 Satz 2 GG). Die Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer mindert das Körperschaftsteuer-Aufkommen.

15. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP)      Wie hoch werden nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die Zuschüsse und Kredite jeweils sein, die Deutschland aus „Next Generation EU“ erhalten wird, und wie hoch werden nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die Zahlungen sein, die Deutschland an den EU-Haushalt leisten wird, um die für die Zuschüsse in „Next Generation EU“ aufgenommenen Kredite zurückzuzahlen, falls keine neuen Eigenmittel eingeführt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. September 2020**

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 sehen für das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ Mittel von bis zu 750 Mrd. Euro vor, die bestimmten EU-Ausgabeprogrammen zugewiesen und die durch die zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzte Begebung von Anleihen finanziert werden sollen. Dabei soll die Aufbau- und Resilienzfazilität mit bis zu 312,5 Mrd. Euro für Zuschüsse und bis zu 360 Mrd. Euro für Kredite das zentrale Programm des Aufbauinstruments darstellen.

Die Vorgaben zur Mittelallokation werden in den jeweiligen EU-Sektorrechtsakten für die einschlägigen EU-Ausgabeprogramme geregelt, die derzeit unter Beachtung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates noch verhandelt werden. Eine Zuordnung von Rückflüssen an die einzelnen Mitgliedstaaten aus dem Aufbauinstrument, das sowohl zentral durch die Europäische Kommission gesteuerte Programme als auch Programme mit Allokationsschlüsseln, die teilweise auf derzeit noch nicht

vorliegende Daten abstellen, enthält, ist quantitativ nicht klar und abschließend prognostizierbar.

Von den Zuschüssen der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates 70 Prozent für die Jahre 2021 und 2022 gemäß dem Allokationsschlüssel des Kommissionsvorschlags (COM(2020) 408 final) festgelegt werden. Die restlichen 30 Prozent sollen für das Jahr 2023 zugewiesen werden, wobei hierfür im Allokationsschlüssel der Indikator der Arbeitslosigkeit im Zeitraum 2015 bis 2019 zu gleichen Teilen durch den realen BIP-Verlust im Jahr 2020 und den kumulierten realen BIP-Verlust im Zeitraum 2019 bis 2021 ersetzt werden soll. Die entsprechenden BIP-Rückgänge für die Allokationsermittlung sollen zum 30. Juni 2022 auf Basis der dann vorliegenden Daten final berechnet werden. Kürzlich hat die Europäische Kommission entsprechend dem beschlossenen Allokationsschlüssel mitgeteilt, dass Deutschland für 2021/2022 rund 15,2 Mrd. Euro an Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten kann. Für 2023 hat die Europäische Kommission auf der Grundlage der BIP-Prognosen für 2020 und 2021 aus ihrer Sommerprognose 2020 entsprechend lediglich zur Veranschaulichung errechnet, dass Deutschland dann rund 7,5 Mrd. Euro an Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten könnte.

Die Kredite der Aufbau- und Resilienzfazilität werden auf Antrag eines Mitgliedstaats vergeben und sollen in der Regel 6,8 Prozent des jeweiligen Bruttonationaleinkommens nicht übersteigen. Sie sind für Deutschland nicht attraktiv, da Deutschland sich günstiger am Markt finanzieren kann als die EU.

Die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Zuschuss-Teil des Aufbauinstrumentes (390 Mrd. Euro) wird aus dem EU-Haushalt erbracht, so dass diesbezüglich der gleiche Finanzierungsanteil wie generell für den EU-Haushalt gilt. In der kommenden Finanzperiode wird dieser für Deutschland voraussichtlich rund 24 Prozent betragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Zuschussteil bis spätestens 2058 erfolgen wird. Der deutsche Anteil an der Gesamtfinanzierung des EU-Haushalts ab dem Jahr 2028 hängt von vielen, zurzeit noch nicht abschließend bestimmbar Faktoren ab (u. a. von der möglichen Einführung neuer Eigenmittel, dem Ausgang der Verhandlungen zu den Mehrjährigen Finanzrahmen der nächsten Finanzperioden und von der Wirtschaftsentwicklung).

Alle Beträge sind in konstanten Preisen von 2018 angegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

16. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird den über das Relocation-Programm von den griechischen Inseln aufgenommenen Personen ein Papier oder eine andere Form der Bestätigung, die eventuell aufkommende Missverständnisse bei deutschen Behörden ausräumen kann, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder der Internationalen Organisation für Migration ausgehändigt, aus dem hervorgeht, dass bei ihnen oder einem Familienmitglied bereits eine besondere Schutzbedürftigkeit in Griechenland festgestellt wurde, die zur Aufnahme im Rahmen des deutschen Relocation-Kontingents geführt hat, und wenn nein, warum geschieht dies nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 14. September 2020**

Im Rahmen der Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von Minderjährigen aus Griechenland erfolgt eine Prüfung auf die im Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 benannten Kriterien der wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftigen Kinder und/oder unbegleiteten Kinder, jünger als 14 Jahre, die meisten davon Mädchen. Dazu werden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Dossiers der betroffenen Personen übersandt, welche auch medizinische Unterlagen umfassen. Diese medizinischen Unterlagen werden zur Vorbereitung der Unterbringung und medizinischen Versorgung der betroffenen Personen vorab auch mit dem jeweils zuständigen Bundesland geteilt. In Deutschland durchlaufen die betroffenen Personen dann ein Asylverfahren, in welchem besondere Verfahrensgarantien bzw. besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Einzelfall geprüft werden.

17. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung an dem geplanten virtuellen sog. „G6“-Treffen der Innenminister einiger EU-Mitgliedstaaten auf Einladung der britischen Innenministerin Priti Patel am 22. September 2020 ([www.theguardian.com/politics/2020/sep/07/leaked-eu-cables-reveal-mistrust-of-uk-motives-in-brexit-talks](http://www.theguardian.com/politics/2020/sep/07/leaked-eu-cables-reveal-mistrust-of-uk-motives-in-brexit-talks)) teilnehmen, und wenn ja, wie wird sie sicherstellen, keine Themen der dazu parallel laufenden Verhandlungen der EU-Kommission zu adressieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 16. September 2020**

Das ursprünglich auf den 22. September 2020 terminierte G6-Ministertreffen wurde zwischenzeitlich von britischer Seite auf das Jahr 2021 verschoben. Ein Nachholtermin wurde noch nicht festgelegt.

18. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Angehörige welcher rechtsextremen Organisationen aus Bayern haben nach Kenntnis der Bundesregierung an der sogenannten „Corona-Demonstration“ bzw. begleitenden Veranstaltungen vom 28. bis 30. August 2020 in Berlin teilgenommen (bitte nach Organisation und jeweiliger Teilnehmendenzahl auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 17. September 2020**

Der Bundesregierung ist die Anreise von Angehörigen des rechtsextremistischen Spektrums aus Bayern zu dem Demonstrationsgeschehen gegen die Corona-Maßnahmen am 28. und 29. August 2020 in Berlin bekannt.

Eine belastbare Bezifferung entsprechender Teilnehmer und jeweilige Zuordnung zu rechtsextremistischen Organisationen kann noch nicht vorgenommen werden, da die diesbezügliche Gesamtauswertung des Sachverhalts noch andauert.

19. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Fördert die Bundesregierung Beitragszahlungen von Bundespolizisten für eine Dienstunfähigkeits- und Diensthaftpflichtversicherung in einer konkreten Form, und falls nein, beabsichtigt sie zukünftig eine Förderung in einer bestimmten Ausgestaltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 16. September 2020**

Eine Förderung von Beitragszahlungen für Dienstunfähigkeits- und Diensthaftpflichtversicherungen für Bundespolizisten existiert nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

20. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Ab welcher Anzahl monatlicher und jährlicher Überstunden hält die Bundesregierung die Anordnung der Ableistung weiterer Überstunden aus Fürsorgegründen bei einem Bundespolizisten für unzulässig, und gibt es Überlegungen hinsichtlich einer Auszahlung von Überstunden bei Überschreiten einer bestimmten Überstundengrenze ([www.welt.de/politik/deutschland/article213153002/1-5-Millionen-Ueberstunden-bei-der-Bundespolizei-Tausende-unbesetzte-Stellen.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article213153002/1-5-Millionen-Ueberstunden-bei-der-Bundespolizei-Tausende-unbesetzte-Stellen.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 16. September 2020**

Die höchstzulässige Arbeitszeit für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der europarechtlichen Richtlinie 2003/88/EG zu Aspekten der Arbeitszeitgestaltung. Die sich aus diesen gesetzlichen Regelungen ergebende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Jahr darf 48 Stunden nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser höchstzulässigen Arbeitszeit führt zu sogenannter Zuvielarbeit, die in Freizeit auszugleichen ist. Im Übrigen sind Mehrleistungen vorrangig in Freizeit auszugleichen und unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften auszahlungsfähig.

21. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Existieren neben dem Bundesverdienstkreuz nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland weitere bundesweit einheitlich gestaltete und derzeit verleihbare Orden oder Ehrenzeichen staatlicher Stellen beziehungsweise staatlich autorisierter Stellen für die Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte für Fälle besonderer Leistungen oder speziell für Einsätze unter besonderer Gefährdung des eigenen Leibs und Lebens, und falls ja, welche sind dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings  
vom 17. September 2020**

Neben dem Verdienstorden gibt es das vom Bundespräsidenten gestiftete Grubenwehr-Ehrenzeichen. Darüber hinaus hat der Bundespräsident die Stiftung und Verleihung u. a. des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in drei Stufen, der Medaille für Rettung aus Seenot am Bande der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in drei Stufen, des Ehrenzeichens der Deutschen Verkehrswacht in zwei Stufen, des Ehrenzeichens des Johanniterordens, des Ehrenzeichens des Technischen Hilfswerks in drei Stufen und des Ehrenzeichens der Bundeswehr erteilt. In welchen Situationen die Verleihung eines dieser Ehrenzeichen an Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte in Betracht kommt, kann nur in jedem Einzelfall entschieden werden.

22. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte plant die Bundesregierung, um auch vor dem Hintergrund des Bedarfs an Unterstützung durch Au-pairs, insbesondere in Familien von Angehörigen sogenannter systemrelevanter Berufe, die schnellstmögliche Wiedereinreise von Au-pairs aus Drittstaaten zu ermöglichen, und inwiefern soll die Gültigkeit bereits ausgestellter Visa für Au-pairs, die aufgrund der Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie bislang nicht reinreisen konnten, verlängert werden ([www.openpetition.de/petition/online/au-pair-s-auch-in-corona-zeiten-die-einreise-nach-deutschland-erlauben-2](http://www.openpetition.de/petition/online/au-pair-s-auch-in-corona-zeiten-die-einreise-nach-deutschland-erlauben-2))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 15. September 2020**

Am 30. Juni 2020 hat der Rat der EU eine „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union (EU) und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ angenommen ((EU) 2020/912). Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten soll regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Deutschland hat die Einreisebeschränkungen auf Grundlage dieser Empfehlung ab 17. Juli 2020 zunächst für die Gebietsansässigen folgender Staaten aufgehoben: Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay (sog. Positivliste).

Aus diesen Ländern ist damit die Einreise zum Zwecke des Aufenthalts als Au-pair nunmehr wieder möglich. Das gleiche gilt uneingeschränkt für Au-pair aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Für Personen, die in anderen als den genannten Drittstaaten ansässig sind, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort, d. h. sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist (z. B. Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal, ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann).

Eine Einreise von Drittstaatsangehörigen zu Au-pair-Aufenthalten sieht die Ratsempfehlung vom 30. Juni 2020 außerhalb der genannten Positivstaaten nicht vor. Daher sind Einreisen zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair in Deutschland aktuell nur aus Staaten der Positivliste möglich.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Pandemie weiterhin sehr genau und überprüft zusammen mit ihren europäischen Partnern fortlaufend, ob und inwieweit bestehende Einreisebeschränkungen weiter aufgehoben werden können.

Die nächsten Gespräche in Brüssel dazu sollen noch im September 2020 stattfinden.

Für den Fall, dass die Einreisebeschränkungen dazu geführt haben, dass eine Nutzung nationaler Visa im Rahmen der Gültigkeitsdauer nicht

möglich ist, kann auf Antrag in einem vereinfachten Verfahren ein neues nationales Visum erteilt werden, sobald die Einreise nach Deutschland möglich ist. Voraussetzung ist, dass sich nur das Reisedatum, nicht aber der Aufenthaltszweck oder -ort geändert haben. Gegebenenfalls sind aktuelle Unterlagen nachzureichen, die belegen, dass die Voraussetzungen, die zur ursprünglichen Visumerteilung geführt haben, auch weiterhin vorliegen. Eine erneute persönliche Vorsprache bzw. Terminbuchung ist dafür grundsätzlich nicht nötig. Der Antrag auf vereinfachte Neuerteilung muss nach derzeitigem Stand bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

23. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wie viele Liter Trinkwasser gehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland jährlich durch marode Wasserrohre verloren, und welche Mehrkosten entstehen den Endverbrauchern dadurch ([www.zfk.de/artikel/ce99074dcbdacbbdba74a4408fc0c6cf/die-gefahr-aus-dem-untergrund-marode-wasserrohre-2020-01-03/](http://www.zfk.de/artikel/ce99074dcbdacbbdba74a4408fc0c6cf/die-gefahr-aus-dem-untergrund-marode-wasserrohre-2020-01-03/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. September 2020**

Der Vollzug im Bereich der Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Länder, die sie eigenständig und selbstverantwortlich durchführen. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zum Zustand des Leitungsnetzes sowie gegebenenfalls auftretenden Schäden und den daraus resultierenden Mengenverlusten und den Mehrkosten für die Endverbraucher vor.

24. Abgeordneter  
**Christoph Meyer**  
(FDP)
- Welche Liegenschaften des Bundestages, des Bundesrates sowie Einrichtungen der Bundesregierung wurden rund um die Corona-Demonstration(en) (wie zum Beispiel „Querdenken“) am Samstag, den 29. August 2020 und Sonntag, den 30. August 2020 in Berlin bundespolizeilich geschützt, und inwieweit war der Bund in die Planungen zur Sicherung der Liegenschaften einbezogen (bitte nach Liegenschaft, Anzahl der vorhandenen Einsatzkräfte der Bundes- bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung Landespolizeien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. September 2020**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit obliegt der Bundespolizei in Berlin der polizeiliche Schutz der Amtssitze des Bundespräsidialamtes, des Bundeskanzleramtes, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Angaben zur Beantwortung des Frageteils zur Einsatzstärke lassen Rückschlüsse auf die bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung sowie insbesondere die Schutzmaßnah-

men der Schutzobjekte zu. Eine Veröffentlichung dieser Angaben kann die Aufgabenwahrnehmung der Bundesbehörden und die Sicherheit der Schutzobjekte negativ beeinflussen. Dieser Antwortteil wird daher mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.\*

Der Schutz der übrigen Objekte im Sinne der Fragestellung fällt in die Zuständigkeit der Polizei des Landes Berlin. Eine Beantwortung von Fragen, die in die Zuständigkeit eines Landes fallen, obliegt insoweit den jeweiligen Landesregierungen.

Die Einsatzplanungen trifft die jeweils zuständige Polizeibehörde des Bundes und der Länder eigenständig. Die diesbezüglichen Einsatzkonzepte werden zwischen den zuständigen Polizeibehörden eng und vertrauensvoll abgestimmt.

25. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)      Wie viele Bundespolizisten hat das Land Berlin wann rund um die Corona-Demonstration(en) (wie zum Beispiel „Querdenken“) am Samstag, den 29. August 2020 und Sonntag, den 30. August 2020 in Berlin vom Bund angefordert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. September 2020**

Die Bundespolizei unterstützte die Polizei des Landes Berlin auf deren Anforderung hin am 29. August 2020 mit insgesamt 283 Einsatzkräften und am 30. August 2020 mit insgesamt 53 Einsatzkräften.

26. Abgeordneter **Christoph Meyer** (FDP)      Wie viele Bundespolizisten hat der Bund an das Land Berlin abgestellt, und wie viele Bundespolizisten hätten abgestellt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 11. September 2020**

Weitere Unterstützungsanfragen der Polizei des Landes Berlin lagen der Bundespolizei nicht vor. Zu insofern hypothetischen Fragestellungen bezieht die Bundesregierung keine Stellung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

27. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der Betreiber der Trinkwasserversorgung (Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung) erfüllen den so genannten „bedeutenden Versorgungsgrad“ bzw. den dabei zugrunde liegende Schwellenwert, um nach der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)“ als Kritische Infrastruktur eingestuft zu werden, und wie viele Personen werden von diesen Betreibern jeweils mit Trinkwasser versorgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. September 2020**

In Deutschland gibt es insgesamt 5.748 Wasserversorger. Von diesen sind 47 Wasserversorger gemäß BSI-KritisV als Kritische Infrastruktur eingestuft, weil sie über dem Schwellenwert von 22 Millionen m<sup>3</sup> verteilter Wassermenge pro Jahr liegen.

Diese Anzahl ergibt einen Prozentsatz von 0,82 Prozent der Wasserversorger.

Die Anzahl der jeweils versorgten Personen ist dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht bekannt. Alle Wasserversorger die über dem Schwellenwert liegen, versorgen jeweils über 500.000 Personen.

28. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Auf Grundlage welcher Regelungen oder Vereinbarungen und innerhalb welcher Fristen sieht es die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, als ihre Aufgabe an, an sie gerichtete Schreiben von Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu beantworten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. September 2020**

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages näher ausgestaltet (BVerfGE 134, 185 (230 Rn. 129) m. w. N.). Die §§ 28 und 29 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) enthalten ebenfalls Regelungen zu parlamentarischen Fragen, die mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages korrespondieren. Die Geschäftsordnungen unterscheiden nach Kleinen und Großen Anfragen sowie Mündlichen und Schriftlichen Fragen und sehen hierfür unterschiedliche Fristen vor. Dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht kommt die Bundesregierung trotz des erheblich gestiegenen Anfrageaufkommens umfassend nach.

Schreiben von Abgeordneten außerhalb des parlamentarischen Fragerechts an einzelne Ressorts beantworten diese in eigener Verantwortung. Sie werden dabei vom Grundsatz der Verfassungsorgantreue geleitet;

also dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme der Verfassungsorgane.

29. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP) Wie viele politisch-motivierte Straftaten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) links sind der Bundesregierung seit 2015 in Leipzig bekannt geworden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 14. September 2020**

Die Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität werden von den Polizeibehörden der Länder erhoben und über die Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt zur bundesweiten Erfassung und Auswertung übermittelt. Hierbei übermitteln die Landeskriminalämter die Gesamtzahlen für das Bundesland ohne weitere Aufschlüsselung nach Orten.

Die Jahresfallzahlen werden zum 31. Januar eines jeden Folgejahres erhoben und nach einem Abstimmungsprozess mit den Ländern im Frühjahr veröffentlicht. Die aktuellen Zahlen für das Jahr 2019 wurden zuletzt am 27. Mai 2020 vorgestellt.

Der Bundesregierung kann daher auf Grund der Übermittlungen des Bundeslandes Sachsen nur eine Gesamtfallzahlübersicht 2015 bis 2019 aus dem Bereich PMK links vorlegen.

**Fallzahlenübersicht Bundesland Sachsen – PMK – links Gesamt**

2019	1.385
2018	701
2017	667
2016	671
2015	1.058

30. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP) Für welches Datum plant die Bundesregierung die Veröffentlichung der noch ausstehenden Evaluationen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), welche gemäß Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten erstellt werden sollen, und wann erfolgt eine resümierende ministeriale Kommentierung aller drei Evaluationsberichte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. September 2020**

Eine Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen sowie die dazugehörigen Anlagen sind auf der Home-

page des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu finden, soweit die Federführung des BMJV und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen betroffen ist. Diese umfasste die Untersuchung der Auswirkungen der Änderungen nach Artikel 1 Nummer 2, 5 und 6, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 7 Nummer 2 bis 4 sowie Artikel 9 im Hinblick auf die Anwendungspraxis. Im Übrigen dauert die Evaluierung der nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vorgesehenen Artikel noch an. Ein genauer Termin für diese Veröffentlichung kann daher noch nicht genannt werden.

### **Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

31. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
- In welchen Ländern (bitte namentlich die 28 Länder auflisten, von denen am häufigsten Ehegattennachzüge beantragt werden) gibt es derzeit keine Möglichkeit, ein Sprachzertifikat über einfache deutsche Sprachkenntnisse, wie im Rahmen der Regelung zum Ehegattennachzug nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes verlangt, zu erlangen, das von den deutschen Visastellen akzeptiert wird (z. B. weil die Goethe-Institute vor Ort keinen entsprechenden Test anbieten oder geschlossen haben), und warum wird in diesen Ländern vor dem Hintergrund des grundrechtlich gebotenen Schutzes der Familie nicht grundsätzlich vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen, weil es nach meiner Einschätzung von vornherein nicht zumutbar ist, die Betroffenen auf eine – mutmaßlich kostspielige und womöglich auch gefährliche – Reise ins Ausland zu verweisen, soweit dies angesichts der coronabedingten Reisebeschränkungen überhaupt möglich ist, zumal der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache C-153/14 festgestellt hat, dass im konkreten Fall Kosten in Höhe von 460 Euro unverhältnismäßig hoch waren und gegen EU-Recht verstießen, wobei Sprachkurs- und Prüfungs- sowie Reisekosten zu berücksichtigen sind (bitte ausführlich begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 16. September 2020**

Hinsichtlich der 28 Länder im Sinne der Fragestellung ist der Erwerb eines Sprachzertifikates nach Kenntnis des Auswärtigen Amts derzeit möglich in Albanien, Algerien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, China, Indien, Irak, Jordanien, Kosovo, Marokko, Mexiko, Nordmaze-

donien, Serbien, Thailand, Tunesien, Vietnam sowie in der Russischen Föderation, der Türkei, der Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

In Ägypten, Iran, Kasachstan und Pakistan ist eine Wiederaufnahme der Prüfungen in Kürze geplant. In Äthiopien, Libanon, Nigeria und auf den Philippinen besteht die Möglichkeit derzeit nicht.

Mit dem Erfordernis des § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes, einfache Sprachkenntnisse nachzuweisen, sollen die Betroffenen dazu angeregt werden, sich bereits vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse anzueignen und hierdurch ihre spätere Integration im Bundesgebiet zu erleichtern. In seinem Beschluss vom 25. März 2011 bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber mit der Obliegenheit, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache vor Zuzug in das Bundesgebiet zu erwerben, ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich die Integration von Ausländern und Ausländerinnen zu fördern und Zwangsverheiratungen zu verhindern. Ein generelles Absehen von Sprachnachweisen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 30 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes sieht Ausnahmen vom Erfordernis der Sprachkenntnisse vor. So ist für den Nachzug zum im Bundesgebiet lebenden Stammberechtigten der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse nicht erforderlich, wenn es dem Ehegatten oder der Ehegattin aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen. Dies ist nach der bisherigen Rechtsprechung insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist. Auch die Verfügbarkeit von (Online-)Lernangeboten und Möglichkeiten zum Ablegen von Sprachprüfungen sowie Kosten, Erreichbarkeit und persönliche Umstände sind bei der Zumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies wird von den Visastellen in jedem Einzelfall geprüft. Dabei können Bemühungen um einen Spracherwerb grundsätzlich auch dann zumutbar sein, wenn Sprachzertifikate zwar nicht im Herkunftsland, aber beispielsweise in einem nahe gelegenen Nachbarland erworben werden können.

Innerhalb der Bundesregierung finden zudem Gespräche statt, wie auch im Kontext der gesetzlichen Anforderung von Sprachkenntnissen auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie reagiert werden kann. Gemeinsam mit dem Goethe-Institut werden aktuell Lösungen gesucht, Online-Sprachprüfungen zu ermöglichen, soweit dies nicht bereits vor Ort angeboten wird.

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs anlässlich einer Klage gegen die Niederlande vom 9. Juli 2015 stellte dieser fest, dass ein Mitgliedstaat von Drittstaatsangehörigen beim Familiennachzug verlangen kann, eine Prüfung erfolgreich abzulegen, bei der Grundkenntnisse zu Sprache und Gesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats beurteilt werden und für die Kosten zu begleichen sind, bevor die Einreise erlaubt wird. Dabei dürfen die Voraussetzungen die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Welche Kosten für den Erwerb einfacher Sprachkenntnisse zumutbar sind, wird von den Visastellen im Einzelfall geprüft.

32. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu dem Vorgehen der chinesischen Behörden gegen die Demonstrationen und Schulboykotte in der autonomen Region Innere Mongolei im Norden der Volksrepublik China, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Ausweitung des Unterrichts auf Chinesisch als erster Schritt hin zu einer Implementierung ähnlich repressiver Maßnahmen gegen Minderheiten wie in Tibet und Xinjiang zu sehen ist (vgl. [www.tagesschau.de/au-stand/china-mongolische-sprache-101.html](http://www.tagesschau.de/au-stand/china-mongolische-sprache-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 15. September 2020**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Dr. Bärbel Kofler, hat die chinesische Seite im 16. Deutsch-Chinesischen Menschenrechtsdialog am 8. September 2020 dazu aufgefordert, die Rechte und Freiheiten von Minderheiten zu wahren. Dabei sprach sie auch die Situation in der Inneren Mongolei an. Die Bundesregierung verfolgt Berichte über weitere Schritte einer Sinisierungspolitik in autonomen Regionen mit Sorge. Über eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung verfügt sie nicht.

33. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchen Rats-Arbeitsgruppen und bis wann (bitte Terminplanung bzw. Daten auflisten) will die Bundesregierung die Verhandlungen zum Entwurf der Kommission „Strengthening the rule of law within the Union A blueprint for action“ (COM(2019) 343 final, vgl. Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/21672) abschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 15. September 2020**

Die Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen“ wird in keiner Ratsarbeitsgruppe behandelt.

Hier gemeint ist vielleicht der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten“, der in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 bis 2027“ des Rates behandelt wird. Der Zeitplan für die weitere Befassung der Ratsarbeitsgruppe steht derzeit noch nicht fest.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 verwiesen.

34. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Einladungen (bitte nach Datum aufschlüsseln) durch Großbritannien hat die Bundesregierung zu Gesprächen in kleineren und informelleren Formaten zur zukünftigen Kooperation in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik erhalten, und hat sie diese angenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 16. September 2020**

Der Verteidigungsminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hatte die damalige Bundesministerin der Verteidigung Ursula von der Leyen für den 28. Februar 2019 zu einem bilateralen Treffen nach Großbritannien eingeladen. Verteidigungsministerin von der Leyen hatte die Einladung angenommen; besprochen wurden bereits projektierte bilaterale Verteidigungskooperationen.

Die Bundesregierung pflegt ihren bilateralen Austausch mit der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland fortlaufend und auf allen Ebenen. Neben Sachfragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik war und ist dabei immer wieder auch die zukünftige Kooperation Thema. Hierbei wird der Kontext der laufenden Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission und britischer Regierung über die zukünftigen Beziehungen berücksichtigt.

35. Abgeordnete  
**Christine Buchholz**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung die verschärfte staatliche Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) in Pakistan seit April 2020 (<https://ahmadiyya.de/news/verfolgung-von-ahmadis/art/ahmadi-in-peshawar-erschossen/>) im nächsten Lagebericht des Auswärtigen Amts zu Pakistan berücksichtigen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 17. September 2020**

Die Lageberichte des Auswärtigen Amts stellen die asyl- und abschiebungsrelevanten Tatsachen und Ereignisse in den Herkunftsländern von Asylbewerbern in Amtshilfe für die Innenbehörden und Gerichte nach den vorliegenden Erkenntnissen dar. Neben einer Beschreibung der allgemeinen politischen Lage werden dabei im Schwerpunkt die Menschenrechtslage im jeweiligen Land sowie die Situation religiöser Minderheiten dargestellt. Dementsprechend geht der Lagebericht des Auswärtigen Amts zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan auch auf die Situation der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya ein. Lageveränderungen werden im Rahmen der jährlichen Aktualisierung berücksichtigt.

36. Abgeordnete  
**Christine Buchholz**  
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung in Anbetracht ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen einen Abschiebestopp für Mitglieder der Ahmadiyya-Gemeinde in Erwägung ziehen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 17. September 2020**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als zuständige Behörde dazu verpflichtet, in einem Asylverfahren festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes oder eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Hierzu führt es in jedem Asylverfahren eine Einzelfallprüfung durch. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt stets nach Abwägung aller Erkenntnisse über das Herkunftsland und die asylsuchende Person. Eine der Grundlagen für die Beurteilung eines eventuellen Abschiebungsstopps ist der Lagebericht des Auswärtigen Amts.

Die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen obliegt den Ländern. Eine Entscheidung über die Aussetzung von Abschiebungen wird somit in deren Zuständigkeit getroffen.

37. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die Türkei 42 der von Deutschland an die Türkei gelieferten Leopard-2-Kampfpanzer, die im türkisch besetzten Teil der Republik Zypern stationiert sind (<https://defence-point.com/2019/03/05/cyprus-courts-greek-leopard-1a4s/>), an dem Militärmanöver „Mittelmeersturm“ Anfang September 2020 beteiligt waren ([www.msb.gov.tr/SlaytHaber/692020-64768](http://www.msb.gov.tr/SlaytHaber/692020-64768)), und inwieweit waren weitere von Deutschland an die Türkei gelieferte Waffensysteme beispielsweise im maritimen Bereich an dem Manöver beteiligt, vor dem Hintergrund, dass 2019 Kriegswaffen ausschließlich im maritimen Bereich im Wert von ca. 345 Mio. Euro an die Türkei ausgeführt wurden ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2020/1-59-Nachfrage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2020/1-59-Nachfrage.pdf?__blob=publicationFile&v=2))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 18. September 2020**

Der Bundesregierung sind Medienberichte bekannt, wonach Kampfpanzer des Typs Leopard 2 beim Militärmanöver „Mittelmeersturm“ eingesetzt waren. Bei dem fünftägigen Manöver, das jährlich stattfindet, sollen türkische Land-, See- und Luftstreitkräfte im Einsatz gewesen sein. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

38. Abgeordneter **Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Haben die zuständigen Ermittlungsbehörden der Russischen Föderation ein förmliches Rechtshilfeersuchen zur Aufklärung des Falles Alexej Nawalny an die Bundesregierung gestellt, und wenn ja, wann wurde es eingereicht, und wann wurde ihm zugestimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 17. September 2020**

Die russische Generalstaatsanwaltschaft hat die zuständigen deutschen Justizbehörden mit Ersuchen vom 27. August 2020 um Rechtshilfe bei einer sogenannten Voruntersuchung im Fall der Vergiftung von Alexej Nawalny gebeten. Diese Anfrage hat das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Auswärtigen Amt an die Justizbehörden des Landes Berlin weitergeleitet.

Ein zweites Rechtshilfeersuchen der russischen General Staatsanwaltschaft ist am 14. September 2020 beim Bundesamt für Justiz eingegangen. Es wird derzeit geprüft, ob eine Weiterleitung an die Justizbehörden des Landes Berlin erfolgen kann.

39. Abgeordneter **Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)      Wurden bereits Informationen an die russischen Behörden übermittelt, und wenn nein, wann soll damit begonnen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 17. September 2020**

Die Staatsanwaltschaft des Landes Berlin prüft derzeit, ob die Voraussetzungen des deutschen Strafverfahrensrechts zur Erlangung der von der Russischen Föderation erbetenen Beweismittel erfüllt sind.

Sollte das zweite Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet werden, würde eine entsprechende Prüfung durchgeführt.

40. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter**  
(AfD)      Welche Position bezüglich der Rolle der Russischen Föderation im Europarat wird die Bundesregierung während ihres Vorsitzes im Ministerrat des Europarats vertreten angesichts der Kritik an Russland aufgrund des Anschlags auf Alexej Nawalny und der erfolgten Verfassungsreform?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 18. September 2020**

Als Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats in der Zeit vom 18. November 2020 bis zum 21. Mai 2021 wird sich die Bundesregierung nachdrücklich darum bemühen, die Interessen aller 47 Mitgliedstaaten einschließlich Russlands bei der Verwirklichung der Ziele, Werte und Grundprinzipien des Europarats angemessen zu berücksichtigen. Sie wird sich insbesondere auch weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass alle Mitgliedstaaten einschließlich Russlands ihre Verpflichtung ohne Einschränkungen erfüllen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention zugesicherten Rechte und Freiheiten zu achten und die gegen sie ergangenen endgültigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu befolgen.

41. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wer bezahlt nach Kenntnis der Bundesregierung Flug, Aufenthalt und Behandlung des russischen Staatsbürgers Alexej Nawalny (<https://deutsch.rt.com/inland/105870-alexei-nawalny-im-bundeswehr-krankenwagen/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 15. September 2020**

Alexej Nawalny wurde in Russland Opfer eines Verbrechens, infolge dessen er schwer erkrankte. Die Bundesregierung ermöglichte aufgrund der humanitären Notlage und auf Wunsch der Angehörigen eine schnelle Einreise von Alexej Nawalny nach Deutschland, damit er hier behandelt werden kann.

Der Evakuierungsflug wurde auf private Initiative am 22. August 2020 durchgeführt. Die Kosten für Flug, Aufenthalt und Behandlung werden aus privaten Mitteln aufgebracht.

42. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wird die Bundesregierung auf das offizielle Rechtshilfeersuchen der russischen Generalstaatsanwaltschaft zum Fall Alexej Nawalny antworten, welches am 27. August 2020 übermittelt wurde und in welchem man alle medizinischen Erkenntnisse, einschließlich biologischer Proben, Befunde und Testproben, angefordert hat, damit diese von Fachleuten umfassend untersucht und geprüft werden können, und falls nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 16. September 2020**

Die Bundesregierung wird auf das Rechtshilfeersuchen der russischen Generalstaatsanwaltschaft antworten.

43. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das Ammoniumnitrat, das zu der verheerenden Explosion am 4. August 2020 im Hafen von Beirut geführt hat, keiner Einfuhrbeschränkung der UN-Mission UNIFIL unterlag, an der auch die deutsche Bundeswehr beteiligt ist, obwohl sich die Chemikalie zum Beispiel in der EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe auf der Liste für Stoffe befindet, die der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen, und inwiefern hat sich die Bundesregierung diesbezüglich inzwischen für eine Ausweitung der Einfuhrbeschränkungen eingesetzt (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=OJ:L:2013:039:0001:0011:DE:PDF>)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 14. September 2020**

Ammoniumnitrat unterliegt für seine gewerbliche Verwendung als Düngemittel keinem Verbot der genannten Verordnung der Europäischen Union. Darüber hinaus unterliegt das Düngemittel Ammoniumnitrat nicht dem Waffenembargo, das mit Sicherheitsratsresolution 1701 (2006) eingerichtet wurde. Dieses umfasst die Einfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen mit Ausnahmen für diejenigen Einrichtungen und Einzelpersonen, denen die libanesische Regierung oder UNIFIL eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Die Bundesregierung hält dieses Waffenembargo weiterhin für zielgerichtet und zweckmäßig, um das Gewaltmonopol des libanesischen Staats zu sichern und die internationale Unterstützung für die libanesischen Streitkräfte und sonstigen staatlichen Sicherheitsinstitutionen als einzige rechtmäßig bewaffnete Kräfte Libanons zu ermöglichen.

44. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Indikatoren verwendet das Auswärtige Amt, um im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Reisewarnungen auszusprechen, und inwiefern hat das Auswärtige Amt die Indikatoren seit der Corona-Pandemie angepasst?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 16. September 2020**

Am 17. März 2020 hat die Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen ausgesprochen.

Diese wurde am 15. Juni 2020 durch Beschluss des Bundeskabinetts für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Schengen-assoziierte Staaten sowie das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland aufgehoben. Seitdem hat das Auswärtige Amt nur eine Reisewarnung für Regionen oder Staaten in Europa ausgesprochen, in denen die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen bei mehr als 50 lag.

Für alle anderen Staaten wurde die Reisewarnung zuletzt am 9. September 2020 bis einschließlich 30. September 2020 aufgrund der andauernden Pandemielage verlängert. Für alle Risikogebiete wird die Reisewarnung auch ab dem 1. Oktober 2020 fortgelten. Bei der Einstufung eines Gebietes als Risikogebiet orientiert sich die Bundesregierung am Robert Koch-Institut sowie an quantitativen und qualitativen Kriterien, beispielsweise dem Aufkommen von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, der Zahl der Testungen, der Positivitätsrate, staatlichen Maßnahmen und der Ausstattung des Gesundheitssystems. Für alle Staaten, die nicht als Risikogebiete eingestuft sind, erfolgt ab dem 1. Oktober 2020 eine Differenzierung nach weiteren Kriterien, z. B. dem Vorliegen von Reisebeschränkungen oder Quarantäneerfordernissen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

45. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um das geplante Joint Venture zwischen dem deutschen Waffenhersteller SIG SAUER GmbH & Co. KG und dem brasilianischen Rüstungskonzern Imbel (<http://blogs.taz.de/latinorama/sig-sauer-will-kuenftig-auch-in-brasilien-produzieren/>) zu prüfen und ggf. zu versagen, bspw. über die in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ festgelegten Leitlinien, wonach „vor der Eiteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie (...) zu prüfen“ ist, „ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird (...)“, wobei sie sich „einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mit Hilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern“ vorbehält, und wird sie davon Gebrauch machen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 14. September 2020**

Etwaige Pläne des Unternehmens SIG SAUER zur Gründung von Unternehmen oder das Eingehen unternehmerischer Kooperationen im Ausland sind eine unternehmerische Entscheidung. Daraus resultierende Anträge zur Ausfuhr gelisteter Güter oder gelisteter Technologie aus Deutschland sind genehmigungspflichtig, hierfür gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle. Bei Entscheidungen über entsprechende Ausfuhranträge finden die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern uneingeschränkt Anwendung.

46. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um das Projekt Nord Stream 2 noch zu stoppen, und welche Schadensersatzforderungen ergeben sich ggf. daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 15. September 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt die grundsätzliche Genehmigung für eine Verlegung der Nord-Stream-2-Pipeline in der deutschen Außenwirtschaftszone vor. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über eine Entscheidung zum Stopp des Projekts Nord Stream 2. Zu hypothetischen Fragestellungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

47. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung den Schutzschirm des Bundes für Warenkreditversicherungen, der aktuell zum 31. Dezember 2020 auslaufen soll, ähnlich wie das Kurzarbeitergeld und die Insolvenzregelung, zu verlängern, um „für einen reibungslosen Warenstrom, den wir jetzt dringend brauchen“ (Olaf Scholz am 16. April 2020; Quellen: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-16-GPM-Warenverkehr.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-16-GPM-Warenverkehr.html)) zu sorgen und somit nach meiner Einschätzung zu erwartende schwere Verwerfungen im Handel zu verhindern, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 15. September 2020**

Der Garantievertrag, der zwischen der Bundesregierung und den Kreditversicherern geschlossen wurde, läuft bis zum 31. Dezember 2020. Über eine etwaige Verlängerung wird innerhalb der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine etwaige Verlängerung anderer Hilfsprogramme und im europäischen Kontext sowie in Abstimmung mit der Versicherungsbranche zu entscheiden sein.

Da die Schutzmaßnahme beihilferechtlich genehmigt wurde, wären eine mögliche Verlängerung sowie etwaige Anpassungen der Vertragskonditionen insbesondere auch von der Entscheidung der Europäischen Kommission abhängig.

Die Bundesregierung hat im September 2020 die Gespräche mit den Kreditversicherern zu dieser Fragestellung begonnen.

48. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Wie viele deutsche Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der durch die Corona-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise von Unternehmen aus Drittländern teilweise oder ganzheitlich gekauft, und inwiefern stellt diese Anzahl eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 14. September 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, die über öffentlich bekannte Zahlen hinausgehen.

49. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Welche Belege liegen der Bundesregierung für ein erhöhtes Interesse von Unternehmen aus Drittländern an deutschen Unternehmensanteilen seit Beginn der Corona-Krise vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 14. September 2020**

Im Bereich der Investitionsprüfungen kann bisher kein erhöhtes Interesse an der Übernahme deutscher Unternehmen festgestellt werden. Aufgrund des Inkrafttretens der 15. Novelle zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung im Juni dieses Jahres sind im Bereich der Gesundheitswirtschaft die Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren etwas gestiegen.

50. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Wie viele Anlagen, mit denen auf dem Strommarkt negative Regelleistung angeboten wird, indem überschüssige Wind- und Solarenergie vorrangig vernichtet wird, z. B. durch das Verdampfen von Wasser, sind nach Kenntnis der Bundesregierung im deutschen Stromnetz installiert, und wie viele Megawattstunden elektrischer Energie wurden in den letzten zehn Jahren (bitte aufschlüsseln) durch negative Regelleistung „vernichtet“ ([www.blick.ch/news/wirtschaft/alle-reden-vom-energiesparen-aber-alpiq-installiert-stromvernichter-id6551821.html](http://www.blick.ch/news/wirtschaft/alle-reden-vom-energiesparen-aber-alpiq-installiert-stromvernichter-id6551821.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 14. September 2020**

Im Stromversorgungssystem muss die eingespeiste Leistung stets der ausgespeisten Leistung entsprechen, damit die Frequenz innerhalb bestimmter Toleranzbereiche um die Sollfrequenz von 50 Hertz liegt. Ein Bedarf an Regelleistung entsteht, sobald die Summe der aktuellen Einspeisungen von der Summe der aktuellen Entnahmen abweicht. Abweichungen werden auf der Verbraucherseite durch Schwankungen im Einspeise- und Abnahmeverhalten oder auf der Erzeugungsseite durch ungeplante Ereignisse (z. B. Kraftwerksausfälle) oder Prognosefehler hervorgerufen. Auch im Normalbetrieb sind Ungleichgewichte zwischen Ein- und Ausspeisung unvermeidbar. Dies gilt unabhängig davon, ob und wieviel Strom aus erneuerbaren Energien in das System eingespeist wird.

Regelleistung kann grundsätzlich durch jede Anlage (Stromerzeuger, Stromverbraucher, Speicher) erbracht werden, welche ihre Leistung entsprechend den Regelleistungsanforderungen anpassen kann. Da Frequenzschwankungen in beide Richtungen auftreten, wird für die Regelleistungstypen Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowohl positive als auch negative Regelleistung ausgeschrieben. Nur für die Primärregelleistung werden keine separaten Ausschreibungen für positive und negative Regelleistung durchgeführt, weil ihr Abruf nicht durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, sondern frequenzabhängig ist.

Die Erbringung von negativer Regelleistung bedeutet, die Erzeugung zu reduzieren oder den Verbrauch zu erhöhen.

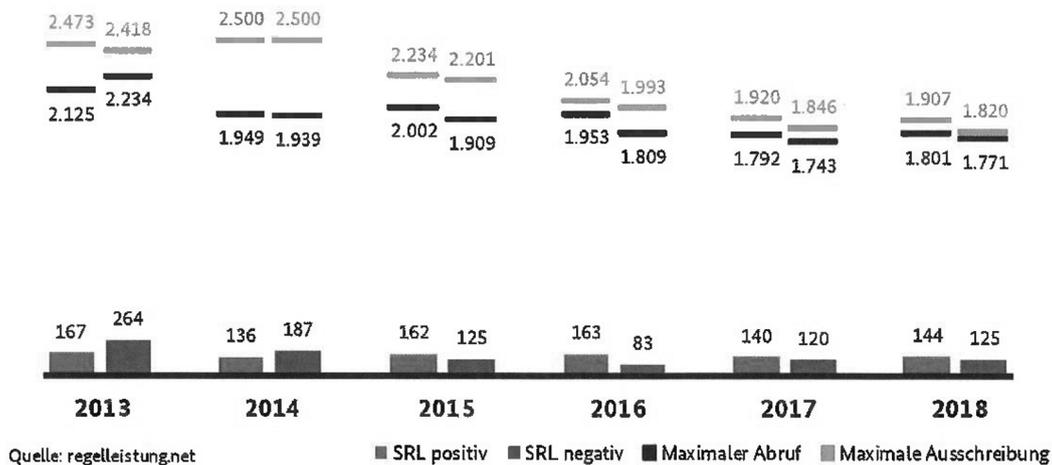
Die Verantwortung für den Ausgleich von Frequenzschwankungen mittels Regelleistung liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern. In einem

ersten Schritt kontrahieren die Übertragungsnetzbetreiber über Ausschreibungen Produktzeitscheiben für Regelleistung, welche dann im Bedarfsfall in Form von Regelenergie abgerufen werden können. Die Ausschreibungen finden über die Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) statt. Dort werden auch Daten zur Regelleistung veröffentlicht, zum Beispiel zur Vorhaltung und zum Abruf von Regelleistung.

Die Teilnahme am Regelleistungsmarkt ist freiwillig und steht allen Marktteilnehmern offen, die eine technische Präqualifizierung unterlaufen. Die Zahl der in Deutschland präqualifizierten Anbieter von Regelreserve bis zum 24. Juni 2019 betrug bei der Primärregelleistung 30 (2018: 24, 2013: 14), für Sekundärregelleistung 37 (2018: 38, 2013: 20) und für Minutenreserve 45 (2018: 46, 2013: 36). Die Bundesregierung hat über die Anzahl der technisch präqualifizierten Anlagen hinaus keine Kenntnis darüber, wie viele Anlagen in Deutschland sich technisch für die Erbringung von negativer Regelleistung eignen.

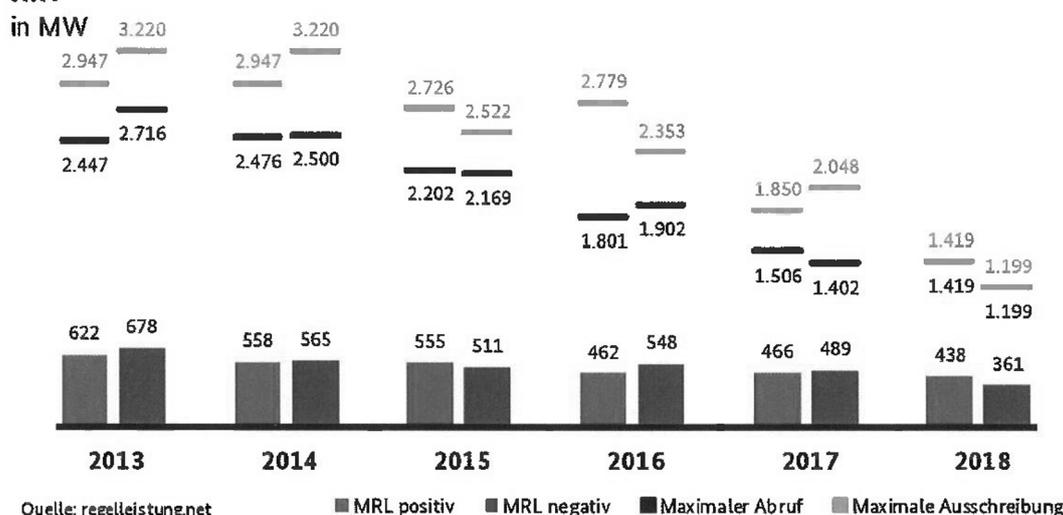
Die untenstehende Abbildung aus dem Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur gibt einen Überblick über den durchschnittlichen Einsatz von Sekundärregelleistung (SRL) in den Jahren 2013 bis 2018. Die grauen Striche geben die maximale Ausschreibungsmenge des jeweiligen Jahres wieder, die schwarzen Striche die während einer Viertelstunde des jeweiligen Jahres maximal abgerufene Leistung. Die Balken geben die Jahresdurchschnittswerte der positiven (blau) bzw. der negativen (grau) abgerufenen Sekundärregelleistung wieder.

**Elektrizität: Durchschnittlicher Einsatz von Sekundärregelleistung inkl. Bezüge und Lieferungen im Rahmen der Online-Saldierung beim NRV in MW**



Die untenstehende Abbildung aus dem Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur gibt einen Überblick über den durchschnittlichen Einsatz der Minutenreserveleistung (MRL) in den Jahren 2013 bis 2018. Die grauen Striche geben die maximale Ausschreibungsmenge des jeweiligen Jahres wieder, die schwarzen Striche die während einer Viertelstunde des jeweiligen Jahres maximal abgerufene Leistung. Die Balken geben die Jahresdurchschnittswerte der positiven (blau) bzw. der negativen (grau) abgerufenen Minutenreserveleistung wieder.

### Elektrizität: Durchschnittlicher Einsatz von Minutenreserveleistung im NRV



51. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung nach den Aussagen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in Bezug auf das EU-Mercosur-Handelsabkommen im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft für eine Nachverhandlung des Abkommens eintreten, um den Schutz des Regenwaldes und die Einhaltung der Biodiversitäts- und Klimaverträge sicherzustellen, und welche Forderungen sind aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für eine entsprechende Änderung des Handelsabkommens unverzichtbar ([www.tagesschau.de/ausland/mercosur-eu-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/mercosur-eu-101.html); [www.dw.com/de/merkel-zweifelt-an-mercosur-abkommen/a-54652509](http://www.dw.com/de/merkel-zweifelt-an-mercosur-abkommen/a-54652509))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 14. September 2020**

Die Bundesregierung unterstützt Geist und Intention des EU-Mercosur-Abkommens weiterhin, da es nach ihrer Ansicht aufgrund seiner politischen Bedeutung, seiner wirtschaftlichen Relevanz und auch seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen mit entsprechenden Überprüfungs-, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen – unter anderem zur wirksamen Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, zur nachhaltigen Forstwirtschaft und zum Vorgehen gegen illegale Entwaldung – grundsätzlich im Interesse Deutschlands und der EU ist.

Die Bundesregierung wird allerdings die Rahmenbedingungen beobachten und überprüfen, ob das Abkommen wie intendiert umgesetzt werden kann. Aus heutiger Sicht stellen sich hierzu ernsthafte Fragen mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Amazonas. Daher beobachtet die Bundesregierung die Situation im Mercosur und insbesondere in Brasilien genau.

Das Abkommen befindet sich derzeit in der formaljuristischen Prüfung, die noch in diesem Halbjahr abgeschlossen werden könnte. Danach schließt sich die Übersetzung in die EU-Amtssprachen an. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten ist eine Vorlage an den Rat möglich.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Nachverhandlungen zu fordern. Etwaige Überlegungen zu begleitenden Erklärungen wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rolle als EU-Ratspräsidentschaft mit den Mitgliedstaaten diskutieren.

52. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, den Schutzschirm für den Bereich der Kreditversicherungen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200416-bundesregierung-sichert-warenverkehr-a-b.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200416-bundesregierung-sichert-warenverkehr-a-b.html)) über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, und hält sie die 65 Prozent der Prämienüberlassung an den Bund bei einer möglichen Verlängerung weiterhin für angemessen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 15. September 2020**

Der Garantievertrag, der zwischen der Bundesregierung und den Kreditversicherern geschlossen wurde, läuft bis zum 31. Dezember 2020. Über eine etwaige Verlängerung wird innerhalb der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine etwaige Verlängerung anderer Hilfsprogramme und im europäischen Kontext sowie in Abstimmung mit der Versicherungsbranche zu entscheiden sein.

Da die Schutzmaßnahme EU-beihilferechtlich genehmigt wurde, wären eine mögliche Verlängerung sowie etwaige Anpassungen der Vertragskonditionen insbesondere auch von der Entscheidung der Europäischen Kommission abhängig.

Die Bundesregierung hat im September 2020 vertragsgemäß die Gespräche mit den Kreditversicherern zu dieser Fragestellung begonnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

53. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung – wie vom Handelsverband Deutschland – HDE e. V. und von anderen Handelsverbänden gefordert ([www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-07/corona-krise-mietreduzierung-handel-gastgewerbe](http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-07/corona-krise-mietreduzierung-handel-gastgewerbe)) –, eine juristische Klarstellung bezüglich des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), damit Betriebsschließungen und Nutzungseinschränkungen wegen der Corona-Pandemie als schwerwiegende Änderungen der „Umstände des Vertrags“ gelten und damit Mietverträge entsprechend angepasst – gemeint ist zum Beispiel eine Herabsetzung der Miete – werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 14. September 2020**

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurden Maßnahmen zum Schutz der Mietenden vor den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie getroffen. Über diesen zeitlichen begrenzten Schutz hinaus, ermöglicht bereits jetzt § 313 BGB grundsätzlich für den Fall, dass sich die Umstände, die Grundlage eines Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend ändern, unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung des (Miet-)Vertrags. Diese Anpassung kann auch durch Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Mietzinses erfolgen. Ob die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie solch schwerwiegende Veränderungen darstellen und auch die übrigen Voraussetzungen des § 313 BGB erfüllt sind, ist für den jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Von diesem Ansatz soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.

Die Anwendbarkeit des § 313 BGB ist auch nicht aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ausgeschlossen. Für Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder über Grundstücke regelt Artikel 240 § 2 EGBGB einen vorübergehenden Kündigungsausschluss, nicht aber alle miet- und pachtrechtlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, wie teilweise behauptet wird. Artikel 240 § 2 EGBGB trifft insbesondere keine Aussage darüber, ob und in welcher Höhe bei Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie Miet- und Pachtzahlungen fällig werden. Dies bestimmt sich weiterhin nach den vertraglichen Vereinbarungen und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dies betrifft auch Ansprüche auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage. Dies hat das BMJV unter anderem auf seiner Internetseite deutlich zum Ausdruck gebracht („FAQs – Zum zeitlich befristeten Schutz der Mieterinnen und Mieter nach dem Gesetz zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“, abrufbar unter [www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html)). Eine darüber hinaus gehende Klarstellung hält die Bundesregierung für nicht geboten.

54. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts des Ergebnisses der Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/potenziale-und-hemmnisse-von-unternehmerischen-aktivitaeten-in-der-rechtsform-der-genossenschaft-endbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3)), dass 44 Prozent der befragten Genossenschaften die jährliche Pflichtprüfung als zu teuer empfinden (S. 183 des Endberichts), die Kosten der jährlichen Pflichtprüfung zu senken (bitte begründen), und wäre nach Ansicht der Bundesregierung durch eine Gesetzesänderung die Zulassung mehrerer Prüfer in einem Prüfungsverband denkbar, die eine Kostensenkung durch mehr Wettbewerb ermöglicht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. September 2020**

Die Bundesregierung hat bereits auf die Ergebnisse der o. g. Studie reagiert und mit dem im Sommer 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften“ vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) Prüfungserleichterungen vorgesehen, mit denen insbesondere für kleine Genossenschaften die Prüfungskosten gesenkt werden sollen. Denn Ergebnis der o. g. Studie war u. a., dass gerade für kleine Genossenschaften die Belastung mit Prüfungskosten problematisch sein kann (vgl. S. 296 des Endberichts).

Zum einen wurde mit diesem Gesetz eine sogenannte vereinfachte Prüfung für Kleinstgenossenschaften eingeführt. Dies bedeutet, dass die Prüferin oder der Prüfer nicht mehr vor Ort prüfen muss, sondern die Genossenschaft lediglich bestimmte Unterlagen beim Prüfungsverband einreicht. Die vereinfachte Prüfung findet bei jeder zweiten Prüfung statt, d. h. eine Prüfung vor Ort muss meist nur noch alle vier Jahre erfolgen. Zum anderen wurden die Größenmerkmale heraufgesetzt, unterhalb derer keine formelle Jahresabschlussprüfung stattfinden muss. Die regelmäßige Pflichtprüfung wird so für weitere Genossenschaften kostengünstiger.

In der Begründung des Regierungsentwurfs zum o. g. Gesetz (Bundestagsdrucksache 18/11506, S. 23) hat die Bundesregierung eine Evaluierung etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes angekündigt. Diese Evaluierung soll dementsprechend Anfang der nächsten Legislaturperiode durchgeführt werden. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit das Ziel des Gesetzes, die Entlastung insbesondere kleinerer Genossenschaften von bürokratischem Aufwand und Kosten, erreicht wurde oder ob weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden sollten.

Eine Gesetzesänderung zur Zulassung mehrerer Prüferinnen oder Prüfer in einem Prüfungsverband wäre dabei nach Ansicht der Bundesregierung nicht erforderlich, da bereits nach geltender Rechtslage ein Prüfungsverband mehrere Prüfende anstellen darf – und ggf. sogar muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten. Durch mehrere Prüfende in einem Prüfungsverband entstünde allerdings

nicht mehr Wettbewerb, da Träger der Prüfung stets der Prüfungsverband selbst ist. Es besteht jedoch ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden; eine Genossenschaft kann schon nach geltender Rechtslage die Mitgliedschaft bei ihrem Prüfungsverband kündigen und Mitglied bei einem anderen Prüfungsverband werden, z. B. wenn der andere Verband die Prüfung kostengünstiger anbietet.

55. Abgeordnete  
**Katrin Helling-Plahr**  
(FDP)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichs angekündigten Evaluierung des Versorgungsausgleichs ([www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Versorgungsausgleich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Versorgungsausgleich.pdf?__blob=publicationFile&v=2)), und was konkret soll Gegenstand der Evaluierung sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. September 2020**

Die geplante Evaluierung des Versorgungsausgleichs zielt auf die Erlangung grundsätzlicher Erkenntnisse über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alters- und Invaliditätsversorgung geschiedener Ehegatten sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten und etwaigen Problemen bei der Anwendung des seit der Strukturreform im Jahr 2009 geltenden Versorgungsausgleichsrechts. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitet derzeit das Grundkonzept der Evaluierung mit einem Fragenkatalog. Angesichts des umfassenden Ansatzes ist mit einer mehrjährigen Vorhabendauer zu rechnen. Im Anschluss an die Abstimmung des Grundkonzepts im Ressortkreis wird der Zeitplan näher konkretisiert werden können.

56. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Vorfälle, in denen der Zugang zu Gerichtsgebäuden in Deutschland vor Prozessbeginn durch nicht autorisierte Dritte, wie beispielsweise Kriminelle oder Clanmitglieder, rechtswidrig eingeschränkt oder anderweitig beeinträchtigt worden ist, und falls ja, welche (bitte nach Standorten der Gerichte und Vorkommnissen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. September 2020**

Darüber liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

57. Abgeordneter  
**Dr. Marcel Klinge**  
(FDP)
- Auf welcher Grundlage hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beim Erstellen des Gesetzentwurfs für die Änderung der Kundengeldabsicherung bei Pauschalreisen eine wirtschaftliche Folgeprüfung unternommen, und inwiefern würde sich die angestrebte Änderung auf den Verbraucherpreis auswirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. September 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, zeitnah einen Referentenentwurf zur Neuregelung der Insolvenzsicherung im Reiserecht vorzulegen, in dem selbstverständlich auch die wirtschaftlichen Aspekte erörtert werden. Die Arbeiten hieran dauern indes noch an.

58. Abgeordneter  
**Alexander Graf Lambsdorff**  
(FDP)
- Wie sieht die Bundesregierung – auch unter Berücksichtigung des Treffens der 47+1-Gruppe vor der Sommerpause 2020 – den Fortschritt hin zu einem Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welchen die Verträge verpflichtend vorsehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. September 2020**

Die Bundesregierung setzt sich gerade auch mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft und den kommenden Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats für einen zügigen Beitritt der EU zur EMRK ein. Sie begrüßt daher die Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen, welche die Kommission auf Basis des vom Rat erteilten Verhandlungsmandats für die EU führt. Sie wird diese Verhandlungen auch weiterhin engagiert und konstruktiv begleiten.

Bei dem Treffen der Ad-hoc-Verhandlungsgruppe des Lenkungsausschusses für Menschenrechte des Europarats und der Kommission („47+1“-Gruppe) vor der Sommerpause handelte es sich um eine informelle Sitzung im Format einer Videokonferenz; der Sitzungsbericht ist im Internet zugänglich (<https://rm.coe.int/cddh-47-1-2020-rinf-en/16809efeda>).

Für 2020 sind zwei Treffen der „47+1“-Gruppe, auf denen die Verhandlungen zum Beitritt fortgesetzt werden sollen, vorgesehen. Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Treffen vom 30. September bis zum 2. Oktober 2020 und vom 24. bis zum 27. November 2020 stattfinden.

59. Abgeordneter  
**Alexander Graf Lambsdorff**  
(FDP)
- Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung – gerade vor dem Hintergrund ihrer laufenden Ratspräsidentschaft – zur Verwirklichung dieses Beitritts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 18. September 2020**

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft wird die Bundesregierung den Beitritt der EU zur EMRK durch die Koordinierung der EU-Verhandlungsposition, insbesondere durch die Vor- und Nachbereitung der Treffen der „47+1“-Gruppe im Rat, fördern. Unter deutschem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe FREMP („Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“) wird die Kommission (als EU-Verhandlungsführerin) über den Fortgang der Verhandlungen berichten und mit den EU-Mitgliedstaaten das weitere Vorgehen erörtern. Als Vorsitz wird die Bundesregierung hierbei weiterhin engagiert für den Beitritt der EU zur EMRK eintreten, ebenso wie als Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats ab dem 18. November 2020.

60. Abgeordnete **Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge wurden im Rahmen der Rehabilitierungsgesetze für Opfer politischer Verfolgung in der DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Berufliches Rehabilitierungsgesetz) bisher gestellt, und wie wurden diese beschieden (bitte je nach Gesetz und Entscheidung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 15. September 2020**

Sowohl zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) als auch zum Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wie auch zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) wird jeweils eine Statistik über die Anzahl der Rehabilitierungsanträge geführt. Die Antragsstatistik nach dem StrRehaG wird allerdings nicht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im November 1992, sondern erst seit dem 1. Januar 2002 erstellt, so dass die dieser Statistik zu entnehmende Gesamtzahl der gestellten Anträge immer unvollständig sein wird. Die Statistiken über Anträge nach dem VwRehaG und dem BerRehaG werden hingegen seit Inkrafttreten der Regelungen im Jahr 1994 geführt.

Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2019 wurden 57.731 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt. Zum Stichtag 31. Mai 2020 wurden 42.262 Anträge nach dem VwRehaG und 134.209 Anträge nach dem BerRehaG gestellt. Die Zahlen ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen.

Die Frage, wie diese Anträge beschieden worden sind, kann nur für das VwRehaG und das BerRehaG beantwortet werden. Aus der Statistik ergibt sich, dass 11.245 Anträge nach dem VwRehaG positiv und 20.559 Anträge negativ beschieden wurden; 73.125 Anträge nach dem BerRehaG wurden positiv und 31.988 Anträge negativ beschieden.

Die Antragsstatistik nach dem StrRehaG sieht eine Aufschlüsselung danach, ob der Antrag positiv oder negativ beschieden wurde, nicht vor.

Ebenfalls erst seit dem 1. Januar 2002 wird eine Statistik über Anträge auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG geführt, die sich auch aus Tabelle 1 ergibt. Vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2019 wurden 31.467 Anträge gestellt. Daten zur Bescheiderteilung werden allerdings nicht erhoben. Voraussetzung für die Leistung nach § 17 StrRehaG ist eine erfolgreiche strafrechtliche Rehabilitierung.

**Stratrightliches Rehabilitierungssetz (StrRehaC)  
Statistik über Antragsgänge auf gerichtliche Rehabilitierung sowie auf Kapitalentschädigung**

Bundesland	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		Gesamt	
	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)
Berlin	701	740	565	524	435	329	688	266	599	288	906	473	988	361	1.267	366	1.258	434	7.407	3.781
Brandenburg	540	639	514	438	327	263	348	145	191	718	440	620	944	620	705	448	472	338	4.539	3.846
Mecklenburg-Vorp.	400	339	343	209	235	156	208	146	181	103	416	205	490	235	606	204	476	157	3.355	1.754
Sachsen-Anhalt	536	643	383	379	304	219	187	164	229	177	829	237	753	470	1.019	334	663	245	4.903	2.868
Sachsen	1.184	1.120	1.143	710	680	511	675	308	701	208	1.442	231	1.386	471	1.689	499	1.256	333	10.138	4.391
Thüringen	703	446	399	358	301	212	287	176	256	148	646	247	561	326	756	236	473	117	4.382	2.266
Baden-Württemberg	xxx	122	xxx	79	xxx	42	xxx	26	xxx	19	xxx	94	xxx	84	xxx	50	xxx	41	xxx	557
Bayern	xxx	133	xxx	46	xxx	67	xxx	27	xxx	49	xxx	333	xxx	277	xxx	328	xxx	241	xxx	1.501
Bremen	xxx	5	xxx	6	xxx	1	xxx	1	xxx	0	xxx	14	xxx	8	xxx	1	xxx	5	xxx	41
Hamburg	xxx	21	xxx	18	xxx	12	xxx	80	xxx	68	xxx	59	xxx	32	xxx	10	xxx	9	xxx	310
Hessen	xxx	50	xxx	31	xxx	31	xxx	22	xxx	32	xxx	35	xxx	65	xxx	97	xxx	76	xxx	439
Niedersachsen	xxx	49	xxx	31	xxx	24	xxx	21	xxx	16	xxx	84	xxx	73	xxx	52	xxx	20	xxx	370
Nordrhein-Westfalen	xxx	298	xxx	192	xxx	64	xxx	138	xxx	22	xxx	90	xxx	50	xxx	49	xxx	30	xxx	933
Rheinland-Pfalz	xxx	21	xxx	19	xxx	9	xxx	5	xxx	14	xxx	93	xxx	66	xxx	24	xxx	8	xxx	259
Saarland	xxx	9	xxx	1	xxx	1	xxx	0	xxx	0	xxx	1	xxx	5	xxx	4	xxx	1	xxx	22
Schleswig-Holstein	xxx	31	xxx	14	xxx	16	xxx	4	xxx	5	xxx	32	xxx	17	xxx	15	xxx	7	xxx	141
<b>SUMME</b>	4.044	4.666	3.347	3.055	2.282	1.957	2.393	1.529	2.261	1.341	4.957	2.668	4.798	3.484	6.042	2.717	4.598	2.062	34.722	23.479

Bundesland	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018 <sup>1)</sup>		2019 <sup>2)</sup>		Gesamt	
	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)	§ 7 Abs. 1 Strafges. (gerichtl.)	§§ 17, 25 Abs. 2 Strafges. (Entschädigung)
Berlin	1.126	343	1.055	240	698	231	851	225	491	200	513	158	514	121	404	115	577	106	13.636	5.520
Brandenburg	406	244	389	147	225	118	301	111	253	119	196	92	197	80	162	89	247	96	6.915	4.942
Mecklenburg-Vorp.	352	159	380	145	467	114	258	130	193	120	145	114	138	102	116	60	268	76	5.672	2.774
Sachsen-Anhalt	476	224	508	145	357	114	419	114	343	138	299	109	312	120	340	147	331	99	8.288	4.078
Sachsen	1.039	278	974	175	596	140	1.030	155	715	127	493	102	550	103	451	106	566	71	19.550	5.648
Thüringen	356	111	389	90	290	76	320	110	216	72	181	61	202	55	157	35	177	25	6.670	2.901
Baden-Württemberg	xxx	56	xxx	45	xxx	28	xxx	32	xxx	19	xxx	17	xxx	2	xxx	3	xxx	10	xxx	769
Bayern	xxx	118	xxx	122	xxx	24	xxx	17	xxx	11	xxx	11	xxx	17	xxx	23	xxx	16	xxx	1.860
Bremen	xxx	2	xxx	1	xxx	0	xxx	44												
Hamburg	xxx	6	xxx	5	xxx	6	xxx	9	xxx	5	xxx	3	xxx	6	xxx	1	xxx	2	xxx	353
Hessen	xxx	25	xxx	14	xxx	8	xxx	8	xxx	16	xxx	6	xxx	6	xxx	9	xxx	2	xxx	553
Niedersachsen	xxx	24	xxx	10	xxx	21	xxx	6	xxx	8	xxx	11	xxx	5	xxx	6	xxx	5	xxx	466
Nordrhein-Westfalen	xxx	24	xxx	17	xxx	19	xxx	10	xxx	13	xxx	12	xxx	9	xxx	15	xxx	23	xxx	1.075
Rheinland-Pfalz	xxx	11	xxx	3	xxx	3	xxx	9	xxx	9	xxx	2	xxx	2	xxx	4	xxx	3	xxx	305
Saarland	xxx	1	xxx	0	xxx	23														
Schleswig-Holstein	xxx	7	xxx	6	xxx	3	xxx	3	xxx	5	xxx	4	xxx	4	xxx	1	xxx	2	xxx	176
<b>SUMME</b>	3.755	1.633	3.695	1.165	2.633	905	3.179	939	2.211	862	1.827	702	1.913	632	1.630	614	2.166	536	57.731	31.487

<sup>1)</sup> Korrektur Nordrhein-Westfalen  
<sup>2)</sup> Korrektur Nordrhein-Westfalen

**Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) - Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)  
Statistik über die Antragsgänge und die Bescheiderteilung**

Stand:	Antragsgänge		Bescheide						Sonstige Erledigungen		offene Vorgänge
	monatlich	kumulativ <sup>1)</sup>	vorläufig kumulativ	monatlich		endgültige		kumulativ positiv	kumulativ negativ	kumulativ	kumulativ
				positiv	negativ	negativ	positiv				
31. Mai 2020											
VwRehaG	21	42.262	1.757	0	10	11.245	20.559	6.935	3.523		
- davon Zwangsaussiedlungen	0	3.134		0	0	1.917	441	754	22		
BerRehaG	44	134.209	3.162	27	31	73.125	31.988	21.856	7.240		
- davon Schüler	2	7.217		1	1	4.174	2.125	338	580		
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>176.471</b>	<b>4.919</b>	<b>27</b>	<b>41</b>	<b>84.370</b>	<b>52.547</b>	<b>28.791</b>	<b>10.763</b>		

<sup>1)</sup>Kumuliert seit 1994

Thüringen erfasst in der Spalte "Sonstige Erledigungen" auch die Fälle "vor Entscheidung gestrichene Akten" und "wiedereröffnete Akten"

Sachsen: Auf Grund eines technischen Defekts konnten die Daten für Mai nicht übertragen, sondern nur in den Juni 2020 übernommen werden. Im Juni sind die Werte kumulativ übernommen worden und in den Zahlen enthalten.

61. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung, einen neuen Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen vorzulegen, und womit begründet sie, dass trotz der seit Februar dieses Jahres vorliegenden Stellungnahmen der Länder und Verbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen ([www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot\\_OP\\_Geschlechtsaenderung\\_Kind.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbot_OP_Geschlechtsaenderung_Kind.html)) bisher noch kein solcher Gesetzentwurf vorgelegt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. September 2020**

Zu dem Referentenentwurf des „Gesetzes zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen“ sind über 60 umfangreiche und kritische Stellungnahmen eingegangen. Es wurden zahlreiche Änderungen geprüft.

Für den überarbeiteten Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ wird eine baldige Kabinettdiskussion angestrebt.

62. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Martens**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Arbeit planmäßig Ende des Jahres 2020 beginnen wird, und falls nicht, welche Motive sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Verzögerung der Arbeitsaufnahme verantwortlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. September 2020**

Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-Verordnung) sieht vor, dass die Kommission das Datum der Arbeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Vorschlag der Europäischen Generalstaatsanwältin durch Beschluss festlegt und dieses Datum frühestens drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der EUStA-Verordnung am 20. November 2017 liegen kann. Bislang liegt dieser Beschluss nicht vor. Die Kommission hält gegenwärtig allerdings daran fest, dass die Europäische Staatsanwaltschaft noch Ende des Jahres 2020 ihre operative Arbeit aufnehmen soll.

63. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ergreifen, um Herausforderungen wie Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen, über die sich die Europäische Generalstaatsanwältin beklagt, starker in den Vordergrund der Agenda zu rücken ([www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/interview/32-ProzentC2ProzentBC-staatsanwaelt-e-fuer-eu-chefermittlerin-koevesi/](http://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/interview/32-ProzentC2ProzentBC-staatsanwaelt-e-fuer-eu-chefermittlerin-koevesi/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. September 2020**

Gegenüber der ursprünglichen Planung, auf welche sich die Bemerkung der Europäischen Generalstaatsanwältin bezieht, sieht der Vorschlag der Kommission zum Entwurf des EU-Haushaltsplans eine deutliche Erhöhung der für die Europäische Staatsanwaltschaft vorgesehenen Ausgaben von 11,7 Mio. Euro auf 37,7 Mio. Euro sowie 29 zusätzliche Stellen vor. Der deutsche Ratsvorsitz hat dies in seinen Vorschlag für den Standpunkt des Rates zum EU-Haushalt 2021 aufgenommen. Diesem hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 9. September 2020 bereits zugestimmt, so dass zu erwarten ist, dass der Rat diesen Standpunkt am 28. September 2020 annehmen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

64. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil für den Herbst 2020 angekündigten „Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Mindestlohns“ ([www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/mindestlohn-ab-2022-erhoeht.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/mindestlohn-ab-2022-erhoeht.html)) noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen, und ist die Ermöglichung einer gesetzlichen Grundlage für die kurzfristige Anhebung des Mindestlohns auf mindestens 12 Euro Teil dieser Vorschläge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. September 2020**

Die Wirkungen des Mindestlohns werden im Auftrag der Bundesregierung in diesem Jahr evaluiert. Auf Basis der für das vierte Quartal 2020 zu erwartenden Evaluationsergebnisse wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Vorschläge zur Fortentwicklung des Mindestlohngesetzes erarbeiten, der anschließend innerhalb der Bundesregierung beraten wird.

65. Abgeordnete  
**Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Um welchen Prozentsatz ist die Arbeitslosenzahl der Unter-25-Jährigen seit März 2020 angestiegen, und wie stellt sich die Entwicklung im Vergleichszeitraum des Vorjahres dar (bitte Entwicklung seit März 2020 auch nach Bundesländern aufschlüsseln und für die bundesweite Entwicklung zusätzlich Prozentsatz von Personen mit und ohne Berufs- bzw. Studienabschluss ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. September 2020**

Nach Auswertungen der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren von März auf August 2020 um 113.000 oder 53 Prozent angestiegen. Im Vorjahreszeitraum stieg die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren von März auf August 2019 um 19 Prozent. Weitere Ergebnisse sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Bei der Bewertung der Daten ist zu beachten, dass die Arbeitslosigkeit Jugendlicher in den Sommermonaten nach Ende der Ausbildungsverhältnisse grundsätzlich höher ist als im Frühjahr. Der relative Anstieg der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Bundesländern ist abhängig vom Ausgangsniveau. So verzeichnen Bundesländer wie Bayern oder Baden-Württemberg, in denen die Arbeitslosenquote unter 25-Jähriger im März 2020 noch bei 2,7 Prozent lag, vergleichsweise hohe relative Zuwächse. Jedoch liegt dort die Arbeitslosenquote unter 25-Jähriger mit 4,8 Prozent im August 2020 weiterhin niedriger als in anderen Bundesländern.

Tabelle 1: Arbeitslose unter 25 Jahren nach ausgewählten Merkmalen

Ausgewählte Berichtsmonate

Region	Bestand an Arbeitslosen unter 25 Jahren						Veränderung				Arbeitslosenquote unter 25-Jähriger in Prozent					
	März 2020		August 2020		März 2019		August 2019		März/August 2020		März/August 2019		März 2020		August 2019	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Deutschland	211.564	324.139	112.575	53,2	203.982	242.832	38.850	19,0	4,5	6,9	4,5	5,2				
Berufsausbildung																
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	154.226	219.307	65.081	42,2	150.234	166.555	16.321	10,9								
mit Berufsausbildung	53.626	99.666	46.040	85,9	49.662	71.454	21.792	43,9								
Keine Angabe zum Berufsabschluss	3.712	5.166	1.454	39,2	4.086	4.823	737	18,0								
Bundesländer																
01 Schleswig-Holstein	8.018	10.832	2.814	35,1	7.934	8.645	711	9,0	4,7	6,4	4,7	5,1				
02 Hamburg	5.349	7.989	2.640	49,4	5.140	5.620	480	9,3	5,2	7,7	5,1	5,4				
03 Niedersachsen	22.411	35.244	12.833	57,3	21.825	27.366	5.541	25,4	4,7	7,3	4,6	5,7				
04 Bremen	3.488	5.090	1.602	45,9	3.491	3.860	369	10,6	9,1	12,8	9,1	10,1				
05 Nordrhein-Westfalen	55.858	80.012	24.154	43,2	54.574	63.571	8.997	16,5	5,4	7,7	5,3	6,2				
06 Hessen	15.007	24.383	9.376	62,5	15.054	16.933	1.879	12,5	4,3	6,9	4,4	4,8				
07 Rheinland-Pfalz	10.271	15.609	5.338	52,0	9.941	11.428	1.487	15,0	4,1	6,3	4,0	4,6				
08 Baden-Württemberg	19.527	34.467	14.940	76,5	17.238	23.635	6.397	37,1	2,7	4,8	2,4	3,3				
09 Bayern	22.615	40.224	17.609	77,9	21.121	28.509	7.388	35,0	2,7	4,8	2,5	3,4				
10 Saarland	2.893	3.958	1.065	36,8	2.559	3.046	487	19,0	5,4	7,5	4,8	5,6				
11 Berlin	13.033	18.687	5.654	43,4	12.354	12.995	641	5,2	8,3	11,5	8,2	8,2				
12 Brandenburg	5.878	7.874	1.996	34,0	5.750	6.104	354	6,2	6,7	8,2	6,9	6,9				
13 Mecklenburg-Vorpommern	5.456	7.230	1.774	32,5	5.390	5.645	255	4,7	8,8	10,9	9,3	9,1				
14 Sachsen	9.631	14.895	5.264	54,7	9.759	11.122	1.363	14,0	6,1	8,9	6,5	7,0				
15 Sachsen-Anhalt	6.893	10.010	3.117	45,2	6.996	8.326	1.330	19,0	8,6	11,7	9,0	10,3				
16 Thüringen	5.236	7.635	2.399	45,8	4.856	6.027	1.171	24,1	6,4	8,8	6,1	7,4				

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

66. Abgeordneter  
**Udo Theodor  
Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche wirksamen Kontrollen der Vermögenswerte im Ausland existieren nach Auffassung der Bundesregierung, um den Missbrauch von Sozialleistungen zu verhindern, und welche Regressforderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 wegen Sozialmissbrauchs durch Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erhoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 15. September 2020**

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) müssen Antragstellende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber den Jobcentern Angaben zu allen ihren Vermögenswerten (z. B. Geldanlagen, Grundstücke, Immobilien) – egal ob im In- oder Ausland – machen.

Liegen einem Jobcenter Anhaltspunkte für Missbrauch vor (z. B. aufgrund einer anonymen Anzeige), gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung zu möglichem Auslandsvermögen oft aufwändig, insbesondere in Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU). Innerhalb der EU haben Jobcenter die Möglichkeit, Auskünfte zu bestimmten Sachverhalten bei anderen Behörden der sozialen Sicherung einzuholen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fallen. Informationen über Immobilienvermögen liegen in aller Regel nicht den Sozialleistungsträgern, sondern anderen Stellen wie Grundbuchämtern in den anderen EU-Staaten vor. Diese Stellen sind keine Behörden der sozialen Sicherung und fallen damit nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Ob solche Stellen auf ein Amtshilfeersuchen außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Verordnungen und damit auf vertragloser Basis Auskunft erteilen, ist abhängig von den Rechtsvorschriften und vor allem den Regelungen des jeweiligen Staates. Zum Zwecke der Ermittlung des Verkehrswertes einer im Ausland liegenden Immobilie können die Jobcenter die deutsche Botschaft im jeweiligen Land einschalten.

Für den Bereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gilt eine entsprechende Rechtslage.

Für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gilt, dass eine weltweite Vermögenskontrolle nicht realistisch organisiert werden kann. Daher sieht § 1a Absatz 6 AsylbLG vor, dass bei rechtswidrigem Verschweigen von vorhandenem Vermögen eine weitreichende Leistungsminderung vorzunehmen ist. Sofern Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Vermögen bestehen, obliegt es den für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Ländern, einer vertieften Vermögensprüfung nachzugehen.

Der Bundesregierung liegen zu Regressforderungen keine auswertbaren Daten im Sinne der Fragestellung vor.

67. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung akzeptabel, dass sich die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA der am 16. August 2019 geäußerten Erwartung des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil ([www.gesundheit-soziales.verdi.de/tariffbereiche/asklepios/++co++3600729c-bff1-11e9-a8ff-525400f67940](http://www.gesundheit-soziales.verdi.de/tariffbereiche/asklepios/++co++3600729c-bff1-11e9-a8ff-525400f67940)), wonach Asklepios Gespräche mit der Gewerkschaft ver.di über einen Tarifvertrag für die Beschäftigten der Asklepios Kliniken Schildautal (Seesen) führen sollte, weiter entzieht ([www.beobachter-online.de/seesen/nachricht/asklepios-beschaeftigte-kuendigen-harte-streiks-ab-anfang-oktober-an.html](http://www.beobachter-online.de/seesen/nachricht/asklepios-beschaeftigte-kuendigen-harte-streiks-ab-anfang-oktober-an.html)), und wie will der Bundesminister seine Einflussmöglichkeiten nun geltend machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. September 2020**

Es ist grundsätzlich wünschenswert sowie sozial und wirtschaftlich vernünftig, dass die Tarifvertragsparteien die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie selbst regeln. In welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegt jedoch allein in den Händen der Tarifvertragsparteien.

68. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit haben sich die Anmeldezahlen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ so entwickelt, wie von der Bundesregierung angenommen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/16761 sowie Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 87 auf Bundestagsdrucksache 19/17630) – auch angesichts dessen, dass die Beratungsstellen der Stiftung nach meiner Erkenntnis während des Corona-Lockdowns geschlossen waren –, und wird sich die Bundesregierung gegenüber Ländern und Kirchen für eine Verlängerung der Anmeldefrist über den 31. Dezember 2020 hinaus einsetzen inkl. einer ggf. nötigen Aufstockung der Finanzmittel?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 14. September 2020**

Bis zum 31. Juli 2020 haben sich 25.085 Menschen für den Erhalt von Leistungen in den Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung Anerkennung und Hilfe angemeldet.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung erschwert. Es ist zwar zu einem Rückgang der persönlichen Vorsprachen gekommen, die An-

lauf- und Beratungsstellen für Betroffene waren allerdings per Mail oder Telefon nahezu uneingeschränkt erreichbar.

Vor diesem Hintergrund werden alle Errichter der Stiftung (Bund, Länder und Kirchen) sorgfältig die aktuellen Daten und Informationen aus den Anlauf- und Beratungsstellen analysieren und Ende Oktober 2020 gemeinsam über weitere Handlungsbedarfe, insbesondere eine Verlängerung der Anmeldefrist sowie eine Aufstockung des Stiftungsvermögens, entscheiden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Stiftungsziele erreicht werden.

69. Abgeordneter  
**Johannes Vogel**  
**(Olpe)**  
(FDP)
- Hält die Bundesregierung trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt auch weiterhin an ihrer Absicht fest, die sachgrundlose Befristung einzuschränken (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21294), und inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, damit weitere Hürden für Neueinstellungen zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. September 2020**

Ja, jedoch stehen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen derzeit für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Fokus.

Demgegenüber müssen andere im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarte Vorhaben im allgemeinen Befristungsrecht zeitlich hinten angestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

70. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hat sich die Struktur der Laufbahn- und Dienstgradgruppen in der Bundeswehr in den vergangenen Jahrzehnten seit 1990 entwickelt (bitte nach Generale, Staboffiziere, Hauptleute, Leutnante, Unteroffiziere und Mannschaften nach den Jahren 1990, 2000, 2010 und 2020 aufschlüsseln und in absoluten Zahlen darstellen), und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 16. September 2020**

Der zahlenmäßige Umfang in den Laufbahn- und Dienstgradgruppen nach der jeweils geltenden Personalstrukturplanung ist in den folgenden Tabellen für die Jahre 1990, 2000, 2010 und 2020 dargestellt:

Laufbahngruppen

Jahr	1990	2000	2010	2020
Offiziere	43.942	46.740	46.259	45.361
Unteroffiziere	167.777	138.515	130.811	90.712
Mannschaften	277.281	149.745	72.930	49.644
Summe	489.000	335.000	250.000	185.717

Dienstgradgruppen\*

Jahr	1990	2000	2010	2020
Generale	282	200	202	203
Staboffiziere	15.067	12.686	13.769	14.336
Hauptleute	12.169	10.550	10.957	12.598
Leutnante	16.424	14.564	13.072	11.038
Unteroffiziere	167.777	122.000	118.576	93.192
Mannschaften	277.281	175.000	93.424	54.350
Summe	489.000	335.000	250.000	185.717

\* Laufbahnwärter (Uffz & Offz) wurden nach 1990 den Dienstgradgruppen zugezählt und nicht der geplanten Ziellaufbahngruppe.

Insbesondere die Jahre bis 2010 und weitergehend bis 2016 waren in der Bundeswehr geprägt von einem erheblichen und kontinuierlichen Personalabbau im Rahmen der Streitkräftereduzierung sowie dem Aussetzen der gesetzlichen Verpflichtung, außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten. Die seitdem eingetretenen Veränderungen des sicherheitspolitischen Umfeldes, die wachsenden strategischen Herausforderungen und die Erwartungen unserer Partner im Rahmen der Bündnisverpflichtungen spiegelt sich auch im aktuellen Personalbedarf der Streitkräfte mit einem beabsichtigten Aufwuchs der Bundeswehr wider. Der Personalbestand verändert sich vor allem qualitativ aufgrund der auftragsbezogenen organisatorischen Strukturveränderungen und den gestiegenen Anforderungen an die Spezialisierung der einzelnen Soldatinnen und Soldaten, die der technische Fortschritt in modernen Streitkräften unabweisbar erfordert und nicht zuletzt durch die komplexer werdende Einsatzrealität. Die relativen Anpassungen in den Laufbahngruppen erfolgten nicht nur um die personellen Umfänge neu zu gestalten, sondern auch den inneren Umbau des Personalkörpers der Bundeswehr neu auszurichten.

So wurden die Umfänge der Unteroffiziere durch eine Reduzierung der Unteroffiziere ohne Portepee und einen Aufwuchs der Unteroffiziere mit Portepee angepasst, um den qualitativen Anforderungen am Dienstposten besser zu entsprechen.

71. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele militärische Flüge gab es seit dem Jahr 2016 über der Sonderflugzone TRA 208/308 (Temporary Reserved Airspace) bzw. dem Nationalpark Sächsische Schweiz (Anzahl bitte pro Jahr angeben und nach Art der militärischen Fluggeräte: Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber), und aus welchem Grund erfolgte der Rundflug eines Militärhubschraubers am 31. Juli 2020 über dem Nationalpark Sächsische Schweiz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 16. September 2020**

Der militärische Übungsluftraum Temporary Reserved Airspace (TRA) 208/308 SACHSEN beginnt in einer Höhe von ca. 3 Kilometern (km) und reicht bis in eine Höhe von ca. 10 km über Grund. Der Luftraum befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 50 km westlich des Nationalparks Sächsische Schweiz.

Für militärische Flüge oberhalb und unterhalb der TRA SACHSEN sowie oberhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz werden keine flugbetrieblichen Statistiken erhoben, eine generelle kontinuierliche Auswertung des Flugbetriebes der Bundeswehr erfolgt hier nicht. Bezüglich der Anzahl der militärischen Flüge im Übungsluftraum TRA SACHSEN seit 2016 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11545, auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2553 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/10995 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19536 verwiesen.

Die Anzahl der militärischen Flüge im Übungsluftraum TRA SACHSEN im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2020 ist in der folgenden Tabelle aufgeführt (eine Aufschlüsselung in Luftfahrzeugkategorien ist nicht möglich):

Monat 2020	Anzahl der Übungsflüge
Januar	5
Februar	4
März	7
April	2
Mai	0
Juni	6
Juli	11
August	14

Bei dem am 31. Juli 2020 durchgeführten Flugbetrieb handelte es sich um einen Flug einer Bell UH-1D des militärischen Such- und Rettungsdienstes (Search and Rescue – SAR) der Bundeswehr am Standort Holzdorf. Die Hubschrauberbesatzung führte einen genehmigten Aus- und Weiterbildungsflug über Dresden in die Sächsische Schweiz durch. Die flugbetrieblichen Bestimmungen wurden hierbei eingehalten.

Während dieses Aus- und Weiterbildungsfluges wurden gemäß Flugauftrag unter anderem die Ausbildungsinhalte Navigation, Windenverfahren

und Senkrechtlandungen geübt. Dabei wurden auch die mit der Bergwacht Sächsische Schweiz vereinbarten Aufnahmepunkte zur Aufnahme von Bergwachtpersonal für einen realen SAR-Einsatz erkundet und hierbei überflogen. Zu diesen Aufnahmepunkten zählen unter anderem die Festung Königstein und diverse andere Punkte in der Sächsischen Schweiz. Aufgrund des wöchentlichen Personalwechsels in den SAR-Kommandos sind solche Navigations- und Erkundungsflüge in bestimmten Abständen notwendig, da nur durch regelmäßig geübte Verfahren eine sichere Rettung im realen Notfall gewährleistet werden kann.

Die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb sind allen Verantwortlichen sehr bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb gering zu halten.

Das Bestreben, die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs zu minimieren, findet jedoch grundsätzlich da seine Grenze, wo negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt, Übungseinsätze in einem realen Umfeld bleiben dennoch unumgänglich. Die hierfür verfügbaren militärischen Übungsflugräume sind seinerzeit aufgrund der hauptsächlich zivil bestimmten Luftraumstruktur als Kompromiss zwischen zivilen und militärischen Stellen entstanden. Eine vollständige Vermeidung von Übungsgebieten oberhalb bewohnter Gebiete war aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands dabei nicht möglich.

72. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)      Wie viele Wehrübungen der Bundeswehr haben aufgrund der Corona-Krise nicht stattgefunden, und wann plant man diese nachzuholen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2020**

Statistisch wird nicht festgehalten, aus welchem Grund Heranziehungen aufgehoben werden, so dass kein unmittelbarer Zusammenhang zum Pandemiegeschehen dargestellt werden kann.

In den besonders relevanten Monaten März und April 2020 ist es jedoch im Vergleich zur Entwicklung des Vorjahres nicht zu einer auffälligen Reduzierung von Reservistendiensten gekommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Heranziehungen und Aufhebungen aufgrund der Corona-Krise ungefähr ausgleichen.

Die Nachholung von notwendigen Reservistendiensten ist ein direktes Verfahren zwischen den Reservistinnen und Reservisten und den jeweiligen Truppenteilen, findet somit rein individuell statt und orientiert sich ausschließlich am Bedarf der Bundeswehr.

73. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP)
- Welche Kosten wurden durch die coronabedingte Nichtdurchführung von Wehrübungen eingespart, und welche Großübungen wie z. B. DEFENDER-Europe 20 wurden wegen der Corona-Krise abgesagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2020**

Da bislang keine auffällige Reduzierung von Reservistendiensten aufgrund der Corona-Pandemie festzustellen ist, hat die Bundeswehr durch die Aufhebungen der Heranziehungen keine Haushaltsmittel für Personal eingespart.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden bisher die Großübungen der Bundeswehr „European Challenge 20“ und „Berglöwe 20“ abgesagt.

74. Abgeordneter  
**Norbert Müller**  
(Potsdam)  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der rund 1.800 Interessentinnen und Interessenten für den neuen Freiwilligendienst der Bundeswehr (vgl. [www.hr-inforadio.de/program/m/das-thema/pilotprojekt-der-bundeswehr-heimatschutz-fuers-vaterland---wie-geht-der-neue-freiwilligendienst,freiwilligendienst-heimatschutz-bundeswehr-100.html](http://www.hr-inforadio.de/program/m/das-thema/pilotprojekt-der-bundeswehr-heimatschutz-fuers-vaterland---wie-geht-der-neue-freiwilligendienst,freiwilligendienst-heimatschutz-bundeswehr-100.html)) sind nach Kenntnis der Bundesregierung minderjährig, und wie viele derjenigen, mit denen bereits ein Beratungsgespräch geführt wurde, sind nach Kenntnis der Bundesregierung minderjährig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 14. September 2020**

Mit Stichtag 1. September 2020 waren 339 Interessentinnen und Interessenten minderjährig. Mit 77 minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern wurden zum Stichtag bereits Beratungsgespräche durchgeführt.

Der Freiwillige Wehrdienst im Heimatschutz kann frühestens mit 17 Jahren angetreten werden. Dabei werden unter 18-Jährige ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen, sie leisten keinen Dienst mit der Waffe. Ihr Schutz im Rahmen der Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte wird unter anderem durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sichergestellt.

Durch eine umfassende Aufklärung und Beratung zu den Chancen und Risiken des Soldatenberufes und ein intensives, wissenschaftsbasiertes und eignungsdiagnostisches Assessmentverfahren stellt die Bundeswehr darüber hinaus sicher, dass nur 17-Jährige eingestellt werden, die sich eingehend mit den Anforderungen des Soldatenberufs auseinandergesetzt haben und die erforderliche Eignung aufweisen.

Die Einstellungspraxis steht damit vollständig im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und ihrem Fakultativprotokoll zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

75. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Über welche Möglichkeiten der kognitiven elektronischen Kampfführung (Cognitive Electronic Warfare) verfügt die Bundeswehr, bzw. welche Forschung wird in diesem Bereich im Auftrag bzw. mit Beteiligung/Begleitung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 16. September 2020**

Die Bundeswehr verfügt derzeit nicht über Systeme mit der Fähigkeit zur kognitiven Elektronischen Kampfführung.

Im Bereich der Aufklärung wird aktuell die Eignung kognitiver Verfahren zur automatischen Auswertung eines vorgegebenen Funkbereichs untersucht.

Darüber hinaus führt das Elektronische Kampfführungsbataillon 912 seit dem zweiten Quartal 2019 gemeinsam mit dem Cyber Innovation Hub der Bundeswehr eine Untersuchung zur „Intelligenten Mustererkennung in der elektronischen Aufklärung“ durch.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

76. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, welche Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Fichtenborken- und Rüsselkäfern über die genannten (Auslauf-)Fristen ([www.lwf.bayern.de/waldschutz/pflanzenschutz/239449/index.php](http://www.lwf.bayern.de/waldschutz/pflanzenschutz/239449/index.php)) hinaus zugelassen sind, und inwiefern ist eine Verlängerung der Zulassungsenden geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 15. September 2020**

Die in der Frage zitierten Informationen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft können durch entsprechende Auskünfte des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bestätigt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungen des für die Zulassung zuständigen BVL. Unter den bisherigen Zulassungsinhabern dieser Mittel sind zwei Firmen an einer Erneuerung der Zulassung interessiert.

77. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, welche rechtlichen Bedingungen für Landwirte (z. B. Auslaufristen, Erlaubnis zum Anwenden, ...) bei einem Brexit ohne Abkommen hinsichtlich der in Großbritannien zugelassenen und sich im Zulassungsverfahren befindlichen Pflanzenschutzmittel gelten sollen, wenn sich die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel rechtlich in einem Drittland befinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 15. September 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Dezember 2019 auf Ihre Schriftliche Frage 77 auf Bundestagsdrucksache 19/16264 zum Thema „Brexit“ verwiesen. Nach Einschätzung der Bundesregierung hat sich an der dort dargestellten Sachlage bezüglich der Pflanzenschutzmittelzulassungen aus dem Vereinigten Königreich nichts geändert.

Zudem wird auf die Vorbereitungsmitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Pflanzenschutzmittel“ der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2020 ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/plant\\_protection\\_products\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/plant_protection_products_de_0.pdf)) verwiesen, in der die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage dargestellt wird.

78. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Fördervorgaben bzw. Inhalte der Förderrichtlinien zur Umsetzung der Corona-Konjunkturmaßnahmen zum Bereich „Wald und Holz“ sind nach aktuellem Stand geplant, und wann wird voraussichtlich über die konkrete Ausgestaltung dieser Konjunkturmaßnahmen einschließlich der dafür nötigen Instrumente sowie Vorgaben entschieden worden sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 16. September 2020**

Das Corona-Konjunkturpaket für Wald und Holz gliedert sich in mehrere Teilprogramme für die derzeit jeweils Richtlinien erstellt werden:

1. Eine Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder befindet sich derzeit in regierungsinterner Abstimmung.
2. Für das Investitionsprogramm – Teil „Wald“ – sind Zuschüsse vorgesehen für Investitionen in boden- und bestandesschonende Forsttechnik, in Technik zur mobilen Holzbearbeitung sowie in die Verbreitung digitaler Lösungen bei Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung. Die Förderrichtlinie wird derzeit noch mit dem Projektträger (Landwirtschaftliche Rentenbank) abgestimmt. Sie soll anschließend bei der Europäischen Kommission beihilferechtlich notifiziert werden und wird im Anschluss daran veröffentlicht.

3. Im Investitionsprogramm – Teil „Holz“ sind Zuschüsse zu Investitionen in die Modernisierung der Holzwirtschaft in den Bereichen Anpassung an eine geänderte Rohstoffgrundlage (Kalamitätsholz/Laubholz) aufgrund des Waldumbaus zu Mischwäldern und Bauen mit Holz vorgesehen. Die Förderrichtlinie befindet sich in der Hausabstimmung.
4. Im Teilprogramm „Klimafreundliches Bauen mit Holz“ sind Zuwendungen zu Maßnahmen der stärkeren Nutzung von Holz als Baustoff geplant. Die Förderrichtlinie befindet sich in Hausabstimmung.

Es ist vorgesehen, noch im laufenden Jahr 2020 erste Mittel auszureichen.

79. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie erfolgt die Verwaltung der „Bauernmilliarde“ ([www.topagrar.com/management-und-politik/new-s/koalition-einigt-sich-auf-bauernmilliarde-11965939.html](http://www.topagrar.com/management-und-politik/new-s/koalition-einigt-sich-auf-bauernmilliarde-11965939.html)) im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL; bitte unter Angabe der Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Ausgabenbereiche und für die Koordination), und ist mit einer planmäßigen Bereitstellung und Auszahlung der Mittel zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 15. September 2020**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, ein Investitions- und Zukunftsprogramm umzusetzen, für das die nachfolgende Verteilung der Mittel vorgesehen ist:

Maßnahmen	2021	2022	2023	2024
	– in Mio. Euro –			
Investitionsmaßnahmen	207	228	228	153
Agrarumweltmaßnahmen	35	35	35	35
Innovationsförderung	3	7	7	7
Digitalisierung	5	5	5	5
<b>Gesamt</b>	<b>250</b>	<b>275</b>	<b>275</b>	<b>200</b>

Der eindeutige Schwerpunkt der Maßnahmen im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms wird auf Investitionen in Aufbereitung/Separierung von Gülle in Kleinanlagen, auf emissionsarmer Ausbringungstechnik für Gülle und flüssige Gärrückstände sowie auf Investitionen in Lagerung (Erweiterung/Abdeckung der Lagerstätten) liegen. Zusätzlich werden auch Investitionen im Bereich umwelt- und ressourcenschonende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bodenbearbeitung – mit gleichzeitig voranschreitender Digitalisierung aller Bereiche – berücksichtigt. Für diese Förderung wird ein neues Bundesprogramm aufgelegt, das über die Landwirtschaftliche Rentenbank abgewickelt werden soll.

Das für die Abwicklung und Koordination zuständige Referat im BMEL ist das Referat „Grüne Berufe, Bildung, Einzelbetriebliche Förderung, Banken“ in der Abteilung 8. Es ist vorgesehen, diese Mittel im Einzel-

plan 10 in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 separat zu veranschlagen. Das BMEL strebt an, dass die Förderrichtlinie sobald als möglich veröffentlicht wird. Die Mittel stehen mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2021 zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der Mittel werden demnach aller Voraussicht nach zum 1. Januar 2021 gegeben sein.

Bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen wird an die bestehenden und in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bereits etablierten Maßnahmen angeknüpft. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Mittel ab dem Haushaltsjahr 2021 im Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Insektenschutzes innerhalb der GAK (Kapitel 1003) zu veranschlagen und somit den Ländern – vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeshaushaltes 2021 – ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des neuen GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 bereitzustellen.

In diesem Sonderrahmenplan sind bereits mehrere Agrarumweltmaßnahmen enthalten. Darüber hinaus werden derzeit von den Fachreferenten weitere Agrarumweltmaßnahmen zur Aufnahme in den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Insektenschutzes vorbereitet. Die fachliche Zuständigkeit für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Insektenschutzes liegt beim BMEL-Referat „Biodiversität und Naturschutz, Bienen und Insektenschutz, Agrarumweltmaßnahmen“ in der Abteilung 5. Die Abwicklung von GAK-Maßnahmen wird von den Ländern durchgeführt. Der Bund erstattet den Ländern die bei der Durchführung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 Prozent.

Im Bereich Innovationsförderung und Digitalisierung sollen etwa die Entwicklung und modellhafte Erprobung von digitalen Lösungen, die den zielgenaueren Einsatz von Ressourcen ermöglichen, vorangetrieben oder Innovationen, die eine nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft mit dem Ziel der Minderung der Nitratbelastung zum Ziel haben, gefördert werden.

Die für diese beiden Bereiche vorgesehenen Mittel sollen zur Aufstockung der entsprechenden bereits vorhandenen Titel im Kapitel 1005 „Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation“ des Einzelplans 10 veranschlagt werden und stehen damit mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2021 zur Verfügung. Förderwürdige Vorhaben werden in der Regel im Wege von Bekanntmachungen oder Ausschreibungen ermittelt. Zuständig für diese Titel sind das BMEL-Referat „Forschung und Innovation, Koordination des Forschungsbereichs“ in der Abteilung 1 und das Referat „Anwendung der Digitalisierung in der Landwirtschaft“ in der Abteilung 8.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

80. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung angesichts der rechtsextremistischen Attacken ihren Gesetzentwurf für ein „Demokratiefördergesetz“ bisher noch nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht, obwohl die zuständige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey nach dem Anschlag in Hanau versprochen hatte, dies „in Kürze“ zu tun (<https://taz.de/Forderungen-an-Antifa-Kabinett/!5706834&s=Hanau/>), und wann wird die Bundesregierung dies tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 14. September 2020**

Die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Demokratieförderung und Extremismusprävention ist aufgrund der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Gegenstand der Beratungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Dieser ressortübergreifende Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

81. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf über die im Jahr 2019 erfolgte Anhebung der Altersgrenze für die Kostenübernahme verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel hinaus sieht die Bundesregierung bezüglich der im Modellprojekt „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ belegten Tatsache, dass jede zweite befragte Frau angab, ohne finanzielle Unterstützung durch das Projekt nicht oder mit einer unsicheren Methode zu verhüten ([\*\*Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 15. September 2020\*\*](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kostenfreie-verhuetungsmittel-fuer-frauen-mit-wenig-geld-/138274#:~:text=Mit%20dem%20vom%20Bundesfrauenministerium%20gef%C3%B6rderten,Zugang%20zur%20Kosten%C3%BCbernahme%20verschreibungspflichtiger%20Verh%C3%BCtungsmittel), und wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass keinem Mensch in Deutschland Zugang zu sicheren Verhütungsmethoden aus Kostengründen verwehrt ist?</a></p></div><div data-bbox=)

Nach Abschluss des Modellprojekts „biko – Beratung, Information, Kostenübernahme bei Verhütung“ im September 2019 wurden innerhalb der Bundesregierung Gespräche mit den zuständigen Bundesressorts

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Bundesministerium für Gesundheit) zu dieser Thematik aufgenommen.

Gegenstand der Gespräche sind die verschiedenen Möglichkeiten einer bundesgesetzlichen Lösung auf der Grundlage der Ergebnisse des Projektes.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

82. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Ausgaben der Pflegeversicherung für die stationäre Pflege in Pflegeheimen (bitte gesamt jährlich von 2016 bis zum ersten Halbjahr 2020 und für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen für die Jahr 2018 und 2019 aufschlüsseln), und inwiefern unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die finanzielle Belastung der Pflegeheimbewohner nach der Trägerschaft der Einrichtung (jeweils einrichtungseinheitlicher Eigenanteil – EEE, Kosten für Verpflegung/Unterkunft, Investitionskosten für private, öffentliche und freigemeinnützige Träger aufschlüsseln)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 15. September 2020**

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für die vollstationäre Pflege in Pflegeheimen von 2016 bis zum ersten Halbjahr 2020 sind in folgender Tabelle dargestellt. Zu den entsprechenden Ausgaben differenziert nach Bundesländern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

#### **Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für die vollstationäre Pflege**

Ausgaben in Mrd. €	2016	2017	2018	2019	2020 1. HJ
Vollstationäre Pflege	10,91	13,00	12,95	12,98	6,49
Stationäre Vergütungszuschläge (zusätzliche Betreuungskräfte)	1,23	1,31	1,37	1,45	0,73

Quelle: [www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html#c3218](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html#c3218)

Zu Unterschieden der finanziellen Belastung nach der Trägerschaft der Einrichtung liegen der Bundesregierung keine regelmäßigen statistischen Daten vor. Allerdings existiert für 2017 eine vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beauftragte Sonderauswertung der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts. Demnach weisen Einrichtungen in öffentlicher und freigemeinnütziger Trägerschaft im Durchschnitt hö-

here Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung auf als private Träger.

Pflegesatz vollstat. Dauerpfl.	Insgesamt	Private Träger	Freigemeinnützige Träger	Öffentliche Träger
Pflegegrad 1	1.107,59	966,75	1.192,77	1.223,19
Pflegegrad 2	1.402,67	1.216,50	1.511,87	1.569,98
Pflegegrad 3	1.891,52	1.703,82	2.001,33	2.058,52
Pflegegrad 4	2.401,66	2.213,06	2.511,48	2.572,32
Pflegegrad 5	2.634,98	2.447,90	2.744,19	2.804,12
Unterkunft und Verpflegung	714,87	650,68	757,46	728,25

Quelle: Eigene Berechnungen nach Sonderauswertung der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts 2017.

Zu Unterschieden der finanziellen Belastung durch Investitionskosten in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung kann folgende Übersicht nach Ländern herangezogen werden. Dabei weisen in privater Trägerschaft befindliche Einrichtungen höhere umlagefähige Investitionskosten auf als solche öffentlicher oder freigemeinnütziger Einrichtungen.

#### A2. Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten von vollstationären Pflegeeinrichtungen nach Art der Trägerschaft

Bundesland	Freigemeinnützige Trägerschaft	Private Trägerschaft	Öffentliche Trägerschaft	Maximale Differenz
Baden-Württemberg	11,36	13,48	10,45	3,03
Bayern	9,98	12,95	10,63	2,97
Berlin	7,67	12,75	5,52	7,23
Brandenburg	6,43	13,44	6,50	7,01
Bremen	14,93	17,31	-	2,38
Hamburg	13,91	16,90	13,35	3,55
Hessen	15,35	16,36	14,45	1,91
Mecklenburg-Vorpommern	8,25	12,66	7,69	4,97
Niedersachsen	15,66	18,19	14,68	3,51
Nordrhein-Westfalen	15,58	19,07	15,29	3,78
Rheinland-Pfalz	12,17	14,31	13,72	2,14
Saarland	12,66	15,71	-	3,05
Sachsen	7,74	13,12	7,77	5,38
Sachsen-Anhalt	6,98	11,27	5,08	6,19
Schleswig-Holstein	15,85	16,68	12,98	2,97
Thüringen	8,29	11,88	6,37	5,51

Tabelle 6: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten (gewichtet) von vollstationären Pflegeeinrichtungen nach Art der Trägerschaft (pro Tag in Euro) im Jahr 2017

Quelle: KPMG, Studie zur Umsetzung der Berichtspflicht der Länder zu Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen, [www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Pflege/Berichte/Studie\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_Berichtspflicht\\_der\\_Laender\\_zu\\_Investitionskosten\\_in\\_Pflegeeinrichtungen.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Studie_zur_Umsetzung_der_Berichtspflicht_der_Laender_zu_Investitionskosten_in_Pflegeeinrichtungen.pdf)

83. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)

Wie viele Suizide gab es in Deutschland in den einzelnen Monaten von März bis August 2020, und wie viele Suizide gab es in Deutschland im Schnitt der einzelnen Monate März bis August der Jahre 2015 bis 2019 (bitte nach Angestellten und Selbstständigen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 16. September 2020**

Zu der Anzahl der Suizide in Deutschland von März bis August 2020 sowie für das Berichtsjahr 2019 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes liegen die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Berichtsjahr 2019 voraussichtlich Ende 2020 vor.

Für die Berichtsjahre 2015 bis 2018 hat das Statistische Bundesamt in Bezug auf Suizide nachfolgende Zahlen übermittelt:

Monat	Jahr			
	2015	2016	2017	2018
Januar	824	872	793	858
Februar	785	747	752	633
März	933	877	850	832
April	880	867	758	852
Mai	870	861	860	867
Juni	862	852	812	782
Juli	905	864	775	824
August	854	803	789	757
September	816	802	685	760
Oktober	811	824	740	786
November	819	747	739	744
Dezember	719	722	682	701

Eine Darstellung der Daten aufgeschlüsselt nach Angestellten und Selbstständigen ist nicht möglich, da Angaben zur Beschäftigung in der Todesursachenstatistik laut Statistischem Bundesamt nicht erhoben werden.

84. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Ab welcher Anzahl von akut an COVID-19 erkrankten Menschen (nicht Infizierter), gedenkt die Bundesregierung die Aufhebung der Maskenpflicht zu empfehlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 17. September 2020**

Die in der Frage genannte „Maskenpflicht“, z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Einzelhandel und Gastronomie, basiert auf landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen.

Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie das Einhalten der „AHA-Regeln“ – Abstand, Hygiene und Alltagsmaske – in Verbindung mit regelmäßigem Lüften einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie leisten kann. Die effektive Unterbindung von Infektionsketten bleibt insbesondere so lange von zentraler Bedeutung, wie sich an der potentiellen Ausbreitungsgefahr – wie sie derzeit zum Beispiel im europäischen Ausland zu beobachten ist – nichts geändert hat.

85. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)                      Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Selbstmordrate in Deutschland seit Januar 2020 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 17. September 2020**

Zu der Entwicklung der Suizidrate in Deutschland seit Januar 2020 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes liegen die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Berichtsjahr 2020 voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 vor.

86. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten Kappert-Gonthier**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)                      Welche zwei Einrichtungen haben Rückmeldungen auf die Abfrage des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (der sog. TPG-Auftraggeber; TPG = Transplantationsgesetz) bezüglich der von ihnen benötigten Daten aus dem Transplantationsregister gemacht, und von welchen Einrichtungen stehen Rückmeldungen weiterhin aus (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 19/22308)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 17. September 2020**

Auf Nachfrage hat die gemeinsame Geschäftsstelle Transplantationsmedizin der Bundesärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. und des GKV-Spitzenverbandes (sog. TPG-Auftraggeber) mitgeteilt, dass sich mit Stand vom 11. September 2020 folgende Einrichtungen geäußert haben, wie der Datenabruf nach § 15f des Transplantationsgesetzes (TPG) erfolgen soll: die Koordinierungsstelle nach § 11 TPG, die Prüfungskommission nach § 12 TPG und die Überwachungskommission nach § 11 TPG sowie der Gemeinsame Bundesausschuss. Derzeit steht eine Rückmeldung folgender Einrichtungen aus: der Vermittlungsstelle nach § 12 TPG, der Bundesärztekammer, der Transplantationszentren sowie der zuständigen Behörden der Länder. Dass diese Einrichtungen sich bislang nicht zu den Abrufmodalitäten rückgemeldet haben, bedeutet nicht, dass diese Institutionen keine Daten abrufen möchten.

87. Abgeordneter  
**Dr. Marcel Klinge**  
(FDP)
- Inwiefern berücksichtigt das per Beschluss von Bund und Ländern vom 27. August 2020 initiierte IT-Instrument zur Weiterleitung von Daten von Reiserückkehrern aus Risikogebieten, dass der Großteil der Rückkehrer aus den vom Robert Koch-Institut (RKI) als besonders betroffen identifizierten Balkan-Staaten nicht mit dem Flugzeug, sondern mit dem Auto nach Deutschland einreist, und wie soll eine vollumfängliche Erfassung des entsprechenden Personenkreises gewährleistet werden ([www.adac.de/news/mit-auto-nach-griechenland-und-tuerkei/](http://www.adac.de/news/mit-auto-nach-griechenland-und-tuerkei/); [www.adac.de/news/url-aub-auto-ziele-corona/](http://www.adac.de/news/url-aub-auto-ziele-corona/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 15. September 2020**

Der Bund erarbeitet derzeit eine „elektronische Einreiseanmeldung“, die den Meldeprozess bis hin zu den örtlichen Gesundheitsämtern digitalisieren wird. Diese Einreiseanmeldung sollte sich im Grundsatz auf Personen erstrecken, die nach Deutschland einreisen. Eine entsprechende Verpflichtung zur „elektronischen Einreiseanmeldung“ wird daher unabhängig von der Art der Einreise angestrebt und würde daher zum Beispiel auch individuell mit dem Auto einreisende Personen betreffen.

88. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Welche Mittel hat die Bundesregierung seit dem 1. Juli 2020 konkret bereitgestellt, um die COVID-19-Testkapazitäten zu erhöhen (bitte nach Ausgaben für Einrichtung und Personal von Laboren sowie für die Herstellung von Tests und den dazu notwendigen Reagenzien aufschlüsseln), und aus welchen Gründen kommt es trotzdem seit dem Ende der Sommerferien zu einem wachsenden Rückstau an PCR-Proben (Stand in KW 35: 36.812 laut RKI-Situationsbericht vom 2. September 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 18. September 2020**

Grundsätzlich ist die Beschaffung von Geräten und Reagenzien Aufgabe der jeweiligen Labore. In der besonderen Situation der Pandemie hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zum Ausbau der Testkapazitäten den Laborpartnern Analysesysteme und in gewissem Maße Materialien zur SARS-CoV-2-Testung mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, die Laborkapazität sehr zügig zu erhöhen. Zudem hat das BMG Verträge mit Anbietern von Tests abgeschlossen, die eine Kostenübernahme nur für nicht benötigte Testkits vorsehen. So konnte sichergestellt werden, dass die Hersteller zügig eine entsprechend große Zahl von Testkits produzieren und ausliefern.

Eine abschließende Rechnungslegung ist noch nicht erfolgt.

Die Labore sind inzwischen in der Lage, sehr große Zahlen von Testungen durchzuführen. So wurden in der 36. Kalenderwoche 1.051.125 Tests von 180 Laboren durchgeführt und die Ergebnisse ans Robert Koch-Institut gemeldet. Es ergab sich ein vorübergehender Rückstau von insgesamt 29.964 abzuarbeitenden Proben. Es ist davon auszugehen, dass das mit den erhöhten zeitgleichen Testungen von Reiserückkehrern zusammenhängt.

89. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie erklärt sich die Bundesregierung die steigende Arbeitslosigkeit unter Pflegekräften, und was unternimmt die Bundesregierung, damit arbeitslose Pflegekräfte schnell dorthin vermittelt werden, wo sie dringend gebraucht werden (Berliner Zeitung vom 26. August 2020)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 14. September 2020**

Demografische Entwicklung und medizinischer Fortschritt haben bereits in der Vergangenheit zu einem steigenden Bedarf an Pflegepersonal – Gesundheits- und Krankenpflege wie Altenpflege – geführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich dieser Trend – unbeschadet von der Entwicklung der COVID-19-Pandemie – fortsetzen wird. Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens ist der Zugang an gemeldeten Arbeitsstellen im Berufsfeld Gesundheits- und Krankenpflege um 12 Prozent und im Berufsfeld Altenpflege um 18 Prozent zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote in der Pflege liegt mit 0,9 Prozent bei Altenpflegefachkräften und mit 0,6 Prozent bei Gesundheits- und Krankenpflegern nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau. Bei Altenpflegefachkräften besteht unverändert ein bundesweiter Fachkräfteengpass, bei Krankenpflegefachkräften ebenfalls. Die Arbeitslosigkeit betrifft vor allem Pflegehelfer. Neun von zehn Arbeitslosen mit Zielberuf Altenpflege suchten eine Tätigkeit auf Helferniveau (rund 35.200 Personen). Dieser Anteil war in den letzten Jahren gleichbleibend hoch. Die Studie zur Entwicklung eines Personalbemessungsverfahrens gemäß § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hat ergeben, dass mehr Personal in den Pflegeeinrichtungen insbesondere auf Hilfskraftniveau benötigt wird. Bei der schrittweisen Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Pflegeeinrichtungen ist davon auszugehen, dass mehr arbeitslose Pflegehilfskräfte künftig in offene Stellen vermittelt werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt arbeitssuchende und arbeitslose Menschen auch während der Pandemie bei der Suche nach Arbeit im Pflegebereich durch entsprechende Bewerbungs- und Vermittlungsprozesse. Die BA spricht dabei geeignete arbeitslos gemeldete und arbeitssuchende Personen gezielt auf eine Umschulung zur Pflegefachkraft an. Des Weiteren werden zur Fachkräfteentwicklung die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungs- und Chancengesetzes eingesetzt, um Betriebe und beschäftigte Pflegehelferinnen und -helfer bei der Qualifizierung zu Fachkräften zu unterstützen.

90. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Wie haben sich die Kosten nach Kenntnis der Bundesregierung für einen Pflegeheimplatz in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und was unternimmt die Bundesregierung, damit die Kosten nicht weiter stark ansteigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 14. September 2020**

Die Entwicklung des bundesdurchschnittlichen pflegebedingten Eigenanteils für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen für den Zeitraum der letzten zehn Jahre ab 2009 kann der folgenden Darstellung entnommen werden:

2009 (01.01.)			2011 (01.01.)		
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (ohne Härtefälle)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (ohne Härtefälle)
340 €	515 €	780 €	347 €	533 €	769 €

2013 (01.01.)			2015 (01.01.)		
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (ohne Härtefälle)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (ohne Härtefälle)
392 €	598 €	857 €	427 €	644 €	874 €

2017 (01.01.)	2018 (01.01.)	2019 (01.01.)	2020 (01.01.)	2020 (01.07.)
ab 2017 einrichtungseinheitlicher Eigenanteil				
548 €	593 €	655 €	731 €	786 €

Quellen: 1. Pflegestatistik 2009 bis 2015, Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE); ab dem Jahr 2017: Daten zum Gesundheitswesen, vdek

Die tabellarische Aufstellung zeigt, dass der bundesdurchschnittliche pflegebedingte Eigenanteil in den letzten Jahren zum Teil gestiegen ist. Wesentliche Gründe sind, dass es insbesondere zwischen 2016 und 2018 im Kontext des Übergangs zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff in den vollstationären Pflegeeinrichtungen zu Stellenmehrungen im Umfang von rd. 18.000 Vollzeitäquivalenten sowie insbesondere im Zuge der jüngsten Anhebungen des Pflegemindestlohns zu teilweise deutlichen Lohnerhöhungen für die Beschäftigten gekommen ist (Quelle: Rothgang et al.: Die Pflegeversicherung: Handbuch zur Begutachtung, Qualitätsprüfung, Beratung und Fortbildung, S. 749 bis 760). Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Pflegebedürftigen mit den von ihnen zu tragenden Eigenanteilen finanziell nicht überfordert werden dürfen. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft derzeit verschiedene Optionen zur Begrenzung der Eigenanteile – auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie.

91. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass wenn Pflegeimmobilien immer mehr zu einem Renditeobjekt werden, die Kosten für die Heimbewohner weiter stark ansteigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 14. September 2020**

Die Pflegeversicherung eröffnete angesichts ihrer grundsätzlich wettbewerbsrechtlichen Ausrichtung von Anfang an die Möglichkeit für Pflegeeinrichtungen, Gewinne zu erzielen. Die Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf Vereinbarung einer leistungsgerechten Pflegevergütung. Diese wird für einen künftigen Zeitraum verhandelt und vereinbart; eine nachträgliche Selbstkostendeckung für tatsächliche Aufwendungen ist nicht vorgesehen. Nach § 84 Absatz 2 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verbleiben Überschüsse beim Einrichtungsbetreiber, Verluste sind andererseits ebenfalls vom ihm zu tragen. Dabei muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Pflegevergütung so bemessen sein, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gesteuerungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt (Urteil vom 16. Mai 2013, Az. B 3 P 2/12 R). Diese von der Rechtsprechung entwickelten Maßgaben wurden zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen.

Wie diese Gewinnchance zu bemessen und als angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos zu vereinbaren ist, hat der Gesetzgeber im Detail nicht geregelt, sondern der Aushandlung der Vertragspartner und im Streitfall der Schiedsstelle überlassen. Er hat vorgegeben, dass die Berücksichtigung des Unternehmerrisikos in angemessenem Umfang zu erfolgen hat (§ 84 Absatz 2 Satz 4 SGB XI), so dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, insoweit keine überzogenen Vereinbarungen zu treffen. Insofern besteht aus Sicht der Bundesregierung kein zwingender Zusammenhang zwischen der in der Frage angesprochenen Entwicklung von Pflegeimmobilien als Renditeobjekte und der Entwicklung der von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu tragenden Eigenanteile an der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 90 und 92 verwiesen.

92. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Ist die Bundesregierung bereit, eine Mietenbremse bei der Vermietung von Heimplätzen einzuführen, um den Kostenanstieg für einen Heimplatz zu bremsen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 14. September 2020**

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass der Anstieg der von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile bei stationärer Pflege auf überproportional steigende Kosten im Bereich der Unterkunft zurückzuführen ist. Wissenschaftliche Studien zur langfristigen Entwicklung der realen Preise für Unterkunft und Verpflegung in vollstationären Pflegeeinrichtungen kommen zum Ergebnis, dass die entsprechenden Kosten im Jahr 2017 im Bundesdurchschnitt real knapp unterhalb des Niveaus von 2001 lagen (vgl. Kochskämper, S., 2019: Pflegeheimkosten und Eigenanteile, IW-Report 41/19, Köln: IW, S. 8).

93. Abgeordneter  
**Ulrich Oehme**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass unter Berücksichtigung der Fehlertoleranz ([www.br.de/nachrichten/wissen/corona-und-der-pcr-test-die-wichtigsten-fragen-und-antworten,S7Wu0Pk](http://www.br.de/nachrichten/wissen/corona-und-der-pcr-test-die-wichtigsten-fragen-und-antworten,S7Wu0Pk)) statisch korrekt derzeit (seit Kalenderwoche 26; [www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/34\\_20\\_Ergaenzung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/34_20_Ergaenzung.pdf?__blob=publicationFile) S. 1, Tab. 1) keine sicher-positiven COVID-19-Fälle festgestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 15. September 2020**

Hinweis: Der ursprünglich in der Schriftlichen Frage enthaltene Link ist nicht mehr verfügbar. Inhalte der Ergänzung des Epidemischen Bulletins 34/20 finden sich in Ausgabe 35/20.

Generell hängt die Verlässlichkeit diagnostischer Testergebnisse von mehreren Faktoren ab: Dies sind insbesondere neben der Qualität des Tests selber auch die Qualität der Probennahme. Wichtig ist auch der Verbreitungsgrad einer Erkrankung und deren spezifischen Erregers in der Bevölkerung.

Ein falsch-positives Testergebnis bedeutet, dass eine Person ein positives Testergebnis bekommt, obwohl keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Aufgrund des Funktionsprinzips von PCR-Tests und der hohen Qualitätsanforderungen daran, liegt die analytische Spezifität bei korrekter Durchführung und Bewertung bei nahezu 100 Prozent. Zudem nehmen die beteiligten diagnostischen Labore an sogenannten Ringversuchen teil, die eine zusätzliche Qualitätssicherung bringen.

Die bisher erhobenen Ergebnisse spiegeln die sehr gute Testdurchführung in deutschen Laboren wider (siehe [www.instand-ev.de](http://www.instand-ev.de)). In seltenen Fällen kann es zu nicht plausiblen Testergebnissen kommen. Es ist gute Praxis, in solchen Fällen die Testung zu wiederholen und die Ergebnisse zu validieren ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)).

Die Bundesregierung geht von einer sehr geringen Zahl falsch positiver Befunde aus, die sich in einer Größenordnung bewegen, die die Einschätzung der Lage nicht verfälscht.

Der Bericht des Bayerischen Rundfunks, auf den sich die Frage bezieht, stellt zutreffend dar, dass eine Infektion mit COVID-19 durch PCR-Tests sehr sicher nachgewiesen werden kann. Ebenso zutreffend ist die Aussagen des Berichtes dazu, was PCR-Tests nicht können: Der Test liefert weder exakte Aussagen zum Zeitpunkt der Infektion noch zur Wahrscheinlichkeit, ob sich bei einer infizierter Person Krankheitssymptome ausbilden werden. Wenn eine Infektion mit COVID-19 durch PCR-Test festgestellt wird, eröffnet dies die Möglichkeit, durch die Kontaktpersonennachverfolgung die Infektionsketten zu unterbrechen.

Die im gleichen Artikel diskutierte Frage einer „Vor-Test-Wahrscheinlichkeit“ als möglicher Fehlerquelle hat mit dem wirklichen Testgeschehen wenig zu tun. Allein in der 36. Kalenderwoche wurden 1.051.125 Tests durchgeführt. Theoretische Überlegungen zu einer Stichprobe der

Größenordnung 100 sind vor diesem Hintergrund bestenfalls statistisch interessant.

94. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Regelungen für Ausgleichszahlungen bei coronabedingten Einnahmeausfällen der Krankenhäuser in der Kabinettsvorlage des Krankenhauszukunftsgesetzes an die Erlöse der Krankenhäuser gekoppelt, statt an ihre nachweisbaren Kosten ([www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/K/Krankenhauszukunftsgesetz\\_-\\_KHZG.PDF](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/Krankenhauszukunftsgesetz_-_KHZG.PDF)), und stimmt die Bundesregierung meiner Einschätzung zu, dass mit diesem Kriterium Krankenhäuser, die im letzten Jahr Gewinne erzielt haben, gegenüber denen, die Verluste erzielt haben, einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 17. September 2020**

Die mit dem Gesetzentwurf für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vorgesehene Regelung im neuen § 21 Absatz 10 und 11 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes schafft die Möglichkeit, einen Erlösrückgang, der bei Krankenhäusern im Jahr 2020 aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 entstanden ist und der nicht anderweitig finanziert wird, im Rahmen von krankenhausesindividuellen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort auszugleichen. Zur Ermittlung eines coronabedingten Erlösrückgangs sind die Erlöse des Jahres 2020 den Erlösen des Jahres 2019 gegenüberzustellen. Dabei sind für das Jahr 2020 die Ausgleichszahlungen, die Krankenhäuser für die Freihaltung von Bettenkapazitäten in dem Zeitraum vom 16. März 2020 und dem 30. September 2020 erhalten haben, einzubeziehen.

Die Betrachtung der Erlöse erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Krankenhausfinanzierung bereits seit mehreren Jahrzehnten grundsätzlich nicht mehr auf dem Selbstkostendeckungsprinzip basiert, sondern leistungsorientiert ausgerichtet ist. Die Krankenhäuser sind in der Pflicht, ihre Kosten eigenverantwortlich zu steuern, um mit den leistungsorientierten Entgelten auskömmlich zu wirtschaften. Daher ist es nur sachgerecht und stringent für einen Ausgleich coronabedingter Erlösausfälle bei den für das Jahr 2020 geplanten Leistungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden konnten, und damit bei den entfallenen Erlösen der Krankenhäuser anzusetzen. Zudem hätten von einem auf die Kosten ausgerichteten Ausgleich die Krankenhäuser mit den höchsten Kosten am meisten profitiert, auch wenn diese aus Unwirtschaftlichkeit resultieren.

Der von den Krankenhäusern erzielte Gewinn, der sich aus der Gegenüberstellung ihrer erzielten Erlöse und ihrer krankenhausesindividuellen Kosten ergibt, spielt bei der Vereinbarung coronabedingter Erlösausfälle keine Rolle. Relevant für die Gegenüberstellung ist nur, wie hoch die Er-

löse eines Krankenhauses im Jahr 2020 gegenüber den Erlösen im Jahr 2019 waren.

95. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann (Zwickau)**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung – möglichst auf Grundlage von Daten der Deutschen Bundesbank oder des Statistischen Bundesamtes – in dem aktuellsten Jahr, für das endgültige Zahlen verfügbar sind, die Anzahl, der Umsatz und das Jahresergebnis (in Prozent des Umsatzes sowie absolut) der Unternehmen im Wirtschaftszweig „Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)“ sowie der Unternehmen speziell im Bereich der Altenpflege (falls möglich, bitte jeweils zusätzlich die privaten Träger separat ausweisen), und bei wie viel Prozent des Umsatzes lag nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils bei den Unternehmen im Wirtschaftszweig „Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)“ sowie speziell im Bereich der Altenpflege die Obergrenze des untersten, zweituntersten und zweitobersten Quartils der Unternehmen, geordnet nach prozentualem Anteil des Jahresergebnisses am Umsatz (falls möglich, bitte zusätzlich die privaten Träger separat ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. September 2020**

Informationen in der gewünschten Detailtiefe der Frage konnte das Statistische Bundesamt nicht zuliefern. Das vom Statistischen Bundesamt geführte Unternehmensregister (Registerstand: 30. September 2019) kommt zu folgenden Ergebnissen:

Klassifikation der Wirtschaftszweige	Wirtschaftsgliederung	Rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz und/oder mit Beschäftigten 2018		
		Anzahl	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	Umsatz in 1000 Euro
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	10.273	1.029.480	11.089.388
87.1	Pflegeheime	4.922	589.555	6.724.064

Quelle: Statistisches Bundesamt

Weitere Angaben, beispielsweise zum Jahresergebnis, liegen dem Statistischen Bundesamt für die Gliederungen „Heime“ bzw. „Pflegeheime“ nicht vor. Altenpflegeheime können nicht separat ausgewiesen werden, da diese in der entsprechenden Statistik mit einigen anderen Unterpositionen in einem Wirtschaftszweig zusammengefasst werden.

Für den Bereich der Altenpflege können auf Basis der im zweijährigen Rhythmus jeweils zum 15. Dezember erstellten Pflegestatistik ergänzend folgende Informationen geliefert werden: Bundesweit gab es demnach im Dezember 2017 14.480 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen. Die Mehrzahl davon (53 Prozent bzw. 7.631) befand sich in freigemeinnütziger Trägerschaft. Der Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft betrug etwa 43 Prozent (6.167). Öffentliche Träger hatten den geringsten Anteil mit 5 Prozent bzw. 682 stationären Pflegeeinrichtungen. Angaben zu Umsatz und Jahresergebnis erfasst die Pflegestatistik nicht.

Die Ergebnisse aus dem Unternehmensregister und der Pflegestatistik korrespondieren aus methodischen Gründen (unterschiedliche Berichtskreise) nicht miteinander und liefern keine Informationen zu Jahresergebnissen.

96. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung von Januar 2018 bis Januar 2020 sowie von Juni bis August 2020, und wie hoch war deren Mittelbestand zu Ende August 2020?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 17. September 2020**

Die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung für den in der Frage genannten Zeitraum sind in folgender Tabelle dargestellt.

Monat	Einnahmen in T€
Jan 2018	2.960.680
Feb 2018	3.005.714
Mrz 2018	2.995.130
Apr 2018	3.092.778
Mai 2018	3.081.524
Jun 2018	3.164.125
Jul 2018	3.132.450
Aug 2018	3.092.050
Sep 2018	3.124.446
Okt 2018	3.112.843
Nov 2018	3.703.013
Dez 2018	3.254.726
Jan 2019	3.476.128
Feb 2019	3.767.137
Mrz 2019	3.869.101
Apr 2019	3.818.552
Mai 2019	3.891.665
Jun 2019	4.084.349
Jul 2019	3.869.387
Aug 2019	4.036.275
Sep 2019	3.828.815
Okt 2019	3.859.218
Nov 2019	4.716.365
Dez 2019	4.016.323
Jan 2020	3.845.652

Monat	Einnahmen in T€
Feb 2020	4.048.939
Mrz 2020	3.799.659
Apr 2020	3.722.661
Mai 2020	4.129.050
Jun 2020	4.067.677
Jul 2020	5.840.788
Aug 2020	4.127.591

Quelle: Geschäftsstatistik der Pflegekassen.

Der im Monatsvergleich höhere Einnahmebetrag im Juli 2020 ergibt sich aufgrund des Bundeszuschusses in Höhe von 1,8 Mrd. Euro.

Der Mittelbestand betrug im August 2020 6,41 Mrd. Euro. Dieser Mittelbestand entspricht laut Haushaltsplänen der Pflegekassen rd. 1,7 Monatsausgaben.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

97. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) In welchem Wert wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Bargeldmünzen im Ankunftsbereich des neuen Flughafen Berlin-Brandenburg verbaut?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 15. September 2020**

Nach Auskunft der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) sind die Bargeldmünzen im Ankunftsbereich des neuen Flughafens eines von mehreren Kunstprojekten, welches im Rahmen des Wettbewerbes „Kunst am Bau“ vor 2012 realisiert worden ist. Den Wert der Münzen kann die FBB nicht beziffern. Das Kunstprojekt wurde vom Künstlerduo STOEBE angefertigt (abrufbar unter [www.stoebo.de/raeume-projekte/sternationalerhimmel.html#more776](http://www.stoebo.de/raeume-projekte/sternationalerhimmel.html#more776)).

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

98. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die mir vorliegende Information zu, wonach die EU-Kommission die beabsichtigte Verlängerung der Mautbefreiung für Erdgas-Lkw (CNG, LNG) bis Ende 2023 nicht billigen wird, und wie viele Lastkraftwagen sind hiervon betroffen (bitte nach bereits im Verkehr befindlichen Erdgas-Lkw und gestellten Förderanträgen für neue Erdgas-Lkw differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 16. September 2020**

Das BMVI befindet sich diesbezüglich aktuell in Gesprächen mit der EU-Kommission.

Mit Stand vom 8. September 2020 waren 5.634 Erdgas-Fahrzeuge in der Liste der mautbefreiten Fahrzeuge registriert (sog. „Whitelist“). Im Jahr 2019 wurden 546 Förderanträge für 2.473 neue Erdgas-Fahrzeuge gestellt. Ein statistisch nicht erfasster Teil dieser Fahrzeuge wurde von den antragstellenden Unternehmen bereits angeschafft und findet sich dementsprechend auch in der Liste der mautbefreiten Fahrzeuge wieder.

Es wurden bisher 278 der 546 gestellten Förderanträge bewilligt.

99. Abgeordneter  
**Marcus Held**  
(SPD) Findet die in der Quelle ([www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-Deutscher-Wetterdienst-kann-Unwetter-und-Katastrophendaten-gratis-anbieten-3753122.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-Deutscher-Wetterdienst-kann-Unwetter-und-Katastrophendaten-gratis-anbieten-3753122.html)) angesprochene Evaluierung über die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst seitens der Bundesregierung beziehungsweise des zuständigen Bundesministeriums derzeit statt?
100. Abgeordneter  
**Marcus Held**  
(SPD) Wann plant die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der in § 13 DWD-Gesetz ([www.gesetze-im-internet.de/dwdg/\\_13.html](http://www.gesetze-im-internet.de/dwdg/_13.html)) festgeschriebenen Evaluierung über die Anwendung der Regelungen in Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst zu unterrichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 15. September 2020**

Die Fragen 99 und 100 werden zusammen beantwortet.

Der Evaluierungsbericht wird zurzeit erarbeitet und anschließend dem Deutschen Bundestag Ende des Jahres 2020 vorgelegt werden.

101. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in Anbetracht der jüngsten Unfälle in Berlin und Dresden mit durch sogenannte Geflüchtete in Deutschland erworbenen Kraftfahrzeugen die wirksame Überprüfung von Personen aus dem Nahen Osten zur Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen als wünschenswert an, und welche Maßnahmen plante die Bundesregierung seit 2015, um das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) für die deutsche Bevölkerung bezüglich des Schutzes vor Amokfahrten sicherzustellen ([www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/unfall-chaos-auf-a100-sprengstoff-alarm-auf-berliner-stadtautobahn-72457770.bild.html](http://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/unfall-chaos-auf-a100-sprengstoff-alarm-auf-berliner-stadtautobahn-72457770.bild.html) [www.bild.de/bild-plus/regional/dresden/dresden-aktuell/dresden-raser-unfall-hier-grinst-der-totraser-mit-dem-stinkefinger-72551810,view=conversionToLogin.bild.html](http://www.bild.de/bild-plus/regional/dresden/dresden-aktuell/dresden-raser-unfall-hier-grinst-der-totraser-mit-dem-stinkefinger-72551810,view=conversionToLogin.bild.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 14. September 2020**

Die einschlägigen Regelungen gelten für alle Personen unabhängig von ihrer Nationalität oder Herkunft.

102. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP)
- Gibt es im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Dienstanweisung oder vergleichbare Regelung zur Nutzung privater oder nichtdienstlicher E-Mails, und wenn ja, wie lautet diese, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 14. September 2020**

Im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt es eine Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Informationstechnik, über die Nutzung des Internets und der datennetzgestützten Videokonferenztechnik. Darin ist festgelegt, dass E-Mails protokolliert werden. Im Rahmen der zulässigen privaten Aktivitäten am Arbeitsplatz können E-Mails versendet und empfangen werden. Bei Auflösung und/oder Einsichtnahme in das E-Mail-Fach bei Ausscheiden oder Todesfall der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters greifen die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

103. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesverkehrsministerium und das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als zuständige nationale Beschwerde- und Durchsetzungsstelle bis heute gegen Luftfahrtunternehmen veranlasst, die im Fall coronabedingter Stornierungen von Flügen die vorausgezählten Ticketkosten bisher nicht oder nicht fristgerecht zurückzahl(t)en?

104. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.) Gab es Gespräche zwischen dem Bundesverkehrsministerium und dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) mit Luftfahrtunternehmen, die im Fall coronabedingter Stornierungen von Flügen die vorausgezahlten Ticketkosten bisher nicht oder nicht fristgerecht zurückzahl(t)en?
105. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.) Gegen welche Luftfahrtunternehmen hat das LBA in welcher Höhe deswegen Bußgelder verhängt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 14. September 2020**

Die Fragen 103 bis 105 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 124 des Abgeordneten Markus Tressel auf Bundestagsdrucksache 19/20374 vom 24. Juni 2020 verwiesen. Im Übrigen hat das LBA gegen diverse Luftfahrtunternehmen Verwarnungen ausgesprochen und bislang 71 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Es wurden bisher vier Bußgeldbescheide gegen deutsche und europäische Luftfahrtunternehmen erlassen. In den übrigen Ordnungswidrigkeitenverfahren steht eine Stellungnahme des betroffenen Unternehmens oder die abschließende Prüfung des Sachverhalts noch aus.

Die Entscheidung über die Höhe des im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Bußgeldes wird im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit festgestellter Verstöße getroffen. In den bislang durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren lag das durchschnittlich verhängte Bußgeld jeweils im unteren vierstelligen Bereich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Müller-Böhm auf Bundestagsdrucksache 19/7492 vom 25. Januar 2019 verwiesen.

106. Abgeordneter  
**Sven-Christian  
Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN) Welche Städte in Niedersachsen verfügen derzeit (Stand: September 2020) über keine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr (bitte Städte nach 10.000 bis 20.000, 20.000 bis 30.000, 30.000 bis 40.000, 40.000 bis 50.000 und mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner clustern und nach Landkreisen differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 15. September 2020**

Landkreis	Einwohnerzahl (EZ) 10.000 – < 20.000	EZ 20.000 – < 30.000	EZ 30.000 – < 40.000	EZ 40.000 – < 50.000	EZ > 50.000
Göttingen	– Flecken Bovenden – SG Gieboldehausen	– Duderstadt (Stadt)			
Diepholz	– Stadt Sulingen – SG Bruchhausen-Vilsen		– Stuhr		
Hameln-Pyrmont	– Flecken Aerzen				
Holzminden	– SG Bodenwerder-Polle				
Nienburg	– Stadt Rehburg-Loccum – SG Uchte				
Schaumburg	– SG Nienstädt – SG Rodenberg				
Celle	– Stadt Bergen – Hambühren – Winsen (Aller) – Südheide – SG Flotwedel – SG Lachendorf – SG Wathlingen				
Cuxhaven	– Schiffdorf – Hagen im Bremischen		– Geestland (Stadt)		
Harburg	– Rosengarten – SG Elbmarsch – SG Hanstedt – SG Hollenstedt – SG Jesteburg – SG Salzhausen				
Lüneburg	– SG Gellersen – SG Ilmenau – SG Scharnebeck				
Osterholz	– Lilienthal	– Schwane- wede			
Rotenburg	– SG Sittensen – SG Tarmstedt	– SG Zeven			
Stade	– Drochtersen – Jork – SG Fredenbeck				
Verden	– SG Thedinghausen				
Ammerland	– Wiefelstede	– Edewecht			
Aurich	– Großefehn – Ihlow – Krummhörn – Stidbroockmerland – Stadt Wiesmoor – SG Hage			– Aurich (Stadt)	
Cloppenburg	– Barßel – Emstek – Garrel – Stadt Lönningen – Saterland	– Friesoythe (Stadt)			

Landkreis	Einwohnerzahl (EZ) 10.000 – < 20.000	EZ 20.000 – < 30.000	EZ 30.000 – < 40.000	EZ 40.000 – < 50.000	EZ > 50.000
Emsland	– Stadt Haselünne – SG Freren – SG Herzlake – SG Nordhümmling – SG Sögel – SG Spelle – SG Werlte				
Leer	– Ostrhauderfehn – Rhauderfehn- – Uplengen – SG Hesel	– Moormer- land – Westover- ledingen			
Oldenburg	– Wardenburg – SG Harpstedt				
Osnabrück	– Stadt Bad Iburg – Belm – Fürstenau – SG Neuenkirchen	– Wallen- horst			
Vechta	– Stadt Damme – Stadt Dinklage – Visbek				
Wittmund	– Friedeburg				
Region Hannover	– Pattensen				– Garbsen (Stadt)
Goslar	– Clausthal-Zellerfeld (Stadt)				
Helmstedt	– Schöningen (Stadt) – Lehre				
Peine	– Edemissen – Wendeburg	– Ilsede			

(SG = Samtgemeinde)

Quelle: Deutsche Bahn AG

107. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie viele Euro-5- und Euro-6-Diesel-Pkw (ohne „6d“ und „6d temp“) sind aktuell noch in Deutschland zugelassen, und bei welchen Herstellern konnte das Kraftfahrt-Bundesamt keinen Rückruf wegen illegaler Abschaltvorrichtungen durchführen, weil die Typengenehmigung bzw. die emissionsrechtliche Genehmigung in einem anderen europäischen Land erfolgte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 15. September 2020**

Die Statistik zu Bestandszahlen von Kraftfahrzeugen in Deutschland aufgedgliedert nach Fahrzeugklassen, Bundesländern sowie Kraftstoffarten und Emissionsgruppen ist auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unter folgendem Link abrufbar: [www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/Vierteljaehrlicher\\_Bestand/b\\_vierteljaehrlich\\_inhalt.html?nn=2601598](http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/Vierteljaehrlicher_Bestand/b_vierteljaehrlich_inhalt.html?nn=2601598).

Die aktuell verfügbare Statistik stellt eine Auswertung des Kraftfahrzeugbestands zum 1. Juli 2020 dar.

Ebenfalls ist auf der Internetseite des KBA eine Übersicht der Abschalteinrichtungen in Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung von der Typgenehmigungsbehörde anderer EU-Mitgliedstaaten erteilt wurde, abrufbar: [www.kba.de/DE/Marktueberwachung/Abgasthematik/uebersicht3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.kba.de/DE/Marktueberwachung/Abgasthematik/uebersicht3.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

108. Abgeordneter  
**Stephan Kühn**  
**(Dresden)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß der in diesem Jahr bislang erstzugelassenen Pkw in Deutschland nach WLTP-Verfahren (WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure; bitte nach Pkw mit Fremdzündungsmotoren und Pkw mit Selbstzündungsmotoren aufschlüsseln), und wie hoch ist der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoß der in diesem Jahr bislang erstzugelassenen Pkw in Deutschland nach NEFZ-Verfahren (NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus; bitte gleichermaßen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 15. September 2020**

Zur Beantwortung der Frage sind umfangreiche Abfragen durch das Kraftfahrt-Bundesamt notwendig. Diese konnten in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald die gefragten Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.\*

109. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Form hat die Bundesregierung über ihre Vertreter im Aufsichtsrat oder auf anderen Wegen die mangelhafte Informationsweitergabe der Deutschen Bahn AG (DB AG) an den Bundesrechnungshof (BRH; RPA-Drucksache 19/286) bezüglich des Verkaufs von Strom an Privatkunden angesprochen, und in welcher Form stellt die Bundesregierung als alleinige Eigentümerin der DB AG sicher, dass der BRH jederzeit ungehinderten Zugang zu prüfungsrelevanten Dokumenten der DB AG hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 14. September 2020**

Die Bundesregierung unterstützt den Bundesrechnungshof (BRH) bei seinen Prüfungen und den Anliegen, die der BRH an die Unternehmensbeteiligungen richtet. In den Aufsichtsräten der Deutschen Bahn AG (DB AG) wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung im Rahmen der Tätigkeit des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/23238

bzw. der Geschäftsführung auf eine Beantwortung von Fragen hin oder fordern Fragen im Rahmen einer Berichtsbitte an den Vorstand/die Geschäftsführung selbst ein.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur lag in erster Linie ein Missverständnis aller Beteiligten vor. Die vom BRH beanstandete Auskunftsverweigerung der DB AG im Zusammenhang mit dem Stromverkauf durch die DB Energie GmbH besteht nicht fort. Die DB AG hat dem BRH zwischenzeitlich Informationen geliefert. Dieser hat daraufhin die im Vorjahr unterbrochene Prüfung wieder aufgenommen.

110. Abgeordneter  
**Hagen Reinhold**  
(FDP)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Bußgeldaufkommen pro Jahr seit 2017 auf deutschen Autobahnen und Bundesstraßen, und wie viel Bundesmittel werden jährlich für außerschulische und schulflankierende verkehrserzieherische Maßnahmen aller Altersgruppen wie Werbekampagnen, Informationsmaterialien usw. aufgebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 16. September 2020**

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt ausschließlich den Ländern. Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen bezüglich der Bußgeldeinnahmen durch die jeweils zuständigen Landesbehörden. Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur standen in den Jahren 2017 bis 2020 für „Zuschüsse für Präventionsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“ (Kapitel 1210 Titel 686 07) Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

2017:	12,9 Mio. Euro,
2018:	14,9 Mio. Euro,
2019:	15,4 Mio. Euro,
2020:	15,4 Mio. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

111. Abgeordnete  
**Renata Alt**  
(FDP)
- Wie viele Endgeräte wurden im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms der Bundesregierung im Regierungsbezirk Stuttgart bestellt, und wie viele wurden an bedürftige Schüler verteilt (bitte nach Gesamtzahl und absoluter Anzahl der bestellten sowie verteilten Geräte an Schulen pro Landkreis im Regierungsbezirk Stuttgart aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 15. September 2020**

Gemäß § 8 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ (ZV) zum DigitalPakt Schule berichten die Länder erstmals zum 31. Dezember 2020 über Investitionen nach dem Sofortausstattungsprogramm in mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen konnten und insoweit der Unterstützung bedurften.

Der Fragestellung entsprechende Daten stehen daher erst zu diesem Datum zur Verfügung und werden demnach auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

112. Abgeordnete  
**Dr. Anna  
Christmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Vergabeverfahren mit einem Fördervolumen von mindestens 100 Mio. Euro befinden sich aktuell im Verfahren bzw. werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in 2020 und 2021 begonnen (bitte um Nennung der zehn Vergabeverfahren mit dem größten Fördervolumen unter Angabe des vollständigen Titels), und wie konkret wird das BMBF in jedem einzelnen Vergabeverfahren dabei die Empfehlungen, wie z. B. das Mitwirkungsverbot (§ 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG), aus dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofs zum Standortbewerungsverfahren für die Forschungsfertigung Batteriezelle vom 1. September 2020 umsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 16. September 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat aus dem Verfahren zur Standortentscheidung für eine Forschungsfertigung Batteriezelle Lehren für sein künftiges Verwaltungshandeln gezogen.

Neben einem zusätzlichen Kontrollmechanismus, der bei Fördermaßnahmen ab einem Volumen von 100 Mio. Euro zu einer frühzeitigen Einbindung der Innenrevision führt, wird auch die Aktenführung verbessert. Damit werden Verwaltungsvorgänge im BMBF leichter und dennoch vollumfänglich nachvollziehbar sein. Dieser Prozess ist bereits angelaufen.

Nachstehende Auflistung enthält die zehn Verfahren mit den höchsten Zuwendungsvolumina, in denen aktuell beziehungsweise voraussichtlich nach derzeitigem Planungsstand im weiteren Verlauf der Jahre 2020 und 2021 Förderentscheidungen angelegt beziehungsweise getroffen werden:

- Unterstützung anwendungsorientierter Forschung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2,
- Finanzierung des Forschungsschiffs Polarstern II,

- Förderauftrag „Ideenwettbewerb Wasserstoffrepublik Deutschland“ im Rahmen der Bekanntmachung zur Förderung von Zuwendungen im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung „Innovationen für die Energiewende“,
- Erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (gemeinsame Förderrichtlinie des BMBF und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales),
- Förderprogramm „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“,
- Förderprogramm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ – zweite Förderrunde,
- Förderrichtlinie „Förderung von forschenden Fachärztinnen und Fachärzten in der Universitätsmedizin“,
- Richtlinie zur Förderung von ausgewählten Schwerpunkten der Erforschung von Universum und Materie im Themengebiet „Teilchen“,
- Förderrichtlinie „Batteriematerialien für zukünftige Elektromobile, stationäre und weitere industrierelevante Anwendungen (Batterie 2020 Transfer)“.

113. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)

In welchem Umfang hat der Verein „uni-assist e. V.“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit seinem Bestehen direkt oder indirekt über anderweitige hochschulkooperative Einrichtungen Finanzmittel des Bundes erhalten, und an welche Bedingungen waren diese Förderungen gebunden (bspw. Verwendungsnachweisführung und Einhaltung definierter Beschäftigungsstandards)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 15. September 2020**

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat uni-assist e. V. für den Zeitraum 2006 bis 2020 direkt und indirekt Finanzmittel des Bundes in Höhe von rund 10,8 Mio. Euro erhalten.

Die Weiterleitung von Bundesmitteln an uni-assist e. V. erfolgt i. d. R. über Zuwendungsverträge. Den Verträgen liegen, gemäß Vorgabe der Bewilligungsbescheide, die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 44 Nummer 12.5 ff. zugrunde, die zur Übernahme der Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten. Gemäß Nummer 6.6 der ANBest-P sind zum Nachweis der Erfüllung des Zweckes Verwendungsnachweise zu erstellen. Nummer 1.3 der ANBest-P verpflichtet zur Einhaltung des Besserstellungsverbots. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

114. Abgeordnete  
**Beatrix von Storch**  
(AfD)
- Plant, initiiert oder unterstützt die Bundesregierung Studien zur Rolle des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung (MPI) unter seinem Gründungsdirektor Hellmut Becker hinsichtlich der Bagatellisierung von Pädophile/sexueller Gewalt gegenüber Kindern (Heft 1973: „pädophilie – verbrechen ohne opfer“) und zu gutachterlichen Tätigkeiten zugunsten pädophiler Pflegeväter im Zusammenhang mit dem sog. „Kentler-Experiment“ (vgl. [www.staging.up.welt.de/kultur/plus210136653/Paedophile-Nebenrepublik-Drei-Jahrzehnte-staetlich-organisierter-Missbrauch.html](http://www.staging.up.welt.de/kultur/plus210136653/Paedophile-Nebenrepublik-Drei-Jahrzehnte-staetlich-organisierter-Missbrauch.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 16. September 2020**

Die Bundesregierung initiiert oder fördert keine Studien zur Rolle des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung oder führender Wissenschaftler dieses Instituts in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um Pädophilie oder damit verbundener Justizverfahren der 1970er Jahre und plant solche auch nicht.

115. Abgeordnete  
**Margit Stumpp**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Nach welchen Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung die freigeschalteten Websites für den „Education“-Tarif der Deutschen Telekom AG ausgewählt, und wie wird eine Zensur/ein Zwei-Klassen-Internet verhindert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 14. September 2020**

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich innovative Dienstleistungsangebote von Telekommunikationsnetzbetreibern, Dienst Anbietern und anderen Unternehmen, die im Interesse von Bürgerinnen, Bürgern und der Wirtschaft auf die systematische und umfassende Nutzbarmachung von Digitalisierungspotenzialen in gesellschaftlich und wirtschaftlich wichtigen Bereichen wie etwa dem Bildungssektor abzielen.

Im „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Sofortausstattungsprogramm“)“ ist in der Präambel festgehalten, dass der „Bund in Absprache mit den Ländern, mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen für Schülerinnen und Schülern suchen (wird), die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können“. Der Bund hat hier eine initiierende und moderierende Funktion übernommen. Er unterstützt die Länder bei der Vorbereitung bilateraler Gespräche zum Abschluss von Verträgen zwischen Schulträgern und Mobilfunkanbietern. Er führt weder konkrete Vertragsverhandlungen noch wird er Vertragspartner der Mobilfunkanbieter.

Der hier in Frage stehende Tarif der Deutschen Telekom AG ist eine Entwicklung des Unternehmens und damit eine rein unternehmensinterne Entscheidung. Details zur Ausgestaltung des Tarifs werden derzeit beraten. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesregierung eine abschließende Bewertung des Tarifmodells nicht möglich. Dies gilt auch mit

Blick auf die Frage der Vereinbarkeit mit den Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Netzneutralität.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

116. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wie viele Mittel des Einzelplans 23 und der dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Zuge der zwei Nachtragshaushalte 2020 zugeschriebenen Mittel wurden mit Stand vom 31. August 2020 bereits ausgegeben bzw. angewiesen (Angabe bitte getrennt nach „regulärem“ und Nachtragshaushalten), und prüft die Bundesregierung, die vom Bundesministerium für Gesundheit überzählig bestellten und nun zu spendenden Beatmungsgeräte ([www.spiegel.de/wirtschaft/corona-krise-bundesregierung-verschenkt-beatmungsgeraete-ins-ausland-a-00000000-0002-0001-0000-000172863235](http://www.spiegel.de/wirtschaft/corona-krise-bundesregierung-verschenkt-beatmungsgeraete-ins-ausland-a-00000000-0002-0001-0000-000172863235)) aus dem Haushalt des BMZ zu finanzieren?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 15. September 2020**

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erfolgt im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen keine gesonderte Bewirtschaftung der Mittel, die aus dem regulären Haushalt stammen, und solcher, die durch einen Nachtrag genehmigt wurden.

Weder die Bundeshaushaltsordnung noch das Haushaltsgesetz schreiben eine getrennte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vor. Das entscheidende Abgrenzungselement ist der Haushaltstitel mit seiner Zweckbestimmung und seinem Soll-Ansatz.

Die Mittelverausgabung 2020 kann nach Ende des Haushaltsjahres der Rechnungslegung entnommen werden. Das BMZ geht davon aus, dass es die Mittel des Nachtragshaushalts entsprechend des Bedarfs verausgaben wird.

Die Bundesregierung prüft aktuell, in welcher Form und in welchem Umfang die Abgabe von Beatmungsgeräten aus Beständen des Bundesministeriums für Gesundheit möglich ist. Eine Finanzierung aus dem BMZ-Haushalt wird von der Bundesregierung dabei nicht geprüft.

117. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)

Wie viele der 2020 insgesamt zugesagten Mittel (sowohl regulärer Bundeshaushalt als auch Nachtragshaushalte) wurden mit Stand vom 31. August 2020 an das Sekretariat des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit, das International Institute for Democracy and Electoral Assistance, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Scaling up Nutrition Movement Secretariat, die Global Polio Eradication Initiative, das Welternährungsprogramm, die Förderung der internationalen Agrarforschung, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Globalen Umwelt- und Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, den Montrealer Protokollfonds, die Forest Carbon Partnership Facility, den Green Climate Fund, die Klimarisikoversicherung der G7, die Partnerschaft zur Umsetzung der national festgelegten Klimabeiträge, das Batteriespeicherprogramm der Weltbank, die zentralafrikanische Waidinitiative, die Green Baseload Initiative und das Global Agriculture and Food Security Program bereits ausgezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. September 2020**

Die erbetenen Informationen können der untenstehenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

**Tabellarische Übersicht**

In der untenstehenden Tabelle werden diejenigen der 2020 zugesagten Mittel (aus dem regulären Bundeshaushalt inkl. der Nachtragshaushalte) ausgewiesen, die mit Stand vom 31. August 2020 bereits ausgezahlt wurden.

<b>Organisation</b>	<b>Auszahlung bis 31.08.2020 in Euro</b>
Sekretariat des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung/ United Nations Convention to Combat Desertification in those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, particularly in Africa (UNCCD)	550.196,00
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/United Nations Development Programme (UNDP)	192.388.585,66
Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen/United Nations Volunteers (UNV)	1.345.000,00

<b>Organisation</b>	<b>Auszahlung bis 31.08.2020 in Euro</b>
Organisation der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit/United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN)	10.738.087,60
International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA)	962.050,68
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen/United Nations Children's Fund (UNICEF)	231.108.190,77
Scaling up Nutrition Movement Secretariat (SUN)	700.000,00
Global Polio Eradication Initiative (GPEI)	17.500.000,00
Welternährungsprogramm/UN World Food Programme (WFP)	439.132.407,99
Förderung der Internationalen Agrarforschung	1.977.577,00
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung/International Fund for Agricultural Development (IFAD)	3.485.000,00
Globaler Umwelt- und Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF)	43.750.000,00
Montrealer Protokollfonds (Multilateral Fund for the Implementation of the Montreal Protocol, MP)	12.274.111,42
Forest Carbon Partnership Facility (FCPF)	–
Green Climate Fonds (GCF)	120.000.000,00
Klimarisikoversicherung der G7	20.000.000,00
Partnerschaft zur Umsetzung der national festgelegten Klimabeiträge (NDC-Partnership, NDCP)	15.000.000,00
Batteriespeicherprogramm der Weltbank	–
Zentralafrikanische Waldinitiative (Central African Forest Initiative, CAFI)	–
Green Baseload Initiative	–
Global Agriculture and Food Security Program (GAFSP)	–

118. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP)
- Wie viele der 2020 insgesamt zugesagten Mittel (sowohl regulärer Bundeshaushalt als auch Nachtragshaushalte) wurden mit Stand vom 31. August 2020 an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das OECD-Development-Center und OECD Development Assistance Committee, das Advisory Centre on WTO LAW, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, den Doha Development Agenda Global Trust Fund, die Global Partnership for Education Fund, die Internationale Familienplanungsföderation, die Impfallianz GAVI, den Europäischen Entwicklungsfonds nach Abkommen von Lomé und Cotonou, den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria, den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, die Internationale Entwicklungsorganisation, die Multilaterale Schuldenerlassinitiative, die Pandemic Emergency Facility, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, die Global Financing Facility, die Debt Management Facility, die Women Entrepreneurs Finance Initiative und das Sahel Adaptive Social Protection Program bereits ausgezahlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. September 2020**

Die erbetenen Informationen können der untenstehenden tabellarischen Übersicht entnommen werden.

**Tabellarische Übersicht**

In der untenstehenden Tabelle werden diejenigen der 2020 zugesagten Mittel (aus dem regulären Bundeshaushalt inkl. der Nachtragshaushalte) ausgewiesen, die mit Stand vom 31. August 2020 bereits ausgezahlt wurden.

<b>Organisation</b>	<b>Auszahlung bis 31.08.2020 in Euro</b>
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung/United Nations Industrial Development Organization (UNIDO)	9.191.303,89
OECD-Development Center	1.050.367,00
OECD-Development Assistance Committee	–
Advisory Centre on WTO LAW	–
Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen/United Nations Population Fund (UNFPA)	55.000.000,00
Doha Development Agenda Global Trust Fund (DDAGTF)	–
Global Partnership for Education Fund (GPE)	9.000.000,00

<b>Organisation</b>	<b>Auszahlung bis 31.08.2020 in Euro</b>
Internationale Familienplanungsföderation/ International Planned Parenthood Federation (IPPF)	10.500.000,00
Impfallianz Gavi/The Vaccine Alliance	45.000.000,00
Europäischer Entwicklungsfonds nach Abkom- men von Lomé and Cotonou	699.713.000,00
Globaler Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria/The Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria (GFATM)	175.000.000,00
Fonds für die am wenigsten entwickelten Län- der	15.000,00
Internationale Entwicklungsorganisation IDA 17	270.234.000,00
Internationale Entwicklungsorganisation IDA 18	159.624.000,00
Multilaterale Schuldenerlassinitiative	100.040.344,80
Pandemie Emergency Facility	–
Internationale Bank für Wiederaufbau und Ent- wicklung	60.608.196,84
Internationale Finanz Corporation	49.789.464,29
Global Financing Facility	–
Debt Management Facility	–
Women Entrepreneurs Finance Initiative	10.000.000,00
Sahel Adaptive Social Protection Program	–

### Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 der Abgeordneten Katrin Werner (DIE LINKE.)

**Welche Bundesmittel für Verkehrsinvestitionen sind in den vergangenen zehn Jahren in den Bereichen Straße und Schiene jeweils nach Rheinland-Pfalz geflossen, und welchen Anteil machen die Bundesmittel im Schienenbereich in Rheinland-Pfalz an den gesamten Investitionen in Deutschland in diesem Bereich aus?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Bundesfernstraßen:

In Rheinland-Pfalz wurden in den Jahren 2010 bis 2019 insgesamt 4,071 Mrd. Euro investiert, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Investitionen in Mio. Euro	411,0	436,3	375,6	427,9	366,6	351,5	367,0	422,2	459,6	453,7

Bundesschienenwege:

Die anliegenden Aufstellungen enthalten die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) mitgeteilten Investitionen für die letzten zehn Jahre (2010 bis 2019) für Rheinland-Pfalz (Anlage 1) und für alle Bundesländer (Anlage 2). Zusätzlich zu den bereits in den Aufstellungen dargestellten Prämissen weist die DB AG auf folgende ergänzende Hinweise/Informationen hin:

- Es handelt sich um gebuchte Ist-Werte zum jeweiligen Jahresabschluss für DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie AG.
- Angegeben sind Bruttoinvestitionen sowohl ohne eigenfinanzierten als auch ohne fremdfinanzierten Projektaufwand.
- Abgebildet sind Systemwerte (Baukosten + tatsächliche Planungskosten).
- Die Aussagen zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) in Bezug auf Baukostenzuschüsse (BKZ) und Eigenmittel lassen sich nur für das jeweilige gesamte Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) oder über alle drei EIU in Summe generieren. Eine länderbezogene Aussage in der Trennung nach BKZ und Eigenmittel in der LuFV ist aufgrund des Steuerungskonzeptes zur LuFV nicht möglich. Bei den EIU wird, wie in der LuFV auch, nach relevanten und anrechenbaren Anlagenklassen unterschieden und gesteuert. Relevante Anlagenklassen können sowohl mit BKZ aus dem Mindestersatzinvestitionsbeitrag des Bundes, aus der Dividende als auch aus dem Eigenbeitrag finanziert werden. Anrechenbare Anlagenklassen können aus der Dividende oder dem Eigenbeitrag finanziert werden. Ob der Eigenbeitrag des/der EIU in der vertraglich geforderten Höhe erbracht wurde, ergibt sich aus der mit dem Infrastrukturwirtschaftsprüfer abgestimmten LuFV-Nachweissystematik auf gesamthafter Ebene.

Gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hat das Bundesland Rheinland-Pfalz von 2009 bis 2019 zur anteiligen Finanzierung folgender Vorhaben Bundesfinanzhilfen erhalten:

- Mainz, Straßenbahn, Mainz-Hbf.–Lerchenberg (rd. 43 Mio. Euro),
- Karlsruhe, Stadtbahn, Karlsruhe–Wörth, Wörth–Germersheim und 2. BA (rd. 15 Mio. Euro),
- Nahschnellverkehr Rhein-Neckar, Neustadt a. d. W.–Speyer–Ludwigsburg (rd. 16 Mio. Euro),
- Nahschnellverkehr Rhein-Neckar 2. BA (rd. 36 Mio. Euro).

Im Rahmen des GVFG wurden von 2009 bis 2019 insgesamt Bundesfinanzhilfen in Höhe von rd. 3,3 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzierung zur Verfügung gestellt. Der Anteil für Rheinland-Pfalz entspricht rd. 3,3 Prozent.

Darüber hinaus wurden in Rheinland-Pfalz seit 2010 zwei Gleisanschlussvorhaben mit insgesamt rund 475.000 Euro gefördert.

Dies entspricht einem Anteil von 0,005 Prozent an der Fördersumme aller in diesem Zeitraum geförderter Gleisanschlussvorhaben von rd. 88,172 Mio. Euro.

**Anlage 1**

**Bruttoinvestitionen (Baukosten + tat. Planungskosten, alle FKZ, nur Invest)**

**Werte in Mio. EUR**

**Bruttoinvestitionen 2010-2019**

Prämissen:  
 Bundesland RHEINLAND-PFALZ  
 Mittelverwendung PS-IV, PS-AZ, PS-GW  
 ohne Projektart F

**Buchungskreis**

11 Station&Service  
 16 DB Netz  
 31 DB Energie

IST lfd.GJ mit AZ	Mittelherkunft Bundesländer		Berichtsperiode												Summe
	Mittelherkunft Bundesländer	Bundesländer	Ist-2010	Ist-2011	Ist-2012	Ist-2013	Ist-2014	Ist-2015	Ist-2016	Ist-2017	Ist-2018	Ist-2019	02.2020		
11	Bund	4	1	1	2	2	-	0	0	0	2	4	1	15	
	LuFV	11	12	12	16	19	17	17	12	12	9	14	17	138	
	BKZ Dritter	3	4	5	7	18	8	8	5	5	3	5	5	63	
	EU-Mittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
	Eigenmittel	2	0	0	0	0	5	5	2	2	3	1	2	12	
	Sonstige	0	1	1	1	11	7	7	2	2	1	2	0	27	
<b>11 Ergebnis</b>		<b>20</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	<b>26</b>	<b>47</b>	<b>37</b>	<b>22</b>	<b>17</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>256</b>	
16	Bund	23	28	27	29	36	22	19	23	29	18	18	18	253	
	LuFV	168	162	134	132	131	131	140	164	196	251	251	251	1.609	
	BKZ Dritter	9	17	1	2	9	12	6	5	10	11	11	11	80	
	EU-Mittel	0	1	0	4	1	1	4	3	5	5	5	5	24	
	Eigenmittel	1	6	13	15	12	13	9	10	4	7	7	7	88	
	Sonstige	9	5	2	1	4	3	2	2	3	3	5	5	34	
<b>16 Ergebnis</b>		<b>208</b>	<b>220</b>	<b>175</b>	<b>183</b>	<b>193</b>	<b>182</b>	<b>180</b>	<b>204</b>	<b>247</b>	<b>296</b>	<b>296</b>	<b>296</b>	<b>2.089</b>	
31	Bund	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
	LuFV	3	3	2	2	2	4	4	6	5	3	3	3	34	
	BKZ Dritter	0	0	0	0	-	-	-	0	0	0	0	0	0	
	EU-Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Eigenmittel	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	
	Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<b>31 Ergebnis</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>37</b>	
Bund Summe		27	30	27	30	36	22	20	25	33	19	19	19	268	
LuFV Summe		182	178	148	150	152	152	156	178	215	271	271	271	1.782	
BKZ Dritter Summe		12	22	4	9	26	20	11	8	16	15	15	15	143	
EU-Mittel Summe		0	1	0	4	1	1	4	3	5	5	5	5	25	
Eigenmittel Summe		1	7	12	16	14	18	11	13	3	9	9	9	103	
Sonstige Summe		10	6	3	3	14	10	4	0	6	5	5	5	61	
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>233</b>	<b>243</b>	<b>194</b>	<b>212</b>	<b>243</b>	<b>223</b>	<b>206</b>	<b>227</b>	<b>278</b>	<b>323</b>	<b>323</b>	<b>323</b>	<b>2.382</b>	

BKZ: Baukostenzuschüsse  
 LuFV: Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Anlage 2

Bruttoinvestitionen (Baukosten + tat. Planungskosten, alle FKZ, nur Invest)

Werte in Mio. EUR

Bruttoinvestitionen 2010-2019

Prämissen:

Bundesland

Mittelverwendung

ohne Projektart F

(Alle)

PS-IV, PS-AZ, PS-GW

Buchungskreis

11 Station&Service

16 DB Netz

31 DB Energie

IST lfd.GJ mit AZ	Mittelherkunft Bundesländer	Berichtsperiode											Summe
		Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	
11	Bund	88	66	44	80	17	17	26	74	103	62	577	
	LuFV	227	271	277	299	309	308	315	315	315	339	2.974	
	BKZ Dritter	91	127	125	140	151	161	172	246	307	487	2.007	
	EU-Mittel	0	1	2	3	1	1-	0	0	1	0	10	
	Eigenmittel	76	44	52	60	49	26	58	45	130	180	720	
	Sonstige	27	37	51	34	33	20	11	26	20	21	279	
11 Ergebnis		509	546	550	615	560	532	582	706	875	1.089	6.567	
16	Bund	1.528	1.552	1.263	1.175	1.051	1.055	1.236	1.554	1.639	1.504	13.557	
	LuFV	2.661	2.600	2.631	2.828	2.855	3.169	3.288	3.346	3.535	3.764	30.676	
	BKZ Dritter	341	399	345	407	617	824	823	858	624	731	5.968	
	EU-Mittel	127	163	137	137	87	137	247	238	380	295	2.049	
	Eigenmittel	161	256	461	461	476	473	484	395	495	901	4.562	
	Sonstige	145	151	167	185	162	155	138	186	210	212	1.711	
16 Ergebnis		4.963	5.121	5.005	5.293	5.248	5.814	6.215	6.576	6.882	7.407	58.524	
31	Bund	40	54	14	11	19	14	18	6	10	18	204	
	LuFV	90	105	113	125	116	119	128	143	150	151	1.240	
	BKZ Dritter	2	2	3	3	4	4	4	7	10	8	47	
	EU-Mittel	1	7	7	2	7	2	0	0	0	0	27	
	Eigenmittel	9	38	7	17	22	27	23	20	16	15	194	
	Sonstige	1	2	1	0	1	1	1	1	1	1	8	
31 Ergebnis		144	207	145	157	169	167	174	177	187	193	1.720	
	Bund Summe	1.656	1.672	1.321	1.266	1.087	1.086	1.280	1.635	1.752	1.584	14.338	
	LuFV Summe	2.978	2.976	3.021	3.251	3.281	3.596	3.731	3.803	3.999	4.254	34.890	
	BKZ Dritter Summe	435	528	473	549	773	989	998	1.110	941	1.227	8.022	
	EU-Mittel Summe	128	171	146	243	95	140	248	238	381	295	2.086	
	Eigenmittel Summe	246	338	521	537	547	526	565	461	641	1.095	5.476	
	Sonstige Summe	173	190	219	219	196	176	149	212	230	234	1.998	
Gesamtergebnis		5.618	5.875	5.700	6.065	5.978	6.513	6.971	7.459	7.944	8.689	66.810	

BKZ: Baukostenzuschüsse  
LuFV: Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Berlin, den 18. September 2020



